38-B-1436

Statistische Skizze

der

Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie

nebst Liechtenstein.

Von

Dr. H. F. Brachelli,
k. k. Hofrath und o. ö. Professor, Vorstand des statistischen Departements im k. k. österreichischen Handels-Ministerium 2c. 2c.

Ergänzung zu der siebenten Auflage von
Stein und Wappäus' Handbuch der Geographie und Statistik.

III ije 9
Masarykovy univerzita v Brně
Pedagogická fakulta – Seminární knihovna
11.233-II

Sechste verbesserte Auflage.

Leipzig, 1878.
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung.

Inhalts-Uebersicht.

	Seite
Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.	
Flächeninhalt und Bevölkerung	1
Land- und Forstwirthschaft	5
Bergbau, Hüttenwesen, Salinen	7
Gewerbliche Industrie	8
Handel und Verkehr	17
Unterrichtswesen	20
Kirchenwesen	22
Staatsverfassung	24
Staatsverwaltung	35
Staatshaushalt	44
Kriegswesen	45
Fürstenthum Liechtenstein	50

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA
PRÁVNICKÉ FAKULTY UJEP
STARÝ FONB
C. inv.: 052697

Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.

Flächeninhalt und Bevölkerung.

Die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie oder das Oesterreichisch-Ungarische Reich besteht aus 2 Staats- oder Ländergebieten (Reichshälften), nämlich:

a) aus dem österreichischen Staatsgebiete (dem Kaiserthume Oesterreich), welches die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder begreift u. zw. die Königreiche Böhmen, Dalmatien und Galizien, die Erzherzogthümer Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Schlesien, die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg[1]), die Markgrafschaft Istrien, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Stadt Triest mit Gebiet[2]);

b) aus dem ungarischen Staatsgebiete (dem Königreiche Ungarn im weitern Sinne), welches die Länder der ungarischen Krone, das Königreich Ungarn mit dem Großfürstenthum Siebenbürgen[3]), die königl. Freistadt Fiume sammt Gebiet[4]) und das Königreich Kroatien und Slavonien[5]) umfaßt.

Der Flächeninhalt in geogr. Quadrat-Meilen und Quadrat-Kilometern und die Volksmenge (incl. Militär) nach der letzten Zählung vom 31. Decbr. 1869 und nach Berechnung für den 1. Januar 1877[6]) sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Königreiche und Länder.	Flächeninhalt.		Bevölkerung			
			31. Decbr. 1869.			1. Jan. 1877.
	Q.-Mi.	Q.-Kilom.	Männlich.	Weiblich.	Zusammen.	
a) Im Reichsrathe vertr. Länder:						
Oesterreich unter d. Enns	360,03	19,824,2	1,003,544	987,164	1,990,708	2,178,900
Oesterreich ob d. Enns	217,87	11,996,7	363,095	373,462	736,557	752,100
Salzburg	130,14	7,165,7	75,217	77,942	153,159	157,700
Steiermark	407,79	22,454,0	561,970	576,020	1,137,990	1,187,200
Kärnten	188,39	10,373,3	162,813	174,881	337,694	340,600
Krain	181,40	9,988,3	223,070	243,264	466,334	474,100
Oestr.-Illyr. Küstenland	145,08	7,988,6	306,739	293,786	600,525	635,500
Triest m. Gebiet	1,70	93,8	59,401[7])	63,697	123,098[7])	139,500
Görz u. Gradiska	53,64	2,953,3	101,896[7])	102,180	204,076[7])	217,200
Istrien	89,74	4,941,5	126,996[7])	127,909	254,905[7])	278,800
Tirol u. Vorarlberg	532,61	29,326,8	436,123	449,666	885,789	902,800
Tirol	485,35	26,724,6	380,038[7])	396,245	776,283[7])	798,700
Vorarlberg	47,26	2,602,2	49,203[7])	53,421	102,624[7])	104,100
Böhmen	943,57	51,955,8	2,468,104	2,672,440	5,140,544	5,409,500
Mähren	403,71	22,229,6	967,583	1,049,691	2,017,274	2,095,800
Schlesien	93,48	5,147,5	244,345	269,007	513,352	560,700
Galizien	1,425,58	78,496,8	2,687,191	2,757,498	5,444,689	6,030,800
Bukowina	189,80	10,451,0	257,359	256,045	513,404	549,800
Dalmatien	232,33	12,792,6	234,334	222,627	456,961	476,500
Summe a)	5,451,78	300,190,9	9,991,487	10,403,493	20,394,980	21,752,000

1) Tirol und Vorarlberg bilden zusammen ein Verwaltungsgebiet.

2) Istrien, Görz-Gradiska und Triest sind zu einem Verwaltungsgebiete, dem „Oesterreichisch-Illyrischen Küstenlande" vereinigt.

3) Siebenbürgen ist mit Ungarn, zufolge des XLIII. ung. Gesetz-Artikels v. J. 1868, in staatsrechtlicher und administrativer Beziehung auf das Innigste verbunden.

4) Die königl. Freistadt Fiume mit Gebiet bildet einen der ungarischen Krone annectirten abgesonderten Landes-Complex (XXX ung. Ges.-Art. v. 1868).

5) Das Königreich Kroatien und Slavonien besteht in staatsrechtlicher Hinsicht zur Zeit aus dem Provinziale und dem kroatisch-slavonischen Grenzgebiete, d. i. dem früheren kroatisch-slavonischen Militär-Grenzlande, deren administrative Vereinigung bevorsteht (kaiserl. Manifest v. 8. Aug. 1873).

6) Berechnet für die im Reichsrathe vertretenen Länder auf Grund des Zuwachs-Procentes zwischen den Zählungen 1857 und 1869, für die Länder der ungarischen Krone auf Grund der Geburten und Sterbefälle. Das active Militär ist überall eingeschlossen.

7) Ohne das active Militär.

Länder.	Flächeninhalt.		Bevölkerung			
			31. Decbr. 1869.			1. Jan. 1877.
	Q.-Ml.	Q.-Kilom.	Männlich.	Weiblich.	Zusammen.	
b) Länder der ungar. Krone.						
Ungarn-Siebenbürgen	5,092,17	280,389,8	6,807,056	6,838,365	13,645,421	13,810,000
Fiume m. Gebiet	0,36	19,6	8,153	9,731	17,884	19,000
Kroatien u. Slavonien	791,74	43,595,5	930,472	915,678	1,846,150	1,837,000
Provinziale	422,49	23,263,5	576,313	573,840	1,150,153	1,136,000
Grenzgebiet	369,25	20,332,0	354,159	341,838	695,997	701,000
Summe b)	5,884,27	324,004,9	7,745,681	7,763,774	15,509,455	15,666,000
Hauptsumme	11,336,05	624,195,8	17,737,168	18,167,267	35,904,435	37,418,000

Die Volksdichtigkeit stellt sich für den ganzen Umfang der Monarchie (1877) mit 3300 Menschen auf 1 geogr. □ Mle. und in den einzelnen Ländern, wie folgt, heraus:

Nieder-Oesterreich	6049	Bukowina	2896
Schlesien	5998	Ungarn-Siebenbürgen	2712
Böhmen	5733	Krain	2613
Mähren	5191	Kroatien-Slavonien	2320
Oesterr.-illyr. Küstenland	4380	Dalmatien	2050
Galizien	4230	Kärnten	1808
Ober-Oesterreich	3452	Tirol und Vorarlberg	1695
Steiermark	2911	Salzburg	1211

Die Bevölkerung der größeren Städte betreffend, stehen obenan die Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien und die ungarische Hauptstadt Budapest. Wien besaß nach der letzten Zählung v. 17. April 1875 in seinem ganzen Polizeibezirke 1,020,770 Einwohner, nämlich 673,865 innerhalb und 346,905 außerhalb des Gemeindegebiets. Für den 1. Januar 1877 kann diese Bevölkerung mit c. 1,065,000 Menschen geschätzt werden. Budapest zählte nach der Aufnahme vom 1. Januar 1876 309,208 Seelen. Die Bevölkerung der übrigen Hauptstädte und der Ortschaften mit mindestens 20,000 Einwohnern beträgt folgende Ziffern, welche für die Städte bis mit mindestens 39,000 Einwohnern für den 1. Januar 1877 auf Grund des durchschnittlichen Zuwachsprocentes (incl. Militär) berechnet sind und für die anderen auf der allgem. Zählung v. 31. Decbr. 1869 (jedoch excl. Militär) beruhen:

in den im Reichsrathe vertretenen Ländern:

Prag [1]), Hptst. v. Böhmen	250,000	Tarnow (Galizien)	21,779
Triest [2])	107,000	Zara (Hptst. v. Dalmatien, Gemeinde)	20,849
Lemberg (Hptst. v. Galizien)	100,000	Salzburg (Hptst. v. Salzburg)	20,336
Brünn [2]), Hptst. v. Mähren	98,000	Tarnopol (Galizien)	20,087
Gratz [3]), Hptst. v. Steiermark	92,000	Iglau (Mähren)	20,049
Krakau (Galizien)	60,000	Görz (Hptst. v. Görz-Gradiska)	16,659
Czernowitz (Hptst. d. Bukowina)	40,000	Troppau (Hptst. v. Schlesien)	16,608
Linz, (Hptst. v. Oesterr. ob d. Enns)	39,000	Innsbruck (Hptst. v. Tirol)	16,324
Pilsen (Böhmen)	23,681	Klagenfurt (Hptst. v. Kärnten)	15,285
Laibach (Hptst. v. Krain)	22,593	Parenzo (Hptst. v. Istrien, Gemeinde)	6,333
Reichenberg (Böhmen)	22,394	Bregenz (Hptst. v. Vorarlberg)	3,686

in den ungarischen Ländern:

Szegedin	75,000	Arad	32,725
Maria-Theresiopel	56,000	Békés-Csaba	30,022
Hód-Mezö-Vasarhely	50,000	Großwardein	28,698
Preßburg	50,000	Kronstadt (Siebenbürgen)	27,766
Debreczin	48,000	Szentes	27,658
Kecskemét	43,000	Makó	27,449
Temesvár	40,000	Klausenburg (Siebenbürgen)	26,382

1) Polizeibezirk. 2) Mit den Vororten. 3) Nach der Zählung v. 31. Aug. 1876.

Zombor	24,309	Miskolcz	21,199
Fünfkirchen	23,863	Oedenburg	21,108
Stuhlweißenburg	22,683	Werschetz	21,095
Békés	22,547	Mezö-Tur	20,447
Szárvás	22,446	Jász-Berény	20,233
Czegléd	22,216	Nagy-Körös	20,091
Nyiregháza	21,896	Raab	20,035
Kaschau	21,742	Agram (Hptst. v. Kroatien-Slavonien)	19,857
Felegyháza	21,313		

Nationalitäten. Diese werden bei der Volkszählung nicht erhoben. Approximativ, in runden Zahlen, berechnen wir die Verschiedenheit der Bevölkerung (incl. Militär) nach der Abstammung, für den 1. Januar 1877, folgendermaßen:

Nationalitäten.	Oesterreichisches Staatsgebiet.	Ungarisches Staatsgebiet.	Monarchie.
Deutsche	8,711,000	2,070,000	10,781,000
Tschechen, Mährer u. Slovaken	4,787,000	1,842,000	6,629,000
Magyaren	32,000	5,887,000	5,919,000
Ruthenen	2,882,400	464,000	3,346,400
Kroaten und Serben	581,500	2,444,500	3,026,000
Romanen (Rumänen, Moldo-Walachen)	215,000	2,703,000	2,918,000
Polen	2,726,000	4,000	2,730,000
Slovenen	1,167,500	58,500	1,226,000
Italiener (mit den Friaulern)	616,400	3,600	620,000
Zigeuner	—	152,000	152,000
Bulgaren	—	26,000	26,000
Ladiner (Rhätier)	15,000	—	15,000
Armenier	4,300	5,800	10,100
Albanesen	1,500	2,000	3,500
Griechen und Macedo-Walachen	2,400	1,000	3,400
Angehörige sonstiger Volksstämme	10,000	2,600	12,600
Zusammen	21,752,000	15,666,000	37,418,000

Was das österreichische Staatsgebiet betrifft, so ist hier die deutsche Nationalität mit 40 Procent der Bevölkerung vorherrschend; nach ihr repräsentiren die Tschechen mit den stammverwandten Mährern und Slovaken die größte Ziffer, mit 22 Proc. sämmtlicher Bewohner. Ruthenen und Polen halten sich so ziemlich das Gleichgewicht, mit 13,3, bezieh. 12,5 Procent. Die nächste Stelle nehmen die Slovenen ein, mit 5,4 Procent. Hierauf folgen die Italiener, 2,8 Proc., der kroatisch-serbische Volksstamm, 2,7 Proc., die Romanen (Moldo-Walachen), 1 Proc. Die Zahl der Angehörigen anderer Nationalitäten beträgt 0,3 Proc. — Hinsichtlich der einzelnen Länder bilden in Nieder-Oesterreich die Deutschen den bei Weitem größten Theil der Bewohner (über 91 Proc.); doch leben in Wien auch Angehörige anderer Sprachstämme (zumal Tschechen und andere Slaven), auf dem flachen Lande sehr wenige Tschechen und Kroaten. Ober-Oesterreich und Salzburg sind ausschließlich deutsch. Steiermark und Kärnten sind zum größten Theile deutsch, indem dort 35 Proc., hier ungefähr 30 Proc. der Bevölkerung dem slovenischen Stamme angehören. In Krain sind die Bewohner größtentheils Slovenen (87 Proc.), der Rest besteht aus Deutschen, Kroaten, wenigen Italienern und Romanen. Im österreichisch-illyrischen Küstenlande vertheilt sich die Bevölkerung unter die Slovenen, Italiener, Friauler, Kroaten und Serben, neben welchen noch die Deutschen mit einer nicht unbeträchtlichen Ziffer vertreten sind. In Tirol ist die Bevölkerung im Norden und in der Mitte des Landes deutschen Stammes, im Süden italienischen (fast 42 Proc.) mit wenigen Ladinern. In Vorarlberg sind die Bewohner durchaus Deutsche. Böhmen's Bevölkerung gehört mit $^3/_5$ dem tschechischen, mit $^2/_5$ dem deutschen Stamme an, welch' letzterer insbesondere die Grenzgebiete im Norden, Westen und Süden bewohnt. In Mähren sind ungefähr 64 Proc. der Bewohner Mährer, nebst einer Anzahl Slovaken, über 35 Proc. sind Deutsche; im Westen von Nikolsburg leben wenige Kroaten. In Schlesien ist mehr

als die Hälfte der Bevölkerung deutsch, die übrigen Einwohner sind Polen und Mährer. In Galizien ist die Bevölkerung im Westen des Landes polnisch (über 42 Proc.), im Osten ruthenisch (fast 44 Proc.), sonst deutsch, in geringer Anzahl armenisch und tschechisch. Die Bukowina wird zum größern Theile von Ruthenen (fast 42 Proc.), zum kleinern von Romanen (37 Proc.), dann von Deutschen, einigen Tausend Magyaren und Polen, sowie von wenigen Slovaken und Armeniern bewohnt. In Dalmatien herrscht der serbische Volksstamm, neben welchem in den Städten und Küstenstrichen Italiener (12—13 Proc.) und in einer Colonie bei Zara Albanesen vorkommen.

Im ungarischen Staatsgebiete ist die Hauptnation die magyarische, mit 37,6 Proc. der Bevölkerung. Die übrigen Volksstämme reihen sich also an einander: Romanen (Walachen), 17,2 Proc., Kroaten und Serben, 15,6 Proc., Deutsche 13,2 Proc., Slovaken (mit einigen Tausend Tschechen), 11,7 Proc., Ruthenen nahezu 3 Proc., Zigeuner fast 1 Proc., Angehörige anderer Nationalitäten fast 0,7 Proc. der Bevölkerung. Im eigentlichen Königreiche Ungarn sind fast alle Volksstämme der Monarchie vertreten, vorherrschend jedoch ist der magyarische (über 45 Proc.), auf welchen in der Zahl der slovakische (im Nordwesten, fast 16 Proc.) folgt, dem sich der deutsche (mit über 14 Proc.) und der walachische (im Südosten, mit fast 13 Proc.) anschließen. Im Süden wohnen Kroaten und Serben (nahezu 6 Proc.) und im Nordosten Ruthenen (fast 4 Proc.). Der Rest der Bewohner entfällt auf die anderen oben genannten Nationalitäten. Siebenbürgen's Bevölkerung ist der Mehrzahl nach romanischen (walachischen, mit fast 58 Proc.), sonst magyarischen (dem auch die Szekler angehören, mit 28 Proc.) und deutschen Stammes (zu diesem gehören die Sachsen — über 10 Proc.); außerdem leben hier viele Zigeuner, in geringerer Menge Armenier, Tschechen, Bulgaren, wenige Ruthenen, Griechen ꝛc. In Kroatien-Slavonien gehört die Bevölkerung der kroatischen und serbischen Nationalität an (jene in Kroatien, diese in Slavonien, mit über 95 Proc.); sonst leben hier Deutsche, Magyaren, Tschechen und Slovaken, Slovenen, Italiener, Romanen, Albanesen (zu Hertkovce und Nikince im Peterwardeiner Grenz-Districte).

Religionsbekenntnisse. Nach der letzten Volkszählung vom 31. December 1869 vertheilte sich die Gesammt-Bevölkerung folgendermaßen:

Religionsbekenntnisse.	Oesterr. Staatsgebiet.	Ungarisches Staatsgebiet.	Monarchie.
Römische Katholiken	18,740,989	9,163,319	27,904,308
Lateinischer Ritus	16,395,675	7,558,558	23,954,233
Griechischer =	2,342,168	1,599,628	3,941,796
Armenischer =	3,146	5,133	8,279
Evangelische	364,262	3,144,751	3,509,013
Augsburgischer Confession	252,327	1,113,508	1,365,835
Helvetischer =	111,935	2,031,243	2,143,178
Orientalische Griechen	461,511	2,589,319	3,050,830
Gregorianische Armenier	1,208	646	1,854
Andere christliche Religionsverwandte	4,420	57,556	61,976
Israeliten	822,220	553,641	1,375,861
Sonstige Nichtchristen und Confessionslose	370	223	593
Summe	20,394,980	15,509,455	35,904,435

Nach der Confession kommen von der Gesammt-Bevölkerung der Monarchie 77,7 Proc. auf die Katholiken, 9,8 Proc. auf die Evangelischen, 8,5 Proc. auf die orientalischen Griechen, 3,8 Proc. auf die Israeliten und 0,2 Proc. auf andere Glaubensgenossen (gregorianische Armenier, Unitarier, im Ganzen 55,070, Lippowaner in der Bukowina, Mennoniten in Galizien, Deutschkatholiken ꝛc.) und Confessionslose. — Die Katholiken bilden in allen Ländern, mit Ausnahme der Bukowina und Siebenbürgen's, die Mehrzahl der Bevölkerung. In Galizien sind dieselben ungefähr zur einen Hälfte dem lateinischen, zur andern dem griechischen Ritus zugethan, welch' letzterer unter den Katholiken Siebenbürgen's überwiegt und sonst im eigentlichen Ungarn die meisten Angehörigen zählt. Die wenigen Altkatholiken besitzen 3 Cultusgemeinden, in Wien, Warnsdorf und Ried. Die evangelische Kirche hat in allen Ländern ihre Bekenner, deren Anzahl nur in Dalmatien eine unbedeutende ist, während sie in Siebenbürgen (mit 24 Proc. der Bevölkerung dieses Landes), im eigentlichen Ungarn (mit über 23 Proc.) und in Schlesien (mit 14 Proc.) im Verhältnisse zur Population am größten erscheint. Uebrigens zählen auch Böhmen und Mähren viele Protestanten. Die orientalischen Griechen machen die Mehrzahl der Bevölkerung in der Bukowina (mit über 73 Proc.) aus und sind außerdem am zahlreichsten in Siebenbürgen (31 Proc.), im eigentlichen Ungarn, in Kroatien-Slavonien und Dalmatien. Unitarier leben vorzugsweise in Siebenbürgen (53,539). Die Israeliten sind über alle Länder der Monarchie verbreitet; in den Alpenländern und in Dalmatien ist ihre Anzahl am geringfügigsten, in Galizien (mit 10,6 Proc.), in der Bukowina, in Ungarn, Nieder-Oesterreich, Böhmen und Mähren am größten.

Land- und Forstwirthschaft.

Bei dem land- und forstwirthschaftlichen Betriebe sind, nach den Ergebnissen der Volkszählung v. 31. Dec. 1869 (ohne die Familienglieder) in den im Reichsrathe vertretenen Ländern 7,506,395 und in den Ländern der ungarischen Krone 5,014,610, also in der gesammten Monarchie 12,521,005 Menschen beschäftigt. In Böhmen, Mähren, Schlesien, Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich, Salzburg, Vorarlberg, den nördlichen Theilen von Steiermark und Tirol und in Kärnten findet der Betrieb nach rationellen Grundsätzen statt, während in den übrigen Ländern meistens nur ein mittelmäßiger Fleiß in der Bestellung der Felder und in der Pflege der Viehzucht und der Forste zu finden ist, ausgedehnte Flächen, namentlich in den ungarischen Provinzen, noch unbebaut liegen und die bebauten, mit Rücksicht auf die große Fruchtbarkeit des Bodens, häufig nicht jene Production geben, welche sie bei besserer Bewirthschaftung zu liefern vermöchten.

Die Benutzung des Bodens zeigt folgende Resultate:

Culturarten.	Oesterreich.		Ungarn.		Monarchie.	
	□Kilom.	%	□Kilom.	%	□Kilom.	%
Ackerland	101,602,9	33,8	109,149,6	33,7	210,752,5	33,8
Weingärten	2,049,7	0,7	4,079,0	1,3	6,128,7	1,0
Wiesen und Gärten	35,694,6	11,9	41,425,1	12,8	77,119,7	12,3
Weiden	46,057,8	15,3	46,983,8	14,5	93,041,6	14,9
Waldungen	95,157,6	31,7	93,271,1	28,8	188,428,7	30,2
Schilf- und Rohrbestände	323,8	0,2	1,578,9	0,5	1,902,7	0,3
Productive Fläche	280,886,4	93,6	296,487,5	91,6	577,373,9	92,5
Unproductive Fläche	19,304,5	6,4	27,517,4	8,4	46,821,9	7,5
Zusammen	300,190,9	100	324,004,9	100	624,195,8	100

Die land- und forstwirthschaftliche Production ist höchst mannigfaltig. Getreide wird in großen Mengen erzeugt. Die reichsten Getreideländer sind Ungarn, Kroatien-Slavonien, Böhmen, Mähren und Galizien, welche zum Theile weit mehr produciren, als der Consum ihrer eigenen Bevölkerung verlangt. Diese Länder, mit Ausschluß Galizien's, ferner das illyrische Küstenland, Süd-Tirol, Dalmatien und Steiermark sind auch durch ihren Obstbau ausgezeichnet. Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Flachs, Hanf und Runkelrüben gedeihen am vorzüglichsten in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Ungarn, Hopfen in Böhmen (berühmt in der Umgebung von Saaz), Raps in Ungarn und Böhmen. Der Tabak bildet den Gegenstand eines Staatsmonopols und wird in der ungarischen Reichshälfte in sehr großen Mengen gewonnen, während sein Anbau in den österreichischen Ländern blos auf Galizien, die Bukowina und die südtirolischen Bezirke Roveredo und Riva beschränkt ist. Der Weinbau wird, mit Ausnahme Salzburg's, Schlesien's und Galizien's, in allen Ländern betrieben, am stärksten in Ungarn, Kroatien-Slavonien und Dalmatien; im letztgenannten Lande ist auch die

Cultur des Olivenbaum's eine Hauptnahrungsquelle der Bewohner. Der Grasbau ist in den Alpenländern von der größten Wichtigkeit. Die Monarchie ist ungemein reich an Waldungen, sowohl in den Alpen und Karpaten, als auch in den Mittelgebirgen. — Ueber die jährlichen Productionsmengen geben wir nachfolgende Daten, welche für eine Mittelernte geschätzt sind:

		Oesterreich.	Ungarn.	Monarchie.
Weizen und Spelz	Mill. Hektoliter	14,0	27,0	41,0
Roggen und Halbfrucht	„ „	26,4	29,0	55,4
Gerste	„ „	17,0	13,0	30,0
Hafer	„ „	30,0	15,0	45,0
Mais	„ „	6,0	27,0	33,0
Buchweizen und Hirse	„ „	3,7	1,7	5,4
Summe von Getreide[1])	„ „	97,1	112,7	209,8
Kartoffeln	„ „	80,0	44,0	124,0
Flachs und Hanf	Tausend metr. Ctr.	512	819	1331
Tabak	„ „ „	38	420	458
Hopfen	„ „ „	50	8	58
Olivenöl (1876)	„ „ „	262	—	262
Wein (in einem guten Jahre)	Mill. Hektoliter	6,0	17,0	23,0

Die Monarchie exportirt in der Regel bedeutende Mengen von Cerealien (bei guter Ernte), Hopfen, Oelsaat, Roh-Tabak, Obst, Wein und Holz, wogegen sie Flachs und Hanf einführen muß. Der Handel des allgemeinen österreich.-ungarischen Zollgebiets ergab 1874 bis 1877 in Tausenden von metr. Centnern:

Erzeugnisse.	Einfuhr. 1874	1875	1876	1877	Ausfuhr. 1874	1875	1876	1877
Weizen und Spelz	2481,8	1030,9	1162,1	1434,1	688,4	1005,1	1198,9	3698,2
Roggen, Haide, Hirse	2660,6	301,1	393,7	735,6	541,0	803,5	782,6	520,0
Mais	1431,8	434,4	1029,8	2406,4	287,3	1273,6	1311,5	674,4
Gerste und Malz	506,6	136,9	168,4	561,2	1703,2	2157,7	2229,7	3728,5
Hafer	353,6	114,7	138,8	152,1	1239,5	684,4	988,0	931,4
Hopfen	15,1	11,1	19,5	11,2	17,6	29,6	12,4	21,8
Flachs und Hanf	361,0	318,3	263,2	350,5	46,2	43,4	46,1	30,3
Roher Tabak	270,7	218,6	130,7	112,9	15,4	40,6	71,1	49,6
Wein	91,4	106,2	91,2	91,5	150,3	152,0	196,7	174,4
Brennholz Tauf. Kubikmtr.	165,6	138,7	142,7	129,7	194,1	147,1	233,7	295,4
Werkholz „ „	212,0	164,1	165,3	162,0	1829,3	1913,8	1989,5	2660,7

Rücksichtlich der Viehzucht ist Ungarn an Schafen besonders reich, deren Wolle eine vorzügliche Qualität nachweist. In dem österreichischen Staatsgebiete sind Mähren, Schlesien, Böhmen und Nieder-Oesterreich die Hauptsitze der Pflege dieser Thiere. Ungarn ist durch seine Pferderacen berühmt und unterhält, nebst Slavonien, eine sehr bedeutende Schweinezucht. Außerdem werden Pferde in sehr großem Maßstabe von den Landwirthen Salzburg's, des steiermärkischen Ennsthales und verschiedener Gegenden Kärnten's gezüchtet. Die Rindviehzucht ist in den Alpenländern, wo sie durch die Sennenwirthschaft begünstigt wird, ausgezeichnet und in Bezug auf die Mastung in Galizien und dem ungarischen Staatsgebiete bemerkenswerth. Der Viehstand wird gleichzeitig mit der Volkszählung erhoben; er betrug am 31. December 1869:

	Oesterr. Staatsgebiet.	Ungar. Staatsgebiet.	Monarchie.
Pferde	1,389,623	2,179,811	3,569,434
Esel und Maulthiere	43,070	33,746	76,816
Rindvieh	7,425,212	5,279,193	12,704,405
Schafe	5,026,398	15,076,997	20,103,395
Ziegen	979,104	572,951	1,552,055
Schweine	2,551,473	4,443,279	6,994,752

1) Hiezu kommen noch jährl. 12,000 metr. Ctr. Reis (in dem Bezirke Gradiska).

Ein- und Ausfuhr im allgem. österr.-ungar. Zollgebiete 1874—1877:

Thiere u. thierische Producte.		Einfuhr. 1874	1875	1876	1877	Ausfuhr. 1874	1875	1876	1877
Pferde	Stück	7,289	7,539	10,302	5,143	26,604	31,328	37,410	1,795
Rindvieh	„	160,560	140,754	158,280	163,645	125,241	175,689	204,394	292,945
Schafe u. Ziegen	„	210,332	145,231	219,652	222,001	207,027	359,654	443,250	428,788
Schweine	„	611,694	757,250	796,939	558,164	92,134	208,907	503,903	455,192
Fische	Metr. Ctr.	114,699	108,858	78,746	78,811	5,754	7,210	7,239	8,303
Felle u. Häute	„ „	65,870	76,759	84,963	99,834	46,053	33,693	30,550	30,221
Fleisch u. Würste	„ „	4,561	4,133	3,662	3,657	3,704	5,583	6,518	8,165
Käse	„ „	19,500	16,971	15,106	14,151	7,365	10,300	16,842	13,943
Schafwolle	„ „	156,987	127,350	145,477	240,516	122,771	109,132	106,835	109,726

Bergbau, Hüttenwesen, Salinen.

Obschon die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie durch die Mannigfaltigkeit von Erzen und anderen Mineralien alle übrigen Staaten in Europa übertrifft, sind die Lagerstätten bei Weitem nicht gehörig ausgebeutet und in geringem Maße benutzt. Auf Gold wird seit alter Zeit vorzugsweise in Ungarn und Siebenbürgen, auf Silber ebendaselbst und in Böhmen gebaut. Der Bergbau auf Eisenerze und die Gewinnung von Roheisen findet in allen Ländern, mit Ausnahme Ober-Oesterreichs, des illyrischen Küstenlandes und Dalmatiens statt, am stärksten in Steiermark, Kärnten, Böhmen, Mähren, dem nördlichen und südöstlichen Theile Ungarn's. Für Kupfer ist Ungarn, für Blei ist Kärnten das Hauptland. Zinkgruben findet man vornehmlich in West-Galizien und Kärnten, Zinn giebt das böhmische Erzgebirge, Quecksilber fast ausschließlich Krain, Schwefel vorzüglich Galizien; Graphit wird meist in Böhmen, Mähren und Steiermark, Petroleum in Galizien gewonnen. Alle Länder, mit Ausnahme Salzburg's und der Bukowina, besitzen mehr oder weniger Kohlenlager, doch werden die größten Quantitäten von Stein- und Braunkohlen in Böhmen, Schlesien, Mähren und Steiermark producirt. Steinsalz wird aus unerschöpflichen Lagern in den Karpaten (namentlich zu Wieliczka und Bochnia in West-Galizien, in der ungarischen Marmaros und in Siebenbürgen) zu Tage gefördert, während Sudsalz größtentheils in den Alpen (bei Hallstatt, Ischl, Hallein, Aussee und Hall) bereitet wird. Seesalz liefern Istrien und Dalmatien. Im Jahre 1875 waren beim Bergbau, Hütten- und Salinenbetriebe 147,207 Arbeiter beschäftigt (102,824 im österreich. und 44,383 im ungar. Staatsgebiete).

Die Erzeugungsmengen betrugen in den Jahren 1875 u. 1876 folgende Ziffern:

Erzeugnisse		Oesterreich. 1875	1876	Ungarn. 1875	1876	Monarchie. 1875	1876
Gold	Kilogr.	14,5	13,6	1,577,0	1,890,0	1,591,5	1,903,6
Silber	„	24,848,4	25,166,0	21,235,7	22,784,4	46,084,1	47,950,4
Roheisen	metr. Ctr.	3,034,592	2,730,458	1,597,037	1,273,793	4,631,629	4,004,251
Kupfer	„ „	3,939	4,419	10,468	10,251	14,407	14,670
Blei u. Glätte	„ „	71,100	75,287	19,349	24,196	90,449	99,483
Zinn	„ „	1,599	2,074	—	—	1,599	2,074
Zink	„ „	29,401	39,791	5,128	5,669	34,529	45,460
Quecksilber	„ „	3,697	3,754	180	231	3,877	3,985
Braunstein	„ „	76,922	67,817	10,441	6,918	87,363	74,735
Alaun	„ „	17,184	19,302	2,178	1,400	19,362	20,702
Graphit	„ „	203,166	127,171	—	—	203,166	127,171
Schwefel	„ „	9,466	4,358	179	149	9,645	4,507
Kohlen	„ „	114,008,892	118,677,167	14,511,580	15,211,293	128,520,472	133,888,460
Asphalt u. Bergöl	„ „	7,688	11,911	18,400	21,876	26,088	33,787
Kochsalz	„ „	2,516,945	2,377,474	1,069,217	1,165,017	3,586,162	3,542,491
Industr.-Salz	„ „	105,707	117,177	36,177	36,137	141,884	153,314

Handel des allgem. österr.-ungar. Zollgebiets 1874—77:

Erzeugnisse		Einfuhr 1874	Einfuhr 1875	Einfuhr 1876	Einfuhr 1877	Ausfuhr 1874	Ausfuhr 1875	Ausfuhr 1876	Ausfuhr 1877
Gold . . Metr. Ctr.		1	—	—	?	2	—	1	?
Silber . = =		235	799	1,165	?	1	8	131	?
Eisen, rohes, altes	Tausende v. metr. Ctrn.	478,7	561,5	380,6	487,0	56,9	107,3	73,2	75,0
Kupfer, roh . .		36,9	31,9	47,2	32,5	3,5	4,9	3,9	2,3
Blei u. Glätte .		26,9	17,2	18,7	12,7	7,0	8,0	31,4	23,0
Zinn		10,2	8,9	10,1	9,9	0,3	0,8	0,4	0,5
Zink		63,5	77,1	60,2	59,3	5,0	6,8	7,9	8,6
Quecksilber . .		1,9	1,5	0,8	1,9	2,7	4,0	2,9	3,9
Graphit . . .		1,8	1,8	1,8	1,7	94,5	44,2	69,3	69,0
Schwefel . . .		57,4	64,8	46,3	43,8	5,1	4,9	3,7	2,6
Stein- u. Braunkohlen . . .		16,273,5	16,279,4	15,745,7	14,872,5	21,608,1	27,032,4	27,348,6	27,623,1
Kochsalz u. Soole		239,4	248,2	261,3	248,7	331,7	320,6	328,8	294,5
Petroleum . .		688,6	807,5	836,4	1,036,8	7,8	4,4	8,7	3,6

Gewerbliche Industrie.

Nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. Dec. 1869 waren bei der gewerblichen Industrie (ohne die nicht selbstthätigen Familienglieder und ohne die Hüttenwerks-Besitzer und Arbeiter) beschäftigt:

	in den im Reichsrathe vertret. Ländern.	in den ungarischen Ländern.	in der gesammten Monarchie.
bei den Bau- und Kunstgewerben	235,510	62,603	298,113
= Metall, Stein- und Holz verarbeitenden Gewerben	505,772	171,968	677,740
= der Erzeugung von Chemikalien, Nahrungsmitteln und Tabakfabrikaten	248,000	82,285	330,285
= der Webe-Industrie	797,398	93,553	890,951
= der Leder- u. Papier-Industrie u. sonstigen productiven Gewerben	307,794	170,910	478,704
= nicht productiven Gewerben	178,842	65,645	244,487
zusammen .	2,273,316	646,964	2,920,280

Die Gewerbsverfassung beruht auf dem Systeme der Gewerbefreiheit. In den im Reichsrathe vertretenen Ländern gilt die Gewerbeordnung vom 20. December 1859, während in den ungarischen Ländern die Gewerbsverfassung durch den VIII. Gesetz-Artikel v. J. 1872 geregelt ist.

Es bestehen (seit 1850) Handels- und Gewerbekammern als Vertretungsorgane des Handels- und Gewerbestandes und zur Förderung der Interessen desselben.

In den im Reichsrathe vertretenen Ländern beruht ihre gegenwärtige Organisation auf dem Gesetze vom 29. Juni 1868, wonach ihre Mitglieder von und aus dem Handels- und Gewerbestande auf 6 Jahre gewählt werden, mit Ergänzung der Hälfte nach 3 Jahren. Sie sind errichtet: für Nieder-Oesterreich in Wien; für Ober-Oesterreich in Linz; für das Herzogthum Salzburg in Salzburg; für Steiermark in Gratz und Leoben; für Kärnten in Klagenfurt; für Krain in Laibach; für Görz und Gradiska in Görz; für Istrien in Rovigno; für Triest und Gebiet in Triest; für Tirol in Innsbruck, Botzen und Roveredo; für Vorarlberg in Feldkirch; für Böhmen in Prag, Reichenberg, Eger, Pilsen und Budweis; für Mähren in Brünn und Olmütz; für Schlesien in Troppau; für Galizien in Lemberg, Krakau und Brody; für die Bukowina in Czernowitz; für Dalmatien in Zara, Spalato und Ragusa. — In den ungarischen Ländern wurden sie durch den VI. ung. Gesetz-Artikel v. J. 1868 neu organisirt. Die Wahl ihrer Mitglieder erfolgt auf 5 Jahre. Ihre Sitze sind: für Ungarn-Siebenbürgen in Buda-Pest, Preßburg, Oedenburg, Kaschau, Debreczin, Temesvár, Arad, Klausenburg, Kronstadt und Fiume; für Kroatien und Slavonien in Agram, Essek und Zengg. In Summa 42 Handels- und Gewerbekammern, nämlich 29 im österreichischen und 13 im ungarischen Staatsgebiete.

Hinsichtlich der Entwickelungsstufe, auf welcher sich die gewerbliche Thätigkeit befindet, unterscheiden sich die beiden Reichshälften wesentlich von einander.

Während im österreichischen Staatsgebiete der fabriksmäßige Betrieb bereits sehr ausgebildet ist und in vielen Artikeln mit den diesfalls renommirtesten ausländischen Erzeugnissen zu concurriren vermag, ist im ungarischen Territorium die Zahl der Fabriken eine kleine und nur der handwerksmäßige und häusliche Gewerbefleiß entwickelt. Wahre Industrieländer sind Böhmen, Mähren, Schlesien, Vorarlberg und Nieder-Oesterreich; sehr geringfügig ist die Industrie in Dalmatien und der Bukowina.

Eisen-Industrie. Für Stabeisen sind die wichtigsten Productionsstätten das Viertel Ober-Wiener-Wald in Nieder-Oesterreich, die Bezirke Steyr und Kirchdorf in Ober-Oesterreich, Steiermark, Kärnten, die Bezirke Pilsen und Horzowitz in Böhmen, der nördliche Theil von Mähren und endlich Schlesien. In Vorarlberg, dem österr.-illyr. Küstenlande und in Dalmatien wird kein Stabeisen bereitet. Mit der Schienen-Erzeugung befassen sich 17 Etablissements, nämlich 5 in Mähren, 4 in Böhmen, je 2 in Steiermark, Kärnten und Ungarn, je 1 in Nieder-Oesterreich und Schlesien. Die Stahlproduction ist in Steiermark und den anderen Alpenländern zu Hause, sie wird aber auch in Mähren, Schlesien, Böhmen, und, obschon in geringen Quantitäten, in Ungarn betrieben. Große Fortschritte hat in Oesterreich die Herstellung von Bessemer-Metall gemacht, für welche derzeit 11 Hütten (4 in Steiermark, je 2 in Böhmen und Kärnten, je 1 in Nieder-Oesterreich, Mähren und Schlesien) bestehen, deren Production für das Jahr 1877 auf 650,000 metr. Ctr. angeschlagen werden kann; in Ungarn beschränkt sich diese Industrie blos auf Reschitza. Die andere Erzeugung von Stahl ist für das letzterwähnte Jahr im österreichischen Staatsgebiete also zu schätzen: Martinsstahl 50,000, Gußstahl 50,000, Gerb- und Kistenstahl 40,000, Rohstahl 30,000 und Cementstahl 10,000 metr. Ctr.; für Puddelstahl ist die Productionsziffer nicht zu erfassen. Für Eisenblech und Eisendraht sind als Haupt-Erzeugungsländer zu nennen Steiermark und Nieder-Oesterreich, für das erstere auch Böhmen, für das letztere Kärnten. Die meisten Gußwaaren liefern Nieder-Oesterreich, Böhmen und Mähren.

Die Verfertigung von Eisenwaaren ist einer der wichtigsten österreichischen Industriezweige und wird am stärksten in beiden Ennsländern, in Steiermark und Böhmen betrieben; besonders höchst mannigfaltig ist sie in den niederösterreichischen Bezirken Waidhofen an der Ybbs und Scheibbs, im oberösterreichischen Bezirke Steyr und im tirolischen Stubaier Thale. Eine der ersten Stellen nimmt die altberühmte Sensen-Industrie der Alpenländer ein, deren Erzeugnisse guten Absatz nach dem Osten und Südosten Europa's finden und sich, einschließlich der böhmischen Production, auf jährlich 8 Mill. Stück Sensen und Strohmesser und etwa 1 Mill. Stück Sicheln belaufen. Den Hauptantheil hieran haben Steiermark und Ober-Oesterreich, sodann Nieder-Oesterreich. Messer- und Schneidewaaren werden in größeren Mengen zu Wien, zu Steyr und anderen obderennsischen Orten, zu Karlsbad und Nixdorf in Böhmen, Waffen werden in Wien, den oberösterreichischen Orten Steyr und Letten, zu Ferlach in Kärnten, Weipert und Prag in Böhmen und zu Budapest erzeugt. Die Verfertigung von Werkzeugen wird in Wien, Scheibbs, Steyr und Altendorf (Kärnten), jene von Schlosserwaaren und eisernen Möbeln wird in Wien und Budapest fabriksmäßig oder in beträchtlicher Ausdehnung gepflegt. Feuerfeste Kassen und Schränke bilden eine weltberühmte Specialität der Wiener Industrie. Mit der Production von Nägeln, Drahtstiften, Schrauben und Nieten beschäftigt sich eine größere Anzahl von Menschen in Nieder-Oesterreich (besonders in Neunkirchen), in Böhmen (Horzowitz, Roßbach, Heinrichsdorf), in Ober-Oesterreich und Krain. Die Fabrikation von Nadeln ist auf Nieder-Oesterreich (Hainburg), Tirol (Fügen) und Böhmen (Karlsbad), jene von Stahlfedern auf Wien beschränkt. Die Erzeugung von blechernem Kochgeschirr hat ihren Hauptsitz in Brünn, nächstdem in Wien, während sich jene der gußeisernen von Alters her in einigen böhmischen und schlesischen Orten eingebürgert hat. Schließlich muß noch die bedeutende Erzeugung von Blechlöffeln und Blechspiegeln im Erzgebirge genannt werden,

welche sich in Neudeck, Platten und deren Umgebung concentrirt. — Handel im allgem. österr.-ungar. Zollgebiete in Tausenden v. metr. Centnern:

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
Stabeisen	38,4	35,5	14,6	20,7	56,5	70,5	83,0	100,1
Eisenbahnschienen	100,1	13,4	8,1	3,9	77,9	107,7	43,2	125,4
Stahl	3,7	7,9	8,8	6,4	42,1	42,2	38,4	39,6
Eisenbleche und Platten	11,7	11,3	8,9	10,0	25,5	27,6	30,5	33,4
Eisendraht	15,2	14,9	15,1	8,7	5,7	6,6	13,9	11,4
Gußwaaren	66,8	38,6	31,2	24,5	29,6	20,8	21,0	15,1
gemeine Eisenwaaren	193,6	68,1	55,1	55,6	105,8	127,9	118,2	123,7
feine Eisenwaaren u. Waffen	11,3	12,5	9,9	8,7	24,2	28,4	20,8	13,3

Andere Metall-Industrie. Die Erzeugung von Kupfer-, Blei- und Zinnwaaren bietet nichts Bemerkenswerthes. Die Gold- und Silberwaaren-Industrie blüht vorzugsweise in Wien, in minderem Maße in Prag und Budapest. Die Fabrikation in Metall-Legirungen ist in Nieder-Oesterreich von Wichtigkeit, wo Wien durch die Verfertigung von Lampen, Bronze- und Chinasilberwaaren berühmt ist. Die bedeutendste Packfong- und Alpacca-Industrie jedoch hat ihren Sitz zu Berndorf (niederösterr. Bez. Baden). Mit der Erzeugung von leonischen Waaren befassen sich nur die Etablissements in Mannersdorf (Nieder-Oesterreich) und Stans (Tirol).

Maschinenbau. Dieser hat seine Hauptsitze in Wien, Budapest, Prag, Brünn, Triest und Wiener-Neustadt. Die Ein- und Ausfuhr von Maschinen und deren Bestandtheilen betrug im allgem. österr.-ungar. Zollgebiete:

	1874	1875	1876	1877
Einfuhr, metr. Ctr.	205,043	202,106	149,541	166,765
Ausfuhr, = =	143,295	124,176	65,365	85,022

Industrie in Transportmitteln. Ordinäre Wagen werden hauptsächlich von Kleingewerben, Luxuswagen werden in den großen Städten, vorzugsweise in Wien erzeugt. Beachtenswerth ist die mährische Wagenindustrie, die für einen nicht unwichtigen Absatz arbeitet. Ueberhaupt wird durch die einheimische Production nicht allein der innere Bedarf gedeckt, sondern auch ein Gegenstand der Ausfuhr geliefert. Mit der Fabrikation von Eisenbahn-Waggons beschäftigen sich größere Etablissements in Wien, Prag, Marburg und Budapest. — Der Schiffsbau ist durch die Qualität seiner Leistungen auch im Auslande vortheilhaft bekannt. Größere Werften für den Bau von Seeschiffen bestehen in Triest, Pola und Fiume, für den Bau von Flußschiffen in Budapest und Linz. — Handel im allgem. Zollgebiete:

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
Wagen und Schlitten, Stück	965	750	510	403	4,614	5,211	3,130	4,589
Schiffe — Tonnen	1260	1866	59	5523	115,405	131,106	89,712	62,978

Industrie in Instrumenten. Die Erzeugung wissenschaftlicher Instrumente hat in der Monarchie sehr große Fortschritte gemacht; jene der chirurgischen Instrumente und Apparate wird in Wien fabriksmäßig betrieben. In der Verfertigung von musikalischen Instrumenten behauptet Oesterreich einen der ersten Plätze in Europa; für die Streich- und Blas-Instrumente sind die wichtigsten Productionsstätten Wien, Prag, Königgrätz und mehrere Orte im Erzgebirge (Graslitz, Schönbach ꝛc.), für die Klaviere, Zug- und Mundharmoniken die Residenzstadt Wien, welche auf diesem Gebiete exportirt. Ein eigenthümlicher Zweig der oberösterreichischen Industrie ist die Erzeugung von Maultrommeln in Molln (Bezirk Kirchdorf). Die Uhrmacherei befaßt sich hauptsächlich mit der Verfertigung von Stock-, Pendel- und Thurmuhren; Taschenuhren werden größtentheils importirt und von den einheimischen Industriellen repassirt oder reparirt. Die Production von Holzuhren (sogen. Schwarzwälderuhren) wird im Markte Karlstein und Umgebung (Nieder-Oesterreich) in größerem Umfange ausgeübt.

Thonwaaren-Industrie. Die Fabrikation keramischer Producte hat in Oesterreich bedeutende Erfolge errungen. Die Porzellan-Industrie, wenngleich nur auf Böhmen, wo 25 Fabriken bestehen, beschränkt, ist in einem sehr hohen Grade entwickelt; ihr Hauptsitz ist der Egerer Handelskammer-Bezirk (namentlich die Umgebung von Karlsbad), mit 15 Fabriken, die auch hinsichtlich der Productionsmenge präponderiren und nur in dem Smichower Etablissement (Prag) ihres Gleichen finden. An der Fabrikation gewöhnlicher Thonwaaren, von Steingut, Fayence und Majolika betheiligen sich in hervorragender Weise Mähren (wichtigster Productionsort Znaim), Böhmen (Budweis ꝛc.), Nieder-Oesterreich, Steiermark und Schlesien. Die Erzeugung von Siderolithwaaren ist eine berühmte Spezialität der nordböhmischen Industrie (an der untern Elbe), jene von Terracotten hat eine Wichtigkeit in Wien und Wagram bei Leobersdorf, jene von feuerfesten Thonwaaren und von Steinzeug wird in mehreren Fabriken Nieder-Oesterreichs, Böhmens und Mährens betrieben. Die Ziegelfabrikation hat besonders in der Umgebung von Wien große Dimensionen erlangt. — In den ungarischen Ländern ist die Verfertigung der gewöhnlichen Thonwaaren sehr verbreitet; feinere Artikel werden in Fünfkirchen und Totis, Porzellan wird in der Fabrik zu Herend, welche durch die hohe Stufe ihrer kunstindustriellen Leistungsfähigkeit einen Weltruf errungen hat, und, obschon in geringem Maße, zu Fünfkirchen producirt. — Handel im allgem. Zollgebiete in Tausenden v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr				Ausfuhr			
Thonwaaren.	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
gemeinste und gemeine	62,2	63,0	60,6	58,5	36,9	37,7	35,9	38,4
mittelfeine	2,3	2,2	1,9	1,9	13,1	10,6	10,3	12,7
feine	2,4	2,2	1,8	1,7	8,7	9,4	11,9	9,3

Glas-Industrie. Dieser Productionszweig ist in Böhmen von der höchsten Bedeutung, wo er seit alter Zeit eingebürgert und auch am meisten entwickelt ist. Die übrigen Länder, mit Ausnahme des österr.-illyrischen Verwaltungsgebiets und Vorarlbergs, erzeugen wol ebenfalls Glas, aber größtentheils nur in den minder feinen Sorten. Im Ganzen standen im Jahre 1877 in den im Reichsrathe vertretenen Ländern 227 Glashütten im Betriebe, nämlich 143 in Böhmen (worunter 50 Glascompositionshütten), 21 in Galizien, je 18 in Steiermark und Mähren, 7 in Nieder-Oesterreich, 5 in Tirol, je 3 in Ober-Oesterreich und der Bukowina, je 2 in Salzburg, Kärnten, Krain und Schlesien und 1 in Dalmatien. Die ungarischen Länder besaßen im Jahre 1874 61 Glashütten, so daß sich die Gesammtzahl derselben in der Monarchie auf 288 beläuft. Den Glanzpunkt der böhmischen Glasindustrie bildet die Erzeugung von Krystallglas, welches durch Formenschönheit und Reinheit im internationalen Verkehre tonangebend geworden ist und hauptsächlich in den Gerichtsbezirken von Haida und Böhmisch-Kamnitz (mit dem Centralpunkte zu Steinschönau) producirt, beziehungsweise der Raffination unterzogen wird. Für die Fabrikation von Tafel- und Spiegelglas und für die Spiegelschleiferei ist der Pilsener Handelskammer-Bezirk der Hauptsitz. Von sehr großer Wichtigkeit ist die Glaskurzwaaren-Industrie in den nordböhmischen Gerichtsbezirken Gablonz und Tannwald. — Handel im allgem. Zollgebiete in Tausenden v. metr. Centnern:

	Einfuhr				Ausfuhr			
Glas.	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
gemeinstes und gemeines	58,7	53,1	56,0	66,5	139,5	107,5	113,5	108,9
mittelfeines	3,7	4,0	2,2	2,3	76,3	88,9	74,0	61,7
feines und feinstes	3,0	2,3	1,9	1,6	47,7	48,2	53,4	63,9

Industrie in Steinen. Juwelierarbeiten werden in Wien, Granatschmucksachen in Prag in höchst geschmackvoller Weise verfertigt. Ueberhaupt nimmt die Granat-Schleiferei in Böhmen eine ehrenvolle Stellung ein. Wien erzeugt auch Imitationen von Edelsteinen in ausgezeichneter Qualität. Die Bearbeitung des Marmors kommt in größerer Ausdehnung in Salzburg und Wien vor. Die Kalkbrennerei ist über alle Länder ausgebreitet und künstliche Cemente werden gegenwärtig in bedeutender Menge

und von so vorzüglicher Beschaffenheit producirt, daß sie den besten ausländischen Erzeugnissen kühn die Spitze bieten können.

Holz-Industrie. Die Verfertigung von Holzwaaren ist, wegen des großen Reichthums der Monarchie an Rohstoff, sehr belangvoll und liefert Exportartikel. Tischler- und Drechslerwaaren werden in den Hauptstädten verfertigt, in besonderer Vollendung aber in Wien und sind die dortigen Producte im In- und Auslande sehr geschätzt. Die Erzeugung von Schnitzwaaren aus Holz, Horn und Bein (Spielwaaren ꝛc.) gehört im Erzgebirge, im böhmischen Gerichtsbezirke Grulich, im Salzkammergute und im tirolischen Grödnerthale einer emsigen Hausindustrie an. — Handel im allgem. Zollgebiete, in Tausenden v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr				Ausfuhr			
Holzwaaren.	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
gemeine und gemeinste	79,9	53,1	47,8	47,8	144,9	150,2	154,7	155,2
feine	5,9	5,2	4,6	4,1	61,0	60,2	75,0	65,4
feinste	6,4	6,2	5,5	5,0	5,1	5,6	6,6	7,8

Flechtwaaren-Industrie. Stroh-, Bast-, Rohr- und Korbflechterwaaren werden in größeren Quantitäten in Wien und anderen bedeutenden Städten, im nördlichen Böhmen und in Tirol erzeugt. Für die fabriksmäßige Verfertigung von Korbwaaren ist Koritschan in Mähren und für die Verfertigung von mittleren und ordinären Strohhüten ist der Ort Domžale mit Umgebung in Krain der Hauptsitz. Die Sparteriewaaren-Fabrikation beschäftigt viele Menschen in den böhmischen Bezirken Schluckenau und Rumburg.

Leder-Industrie. Die Gerberei ist in der Monarchie einer der ältesten und am weitesten verbreiteten Industriezweige; sie liefert verschiedene Artikel, welche den besten ausländischen Erzeugnissen würdig an die Seite gestellt werden können, genügt aber in ihren Productionsmengen, namentlich zur Anfertigung feinerer Sorten von Leder nicht dem einheimischen Bedarfe. Sie ist am bedeutendsten in Mähren, Nieder-Oesterreich, Böhmen, Görz und Ungarn. Die Erzeugung von Schuhwaaren wird in Wien, Prag, Brünn und an mehreren anderen Orten Böhmens und Mährens, sowie Steiermark's, auch in Budapest fabriksmäßig betrieben und exportirt namhafte Mengen nach dem Auslande. In Handschuhwaareu nimmt die Fabrikation in Wien und Prag nächst der französischen den ersten Rang in Europa ein. Ebenso haben sich die Taschner- und Ledergalanteriewaaren Wien's einen ehrenvollen Ruf auf dem Weltmarkte errungen. — Handel im allgem. Zollgebiete in Tausenden v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
Leder	59,3	67,2	65,7	72,4	13,1	13,9	13,6	15,0
Leder- und Gummiwaaren. . .	3,9	4,7	4,2	3,7	11,1	12,1	13,6	15,4
Handschuhe	0,02	0,03	0,03	0,03	0,5	0,5	0,6	0,8

Seiden-Industrie. Oesterreich producirt in seinen südlichen Landestheilen nahezu 2000 metr. Ctr. Rohseide jährlich und besaß im Jahre 1875 für die Verspinnung 110,722 Feinspindeln, wovon 89,580 auf Süd-Tirol, 14,740 auf die Grafschaft Görz, 4402 auf Nieder-Oesterreich und etwa 2000 auf den dalmatinischen Kreis Cattaro entfielen. Die Erzeugung von Seiden- und Sammetwaaren beschäftigt im ganzen Staatsgebiete etwa 7800 Hand- und 700 mechanische Webestühle; sie ist größtentheils in Händen von Firmen in Wien, obschon deren Arbeitsstätten zumeist auf das flache Land Nieder-Oesterreichs, nach Mähren und Böhmen verlegt sind. Außerdem bestehen Seidenwebereien in Tirol, Vorarlberg und Schlesien. In Ungarn ist die fragliche Industrie kaum erwähnenswerth. — Handel im allgem. Zollgebiete, in Tausenden v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
Rohe und filirte Seide, Seidenabfälle	9,6	9,5	10,7	10,0	7,4	8,6	8,3	5,5
Seidenwaaren, feine	2,2	2,5	1,8	1,8	0,3	0,4	0,3	0,2
= gemeine	1,5	1,9	1,5	1,7	3,6	3,5	1,5	1,2

Schafwoll-Industrie. Diese ist einer der ältesten und hervorragendsten Zweige der gewerblichen Thätigkeit in Oesterreich. Die Streichgarn-Industrie (mechanische Spinnerei, Tuchmanufactur, Fabrikation von Modestoffen) hat in Mähren (vorzüglich in Brünn und Umgebung), in Böhmen (hauptsächlich im Reichenberger Handelskammerbezirke), in Schlesien (besonders in Bielitz und Jägerndorf) und in der galizischen Stadt Biala einen sehr hohen Aufschwung genommen und eine große Vollkommenheit in ihren Leistungen erzielt; von den anderen Provinzen sind es nur Ober-Oesterreich, Steiermark, Tirol, Krain und Kärnten, welche dieselbe unterhalten, auch der Lemberger Handelskammer-Bezirk zählt eine kleine Anzahl gewerbsmäßig gehender Webestühle, während sonst in Ost-Galizien, in verschiedenen Gegenden der Bukowina und der Alpen die Erzeugung der ordinären Sorten der Hausindustrie anheimfällt. Die Kammgarn-Spinnerei ist auf die böhmischen Bezirke Reichenberg, Friedland, Falkenau, Graslitz, Taus, auf die niederösterreichischen Orte Vöslau und Möllersdorf und auf die schlesische Stadt Bielitz beschränkt. In Böhmen hat sich auch die Fabrikation von Kammgarn-Geweben niedergelassen, namentlich zu Reichenberg, Jungbunzlau, Neugedein ꝛc., ebenso die Verfertigung von gemischten Geweben, besonders im Ascher Gebiete, in Aussig und Warnsdorf, welche letztere aber auch in Nieder-Oesterreich und Schlesien betrieben wird. Die Shawls-Fabrikation ist eine Specialität der Wiener Industrie; Teppiche werden in Wien, in Kleinmünchen bei Linz, in Maffersdorf bei Reichenberg und als gemeine Waare in Tirol erzeugt. Im Jahre 1875 standen in den im Reichsrathe vertretenen Ländern im Betriebe (ohne die Hausindustrie für den persönlichen Bedarf):

		Mechanische	Hand-
	Feinspindeln	Webestühle	
Industrie in Streichgarn	563,694	1,906	22,000
= in Kammgarn und gemischten Stoffen . .	77,410	4,424	13,704
Zusammen . .	641,104	6,330	35,704

Von den Streichgarn-Spindeln kamen etwa 285,000 auf Mähren, 123,000 auf Schlesien und Biala, 122,090 auf Böhmen; von den Spindeln für Kammgarn und gemischte Stoffe entfielen 45,140 auf Böhmen und 24,000 auf Nieder-Oesterreich.

In den Ländern der ungarischen Krone ist die Schafwoll-Industrie noch nicht über die ersten Stadien der Entwickelung hinausgekommen. Abgesehen von der Hausindustrie, welche hauptsächlich in Kroatien-Slavonien und Siebenbürgen ausgeübt wird, befassen sich mit der Erzeugung von Tuchen eine Anzahl von Kleingewerben und nur 3 Fabriken (in Preßburg, Losoncz und Gács), welche letzteren, einschließlich einer Kotzenfabrik, im Ganzen etwa 7500 Feinspindeln, 125 mechanische und 68 Hand-Webestühle unterhalten.

Handel im allgem. österr.-ungar. Zollgebiete, in Tausenden v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
Wollengarne	34,1	34,1	27,6	34,2	12,2	10,8	11,1	11,2
Wollenwaaren, gemeinste u. gemeine	18,5	20,2	19,2	14,9	24,1	24,4	21,8	12,7
= mittelfeine u. feine .	14,6	20,2	16,0	11,3	13,4	13,4	15,8	15,8
= feinste	0,07	0,1	0,06	0,05	0,1	0,1	0,1	0,04

Baumwoll-Industrie. In Oesterreich waren im Jahre 1875 bei der Erzeugung von Baumwollgarn 1,497,333 Feinspindeln im Betriebe. Diese gewerbliche Thätigkeit ist in Böhmen (mit 704,192 Spindeln), insbesondere im Reichenberger Handelskammer-Gebiete, in Nieder-Oesterreich (392,475 Spindeln), in Vorarlberg (174,158 Spindeln), in Tirol (84,892 Spindeln) und in Ober-Oesterreich (84,876 Spindeln) concentrirt; sonst finden sich für sie Etablissements in Steiermark (26,000 Spindeln), in der Grafschaft Görz (20,740 Spindeln) und in Krain (10,000 Spindeln). Die Gewinnung von Baumwollzwirn findet vorzugsweise in Böhmen (in Haratitz und Kamnitz) statt. Die Baumwollweberei ist ein Erwerbszweig von hervorragender volkswirthschaftlicher Bedeutung. Beim mechanischen Betriebe waren in dem genannten Jahre 22,877

Kraftstühle wirksam, welche sich in erster Reihe auf Böhmen (15,500, davon über zwei Drittel im Reichenberger Kammerbezirke, dann auf Tirol-Vorarlberg (4004), Nieder-Oesterreich (1920) und Mähren (576), endlich auf Ober-Oesterreich (334), Krain (240), Görz (196), Schlesien (90) und Steiermark (17) vertheilen. Die Handweberei, welche ungefähr 55,000 Stühle gewerbsmäßig beschäftigt, aber auch als häusliche Nebenbeschäftigung für den persönlichen Bedarf auftritt, hat ihre Hauptsitze in den nördlichen Landstrichen Böhmens und Mährens, sowie in Schlesien (in Friedek und Umgebung); nächstdem ist sie in den beiden Ennsländern und in Vorarlberg von Belang. Die Verfertigung von Baumwollsammten hat im böhmischen Bezirke Warnsdorf einen hohen Standpunkt erlangt. — In den ungarischen Ländern ist die Baumwollindustrie ganz unbedeutend; die wenigen Spinnereien dürften kaum mehr als 3000 Spindeln unterhalten und die Weberei ist lediglich Hausindustrie. — Handel im allgem. Zollgebiete, in Tausenden v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
Baumwolle	492,2	538,7	593,3	580,7	12,7	19,8	32,0	?
Baumwollgarne	108,1	120,2	113,1	135,5	5,1	4,9	5,9	5,6
Baumwollwaaren, gemeine	1,1	0,9	0,7	0,6	2,8	3,7	3,8	5,9
= mittelfeine u. feine	11,9	13,9	10,2	6,8	12,8	16,2	13,7	18,3
= feinste	0,4	0,6	0,6	0,4	0,1	0,1	0,1	0,05

Leinen-Industrie. Die mechanische Spinnerei von Flachsgarnen wird nur im Reichsraths-Gebiete und zwar in großer Vollkommenheit betrieben, während in Ober-Ungarn, Siebenbürgen und Kroatien-Slavonien die Bereitung der Gespinnste lediglich der Hausindustrie angehört. Im Jahre 1875 standen 398,009 Feinspindeln für Flachsgarn in Thätigkeit, wovon 274,188 auf Böhmen (zumeist auf den Reichenberger Handelskammer-Bezirk, wo die Stadt Trautenau der Centralpunkt ist), 59,185 auf das nördliche Mähren, 52,812 auf Schlesien, 8000 auf Ober-Oesterreich, 3120 auf Galizien und 704 auf Vorarlberg entfielen. Die Leinenweberei ist in Oesterreich von sehr großer Bedeutung, obschon sie weniger fabriksmäßig, sondern zumeist als Handweberei entweder von den Kleingewerben oder in landwirthschaftlicher Nebenbeschäftigung ausgeübt wird. Sie hat ihre Hauptsitze in Böhmen (im Gebiete der Reichenberger Handelskammer, mit dem Vororte Georgswalde), in Mähren (in den Sudeten) und in Schlesien (besonders in den Bezirken Freiwaldau und Freudenthal) und begreift im ganzen Staatsgebiete etwa 500 Kraftstühle und c. 60,000 gewerbsmäßig gehende Handstühle. Die Handweberei ist übrigens auch über die Karpaten Galizien's und der Bukowina, sowie in den ungarischen Ländern verbreitet. Zwirne werden am stärksten im böhmischen Bezirke Rumburg und in Schlesien, im letztern Lande fabriksmäßig im Bezirke Freudenthal und im Wege einer mehr als zweihundertjährigen Nebenbeschäftigung der Gebirgsbewohner in Röwersdorf und Umgebung verfertigt. Die Hanf-Industrie spielt in Triest und Fiume eine wichtige Rolle. Die Jute-Industrie besitzt 3 Fabriken (2 bei Wien und 1 in Zwittau), mit 5392 Feinspindeln und 320 mechanischen Webestühlen (1877). — Handel im allgem. Zollgebiete, in Tausenden v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
Leinengarn u. Zwirn	16,2	16,0	12,5	14,1	91,6	89,4	88,5	79,5
Seilerwaaren u. Packleinwand	37,0	43,9	64,6	96,7	12,5	15,3	14,2	16,6
Leinenwaaren, gemeinste u. gemeine	2,9	4,0	1,7	1,7	62,3	56,2	53,0	60,3
= mittelfeine u. feine	0,1	0,1	0,1	0,1	2,0	2,0	2,1	1,6
= feinste	0,02	0,02	0,01	0,02	0,02	0,03	0,01	—

Färberei und Stoffdruckerei. Das Hauptland für die gesammte Färberei und Druckerei ist Böhmen, rücksichtlich der Seide Nieder-Oesterreich. Die Garnfärberei ist auch in Vorarlberg, Mähren und Schlesien von Bedeutung, die Appretur von Leinen- und Schafwollwaaren in den beiden letztgenannten Ländern, die Baumwoll-Druckerei in Nieder-Oesterreich, Vorarlberg und Ungarn (zumal in Budapest).

Die Spitzen-Klöppelei, die Stickerei und die Weißwaaren-Erzeugung hat im böhmischen Erzgebirge als Hausindustrie eine große Verbreitung; erstere wird übrigens dort, namentlich in Graslitz und Bärringen, fabriksmäßig betrieben. Außerdem bestehen Fabriken für die Weißstickerei zu Neugedein (in Böhmen) und in Vorarlberg, für Maschinenspitzen in Wien und Lettowitz (Mähren). Die Erzeugung bunter Stickereien für den Handel beschränkt sich hauptsächlich auf Wien; ebenso bildet diese Stadt den Hauptsitz der Fabrikation von Posamentier- und Tapezierer-Waaren, von Sonn- und Regenschirmen und künstlichen Blumen.

Die Erzeugung von Kleidungsstücken und Wäsche nimmt in Oesterreich einen sehr hohen Standpunkt ein: große fabriksmäßige Unternehmungen arbeiten in Wien und Prag für den Export; auch werden fertige Männerkleider in Proßnitz und Preßburg, Wäschwaaren in Klattau für den En-gros-Verkehr verfertigt. Wien, Prag und Budapest sind die Concentrationspunkte der Hut-Industrie. Die Erzeugung orientalischer Kappen („Fes") aus Schafwolle wird zu Strakonitz und Hussinetz in Böhmen, zu Wien und Unter-Waltersdorf in Nieder-Oesterreich, zu Freiberg und anderen Orten Mährens für die Ausfuhr betrieben.

Die Wirkwaaren-Industrie, wenngleich in verschiedenen Orten verbreitet, hat eine große wirthschaftliche Bedeutung im Reichenberger Handelskammer-Bezirke und im Ascher Gebiete erlangt.

Papier-Industrie. Die Erzeugung von Papier aller Sorten hat in der Monarchie in jüngster Zeit die größten Fortschritte gemacht und es liefert dieselbe ansehnliche Exportmengen. In Oesterreich bestanden zu Ende des Jahres 1877 144 Papierfabriken mit 200 Maschinen und 70 Papiermühlen; ihre Hauptsitze sind Böhmen (52 Fabr.), Nieder-Oesterreich (23 Fabr.), Ober-Oesterreich (15 Fabr.) und Steiermark (11 Fabr.). In Ungarn gab es zu derselben Zeit 28 Fabriken mit 43 Maschinen und hat sich Fiume in dieser Branche einen Weltruf zu verschaffen gewußt. Buntpapiere, Papier-Tapeten, Papp- und Cartonnage-Arbeiten und Spielkarten sind Specialitäten der Wiener Industrie. Mit der Anfertigung von Papiermaché-Waaren sind viele Personen in den böhmischen Bezirken Gablonz und Teplitz beschäftigt. — Handel im allgem. Zollgebiete, in Tausenden v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
Papier	49,1	43,2	38,3	35,3	121,8	126,7	156,2	178,2
Papierwaaren	6,7	7,1	6,0	6,1	12,8	14,5	15,3	12,8

Industrie in Nahrungsmitteln. In Bezug auf die Mühlen-Industrie nimmt die österr.-ungar. Monarchie einen der ersten Plätze in Europa ein. Dieselbe zählt, abgesehen von den Handmühlen, welche in Galizien stark in Verwendung stehen, nahezu 60,000 Mühlen, nämlich:

	in Oesterreich (1875)	in Ungarn (1874)	zusammen
Dampfmühlen (ohne d. Grenzgebiet)	343	514	857
Andere Mühlen	31,205	27,464	58,669
Summe	31,548	27,978	59,526

Von den österreichischen Ländern besitzt Böhmen die meisten Mühlen, 7257, worunter 155 mit Dampf betrieben. Im ungar. Staatsgebiete sind hochwichtige Concentrationspunkte die Comitate Budapest (mit der Hauptstadt) und Fiume.

Die Rübenzucker-Industrie hat einen großen Aufschwung genommen und deckt nicht nur den einheimischen Bedarf, sondern erübrigt ein sehr bedeutendes Quantum, das nach dem Auslande exportirt werden kann. Im Jahre 1876 wurden 231 Rübenzucker-Fabriken gezählt, davon 150 in Böhmen, 48 in Mähren, 18 in Ungarn, 8 in Schlesien, 4 in Nieder-Oesterreich und 3 in Galizien.

Die Erzeugung von Kaffeesurrogaten und von Chocolade ist fabriksmäßig am stärksten in Böhmen vertreten; für den letztgenannten Gegenstand sind auch Wien und Triest bedeutende Productionsorte. — In Ungarn ist die Salami-Fabrikation sehr beträchtlich. — Handel im allgem. Zollgebiete, in Tausenden v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
Mehl und Mahlproducte	574,8	458,1	456,4	458,9	630,5	836,4	1,128,0	1,585,5
Zucker, raffinirt	0,4	0,2	0,2	0,2	253,2	351,0	441,8	441,7
Zuckermehl	0,1	0,1	0,03	0,1	365,4	449,2	780,3	918,9
Zuckersyrup	14,7	14,3	13,5	11,8	13,0	25,7	43,4	86,5

Industrie in Getränken. Die Bierproduction hat in der Monarchie eine sehr hohe Stufe erlangt und dem rastlosen Streben der Brauereien in Nieder-Oesterreich (Wien und Umgebung) und Böhmen ist es gelungen, ein Getränke zu bereiten, welches an Güte keinem anderen Erzeugnisse dieser Art in Europa nachsteht. In der Monarchie befanden sich im Jahre 1876 2449 Bierbrauereien im Betriebe, nämlich 2249 im österreichischen Staatsgebiete (darunter 927 in Böhmen) und 200 in den ungarischen Ländern. — Die Branntwein-Erzeugung ist in Galizien, der Bukowina und in Ungarn am umfangreichsten; sie wird aber größtentheils als landwirthschaftliche Nebenbeschäftigung betrieben, indem von den 159,431 Branntweinbrennereien, welche im Jahre 1876 im ganzen Reiche (ohne Dalmatien) in Thätigkeit waren, nur 3023 den Fabriken und Kleingewerben angehörten. Von der Gesammtzahl der Brennereien entfielen 65,292 auf das österreichische und 94,139 auf das ungarische Staatsgebiet. Rosoglio und Liqueure werden in größeren Mengen in Dalmatien erzeugt, ferner in Mähren, Böhmen, Nieder-Oesterreich und Kroatien-Slavonien, moussirende Weine von mehreren Fabriken in Ungarn, in Oesterreich von den Fabriken in Vöslau, Gratz und Krakau. — Die Production von Essig wird in allen Ländern, zumeist durch Kleingewerbe betrieben. — Handel im allgem. Zollgebiete, in Tausenden v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
Bier	3,9	3,2	2,9	3,0	310,8	288,6	292,5	303,4
Gebrannte geistige Flüssigk.	14,2	12,6	11,0	11,6	66,2	124,3	123,2	168,4
Essig	2,1	2,3	2,0	2,3	2,3	1,7	1,2	1,5

Tabakfabrikation. Die Fabrikation von Tabak ist, gleich dessen Anbau, in beiden Reichshälften Gegenstand des Staatsmonopols. Es bestehen 38 meistens sehr große Aerarial-Fabriken, nämlich 28 in den im Reichsrathe vertretenen und 10 in den ungarischen Ländern. — Der Handel mit Tabakfabrikaten ergab im allgem. Zollgebiete in Tausenden v. metr. Ctrn.:

	1874	1875	1876	1877		1874	1875	1876	1877
Einfuhr	20,6	27,1	18,7	21,2	Ausfuhr	14,2	17,8	16,6	18,9

Chemische Industrie. Chemikalien im engeren Sinne werden hauptsächlich in Böhmen, Schlesien und Nieder-Oesterreich in solchen Mengen erzeugt, daß nicht nur der inländische Bedarf gedeckt, sondern auch, was Schwefel-, Salpeter- und Salzsäure betrifft, exportirt wird. Soda dagegen muß eingeführt werden und infolge ihres außerordentlich gestiegenen Consums, hat sich auch die Pottasche-Bereitung, die früher in großen Dimensionen in Ober-Ungarn und Slavonien stattfand, bedeutend vermindert. Für die Erzeugung von pharmaceutischen Stoffen und Parfümeriewaaren bildet Wien den Mittelpunkt des fabriksmäßigen Betriebs. Von Farbwaaren sind hervorzuheben: Ultramarin und Chromgrün in Nieder-Oesterreich und Böhmen, Bleiweiß in Kärnten, Zinnober in Idria, Alizarin in Königsberg (Böhmen) u. s. w. Die Seifen- und Kerzen-Erzeugung wird in Wien und vielen anderen Orten fabriksmäßig und vom Kleingewerbe, auch behufs der Ausfuhr betrieben. Die Raffinirung von Erdwachs bildet in Nieder-Oesterreich und Böhmen eine aufblühende Industrie. — Die Zündhölzchen-Fabrikation ist ein altrenommirter Zweig der Gewerbsthätigkeit in der Monarchie, welcher für den Export arbeitet und in Wien und Böhmen den höchsten Standpunkt erlangt hat. — Handel im allgem. Zollgebiete, in Tausenden v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
Soda	139,8	120,7	116,6	133,6	10,4	9,7	5,8	5,1
Pottasche	9,7	10,2	8,4	8,6	10,3	9,4	10,8	17,4
Schwefel-, Salz- u. Salpetersäure	18,5	28,3	20,8	42,4	43,2	50,4	43,0	42,6
Chemische Producte u. Farbwaaren	64,7	51,1	48,1	54,4	41,6	50,6	48,4	45,1
Kerzen und Seifen	8,2	9,1	8,4	8,0	10,2	10,1	9,1	13,9
Zündwaaren	5,8	5,8	5,8	5,8	46,8	44,6	42,4	46,2

Handel und Verkehr.

Nach dem zwischen den Regierungen beider Reichshälften abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisse (österr. Gesetz v. 24. Decbr. 1867, XVI. ungar. Gesetz-Artikel v. 1865/67) bilden beide Staatsgebiete der Monarchie zusammen ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinsamen Zollgrenze, von der nur Dalmatien und die Zollausschlüsse ausgenommen sind. Infolge dessen steht keinem der beiden contrahirenden Theile das Recht zu, Verkehrsgegenstände, welche aus dem einen Ländergebiete in das andere übergehen, mit Ein-, Aus- und Durchfuhrsabgaben welcher immer Art zu belasten und zu diesem Zwecke eine Zwischenzolllinie zu errichten. Mit inneren Abgaben darf der eine Theil die aus dem Staatsgebiete des andern Theils eingeführten Artikel nur in solchem Maße belasten, in welchem derselbe die ähnlichen Gewerbserzeugnisse oder Producte seines eigenen Ländergebiets belastet. Verträge, welche die Regelung wirthschaftlicher Beziehungen zum Auslande bezwecken, werden mit fremden Staaten für beide Reichshälften gleichmäßig abgeschlossen. Die Zollgesetzgebung ist eine gleichartige; ebenso gelten gleiche gesetzliche Normen für alle Angelegenheiten, welche sich auf die Ausübung der Schiffahrt und auf das Seesanitätswesen, auf das Privat-Seerecht, auf die Flußpolizei, auf das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, auf die Landeswährung, das Maß- und Gewichtssystem, den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, auf die Hausierbefugnisse, die Erfindungs-Patente, den Marken- und Musterschutz und den Schutz des geistigen und artistischen Eigenthums beziehen. Die Angehörigen des einen Ländergebiets, welche in dem andern Handel und Gewerbe treiben wollen oder Arbeit suchen, sollen bezüglich des Gewerbeantritts, der Gewerbeausübung und der zu zahlenden Abgaben den Einheimischen ganz gleichgestellt sein; eine solche Gleichstellung besteht auch bezüglich des Markt- und Meßverkehrs, der Errichtung gewerblicher Zweigetablissements ꝛc., der Ausübung der Schiffahrt und der Flößerei.

Aeußerer Handel. Mit Ausnahme Dalmatien's, welches ein besonderes Zollgebiet ausmacht, der Zollausschlüsse (Istrien's und der quarnerischen Inseln, der Freihäfen Triest, Fiume, Buccari, Zengg, Portoré und Carlopago und der galizischen Stadt Brody), sowie der zufolge Vertrags v. 3. Mai 1868 an das bayerische Zoll- und indirecte Steuersystem angeschlossenen tirolischen Gemeinde Jungholz, sind beide Reichshälften der Monarchie in dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete vereinigt, welchem das Fürstenthum Liechtenstein (zufolge des Vertrags v. 3. Decbr. 1876) einverleibt ist. Das Zollsystem in demselben beruht auf dem Tarife v. 1. Juli 1865 (modificirt durch Verträge mit gewissen Staaten), in Dalmatien auf jenem v. 18. Febr. 1857. Darnach sind die Eingangszölle eingeschränkt, die Ausgangszölle (mit Ausnahme auf rohe Felle und Häute, Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation, Knochen, Klauen, Füßen und Hautabschnitzeln im allgem. Zollgebiete) und die Durchgangsabgaben aufgehoben.

a) Allgemeines österr.-ungar. Zollgebiet. Die Handelswerthe der Ein- und Ausfuhr betragen in Millionen Gulden österr. Währung:

Waarengattungen.	Einfuhr 1874	Einfuhr 1875	Einfuhr 1876	Ausfuhr 1874	Ausfuhr 1875	Ausfuhr 1876
1. Rohstoffe	327,7	255,2	278,9	196,5	235,5	280,0
a) Hilfsstoffe für die Industrie	158,8	152,1	156,9	116,0	125,6	131,5
aus dem Thierreiche	53,2	49,7	59,3	53,5	49,4	61,8
= = Pflanzenreiche	90,7	88,9	84,4	52,0	63,9	57,7
= = Mineralreiche	14,9	13,5	13,2	10,5	12,3	12,0
b) Genußmittel	168,9	103,1	122,0	80,5	109,9	148,5
aus dem Thierreiche	42,3	33,2	41,8	29,4	44,6	75,2
= = Pflanzenreiche	126,4	69,7	80,0	49,7	64,0	72,2
= = Mineralreiche	0,2	0,2	0,2	1,4	1,3	1,1
2. Fabrikate	299,8	294,1	255,4	306,3	315,3	315,2
Erzeugnisse der Textilindustrie	107,3	114,0	98,7	78,2	76,0	72,6
= aus sonst. organ. Stoffen	43,5	43,9	38,7	77,7	76,9	77,5
Verzehrungsgegenstände	41,0	41,9	29,7	58,0	65,5	83,0
Chemische Producte	37,8	36,2	42,1	13,4	15,5	15,6
Metalle und Metallwaaren	28,2	22,3	19,4	27,5	31,1	26,8
Erzeugnisse der Kunstgewerbe	16,2	13,3	11,0	9,2	9,5	9,0
Maschinen, Werkzeuge, Transportmittel, Instrumente	14,7	13,2	8,4	17,5	16,2	9,6
Erzeugnisse aus nichtmetall. Mineralien	11,1	9,3	7,4	24,8	24,6	21,1
Summe 1. und 2.	627,5	549,3	534,3	502,8	550,8	595,2
3. Edle Metalle und Münzen	19,9	16,1	35,3	18,9	18,7	30,9
Hauptsumme	647,4	565,4	569,6	521,7	569,5	626,1

Die vorläufigen Ergebnisse des Handels mit den wichtigeren Waaren ohne edle Metalle und Münzen im Jahre 1877 zeigen einen Werth

in der Einfuhr von . . . . . 574,2 Mill. fl.
= = Ausfuhr = ... 656,7 = =

Rücksichtlich der Grenzen, über welche der Verkehr stattfand, gestalteten sich:

Verkehr.	Einfuhr in Mill. fl. 1874	Einfuhr 1875	Einfuhr 1876	Ausfuhr in Mill. fl. 1874	Ausfuhr 1875	Ausfuhr 1876
zu Lande	553,3	469,0	472,6	428,1	467,7	518,0
zur See	94,1	96,4	97,0	93,6	101,8	108,1
Zusammen	647,4	565,4	569,6	521,7	569,5	626,1

Diejenigen Waaren, deren Handelswerth in einem der Jahre 1874—76 mindestens 10 Mill. fl. betrug, sind folgende:

in der Waaren-Einfuhr — Werth in Mill. fl.:

	1874	1875	1876		1874	1875	1876
Thiere	34,0	34,0	44,6	Seidenwaaren	18,5	16,4	14,7
Baumwolle	34,5	35,6	33,8	Farb- u. Gerbstoffe	12,3	13,0	14,0
Schafwolle	31,6	25,1	27,4	Flachs, Hanf, Jute	19,5	19,0	11,5
Getreide u. Hülsenfrüchte	70,8	17,1	25,5	fette Oele	9,6	10,6	11,5
Tabak (roh u. fabr.)	32,0	36,8	22,2	literarische und Kunstgegenstände	16,2	13,3	11,0
Schafwollwaaren	20,5	26,7	22,0	Schafwollgarne	14,4	14,1	9,9
Harze, Mineralöle 2c.	14,5	13,6	19,3	Mehl u. Mahlproducte	12,6	8,3	8,3
Baumwollgarne	23,0	23,3	18,2	kurze Waaren	10,1	10,1	8,3
Leder u. Lederwaaren	18,6	19,1	18,0	Maschinen	10,9	9,5	6,7
Felle u. Häute	12,7	13,8	16,6	Eisenwaaren	10,3	7,2	5,8
Seide	10,5	11,1	14,8				

in der Waaren-Ausfuhr — Werth in Mill. fl.:

	1874	1875	1876		1874	1875	1876
Thiere	24,6	40,2	73,9	Glas u. Glaswaaren	17,8	19,2	15,4
Getreide u. Hülsenfrüchte	45,5	61,1	68,8	Eisenwaaren	16,1	17,4	14,9
Holz	35,2	37,5	36,4	Leinenwaaren	15,2	14,4	13,9
kurze Waaren	38,9	36,7	34,7	Tabak (roh u. fabric.)	12,0	15,9	13,6
Zucker	18,7	20,1	33,1	Kohlen	9,0	10,6	10,4
Schafwolle	24,6	21,2	26,7	Holzwaaren	11,1	11,1	10,3
Mehl u. Mahlproducte	16,3	18,4	24,8	Leinengarne	10,4	11,1	9,0
Schafwollwaaren	21,1	20,7	21,3	Felle u. Häute	10,1	7,5	8,0
Leder u. Lederwaaren	14,7	15,1	16,0	Seidenwaaren	10,7	6,8	3,7

Die Werthe der Waaren-Durchfuhr betrugen:

1874 . . 255,9 Mill. fl. 1875 . . 284,4 Mill. fl. 1876 . . 277,6 Mill. fl.

b) Dalmatien. Der Waarenverkehr Dalmatiens ergab in Tausenden v. Gulden:

	1874	1875	1876	1877
Einfuhr	10,317	13,382	13,772	13,075
Darunter: Getreide u. Mahlproducte	2,320	2,664	2,828	2,621
Erzeugnisse der Textil-Industrie	2,343	2,997	3,140	3,485
Ausfuhr	6,487	10,403	8,160	8,233
Darunter: Olivenöl	2,862	6,204	3,279	4,341
Weine	631	893	1,705	1,704

Seeschiffahrt. Die Handelsschiffe beider Staatsgebiete der Monarchie führen eine und dieselbe Flagge und genießen in den Häfen des einen wie des andern Territorium's die gleiche Behandlung; ebenso haben die Qualifications-Certificate der Seeleute in beiden Reichshälften die gleiche Giltigkeit. — Bestand der Handelsmarine Ende 1877:

	Oesterreich Fahrzeuge.	Oesterreich Reg.-Tonnen.	Ungarn Fahrzeuge.	Ungarn Reg.-Tonnen.	Monarchie Fahrzeuge.	Monarchie Reg.-Tonnen.
Segelschiffe	7,010	201,002	499	67,031	7,509	268,033
Weite Fahrt	345	158,324	142	62,938	487	221,262
Große Küstenfahrt	54	4,687	9	1,165	63	5,852
Kleine =	1,643	24,528	206	2,641	1,849	27,169
Fischerboote, Barken	4,968	13,463	142	287	5,110	13,750
Dampfschiffe	95	56,698	4	167	99	56,865
Zusammen	7,105	257,700	503	67,198	7,608	324,898
Bemannung — Köpfe	25,223		2,421		27,644	
Pferdekräfte	16,293		97		16,390	

Der Verkehr in sämmtlichen Seehäfen ist also gestaltet:

		1873 Schiffe.	1873 Reg.-Tonnen.	1874 Schiffe.	1874 Reg.-Tonnen.	1875 Schiffe.	1875 Reg.-Tonnen.
Eingelaufen	österreich. Häfen	46,566	4,348,966	46,155	4,311,515	50,853	4,769,048
	ungarische =	5,715	278,733	5,400	275,343	5,265	288,494
	Monarchie	52,281	4,627,699	51,555	4,586,858	56,118	5,057,542
Ausgelaufen	österreich. Häfen	46,911	4,362,720	46,224	4,318,770	50,687	4,776,808
	ungarische =	5,737	285,521	5,362	287,512	5,221	290,304
	Monarchie	52,648	4,648,241	51,586	4,606,282	55,908	5,067,112

Der wichtigste Hafen ist jener von Triest; hier ergab die Schiffsbewegung:

	1873 Schiffe.	1873 Tonnen.	1874 Schiffe.	1874 Tonnen.	1875 Schiffe.	1875 Tonnen.	1876 Schiffe.	1876 Tonnen.
Eingelaufen	8,046	899,037	8,282	965,290	8,152	1,002,914	7,851	985,682
Ausgelaufen	8,229	909,402	8,287	961,254	8,201	1,009,339	7,828	985,044

Eisenbahnen. Die Gesammtlänge der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Locomotivbahnen (am 1. Januar 1878) und die Beförderung auf denselben betrugen:

	Bahnlänge, Kilometer	Beförderte Passagiere in Tausenden 1874	1875	1876	Beförderte Güter in Tausenden Tonnen 1874	1875	1876
Oesterr. Staatsgebiet	11,211,30	41,956	41,348	40,756	39,951	42,143	45,056
Ungar. =	6,773,05						
Zusammen	17,984,35						

Post- und Telegraphenwesen. Zur Förderung und Erleichterung des Post- und Telegraphenverkehrs in der österr.-ungar. Monarchie und im deutschen Reiche bestehen der Postvertrag vom 7. Mai 1872, welcher auch auf Liechtenstein und Luxemburg Anwendung findet, und der Telegraphen-Vertrag vom 14. Juli 1875. Auch ist die

Monarchie dem allgemeinen, internationalen Post- und Telegraphen-Verbande beigetreten (intern. Postvertrag v. 9. Oct. 1874, intern. Telegraphenvertrag v. 22. Juli 1875). — Die Länge der Staats-Telegraphenlinien[1]), der Telegraphen- und Briefpostverkehr betrugen:

	Telegraphen-Linien in Kilom. (Anf. 1877)	beförd. Telegramme in Tausenden 1874	1875	1876	beförd. Briefe und Zeitungen in Tausenden 1874	1875	1876
Oesterr. Staatsgebiet	22,112,2	4,362,5	4,547,8	5,043,9	304,213	301,447	315,341
Ungar. "	13,394,5	2,254,1	2,417,9	2,488,0	97,097	108,782	108,974
Monarchie	35,506,7	6,616,6	6,965,7	7,531,9	401,310	410,229	424,315

Bank- und Creditanstalten. Das Privilegium der Notenausgabe ist einer einzigen Bank für den gesammten Umfang der Monarchie ertheilt, nämlich der österr. Nationalbank in Wien, welche in dem österreichischen Staatsgebiete 18, in dem ungarischen 6 Filialen und ein Actien-Capital von 90 Mill. fl. besitzt. — Der Bestand sämmtlicher Banken, Credit-Institute und Sparkassen ist (am 30. April 1878) folgender:

	Banken u. Creditinstitute: Anzahl	emittirtes Actien-Capital	eingezahltes Actien-Capital	Sparkassen (Jan. 1878)
Oesterr. Staatsgebiet	47	274,95	237,45	299
Ungar. "	119	52,54	37,79	345
Monarchie	166	327,49	275,24	644

Unterrichtswesen.

Volksschulen. Das Volksschulwesen wurde in Oesterreich durch das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869 u. verschiedene Landesgesetze, in Ungarn u. Siebenbürgen durch den XXXVIII. Gesetzartikel vom Jahre 1868, in Kroatien und Slavonien durch das Gesetz vom 14. Oct. 1874 neu organisirt. Die Errichtung von Volksschulen obliegt den Ortsgemeinden.

Die Schulpflichtigkeit beginnt in beiden Reichshälften mit dem vollendeten 6. (in Kroatien u. Slavonien mit dem vollendeten 7.) und dauert in den im Reichsrathe vertretenen Ländern bis zum vollendeten 14. (in Istrien, Galizien, Bukowina u. Dalmatien bis zum vollendeten 12.) Lebensjahre, in den ungarischen Ländern bis zum 12. und für die Wiederholungsschule bis zum 15. (in Kroatien-Slavonien 14.) Altersjahre. Die Kategorien der in Rede stehenden Lehranstalten sind: in Oesterreich und Kroatien-Slavonien allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen, in Ungarn und Siebenbürgen Elementar-Volksschulen (tägliche u. Wiederholungsschulen), höhere Volksschulen und Bürgerschulen.

Bestand der Volksschulen u. Lehrer-Bildungsanstalten:

	Volksschulen	Lehrer u. Lehrerinnen	Schulbesuchende Kinder: Knaben	Mädchen	Zusammen	Lehrer-Bildungsanstalten (1878)
Oesterr. Staatsgebiet (1875)	15,166	56,111	1,092,644	1,042,039	2,134,683	68
Ungar. " "	16,499	23,542	880,335	715,218	1,595,553	63
Monarchie	31,665	79,653	1,972,979	1,757,257	3,730,236	131

Vergleicht man den wirklichen Schulbesuch mit der Schulpflichtigkeit der Kinder, so entfallen auf 1000 schulpflichtige Kinder in den im Reichsrathe vertretenen Ländern 683, in den ungarischen Ländern 550 schulbesuchende. Betreffend die ersteren ist der Schulbesuch in der Bukowina (auf 1000 Schulpflichtige 176 Schulbesuchende), in Dalmatien (1000 : 212) und in Galizien (1000 : 253) am geringsten, während in Vorarlberg 98, in Ober-Oesterreich 96, in Tirol, Nieder-Oesterreich und Salzburg 91—94,

1) Außer diesen Staatstelegraphen-Linien bestanden Anfangs 1877 in Oesterreich 10,889,0 und in Ungarn 1103,8 Kilom. Eisenbahntelegraphen-Linien, ferner im erstgenannten Staatsgebiete 396,2 Kilom. Privattelegraphen-Linien, so daß das ganze Telegraphennetz der Monarchie zu jener Zeit eine Ausdehnung von 47,895,7 Kilometern erreichte.

in Schlesien, Böhmen und Mähren 87—89 Procent der schulpflichtigen Kinder die Schule wirklich besuchen.

Gymnasien und Realschulen. Der Bestand derselben ist folgender:

	Gymnasien: Zahl	Schüler	Realgymnasien: Zahl	Schüler	Realschulen: Zahl	Schüler
Im Reichsrathe vertretene Länder (1877)	91	26,328	60	12,230	78	21,152
Ungarische Länder (1876)	156	29,464	2	440	44	8,170
Monarchie	247	55,792	62	12,670	122	29,322

Universitäten. Die Monarchie besitzt 10 vom Staate erhaltene Universitäten, nämlich zu Wien, Gratz, Innsbruck, Prag, Lemberg, Krakau u. Czernowitz, zu Budapest, Klausenburg u. Agram. Jede Universität begreift 4 Facultäten, die theologische (katholisch, in Czernowitz griechisch-orientalisch), die rechts- und staatswissenschaftliche, die medicinische u. die philosophische Facultät; in Lemberg, Czernowitz und Agram fehlt die medicinische, in Klausenburg die theologische Facultät; dagegen ist in Klausenburg die philosophische Facultät in eine philosophisch-philologisch-historische u. eine mathematisch-naturwissenschaftliche getheilt. — Bestand im Winter-Semester 1877/8:

Universität	Lehrende	Studirende	Universität	Lehrende	Studirende
Wien	282	3,968	Innsbruck	81	620
Budapest	168	2,947	Klausenburg	64	423
Prag	176	1,811	Agram	33	348
Lemberg	54	1,002	Czernowitz	37	243
Gratz	110	858			
Krakau	71	630	Zusammen	1,076	12,850

Technische Hochschulen. Solcher Staatsanstalten giebt es 7, nämlich in Wien, Gratz, Brünn, Lemberg, in Prag (2, nämlich das deutsche und böhmische polytechnische Institut) und in Budapest (Josephs-Polytechnikum). Jede technische Hochschule zerfällt in Fachschulen, und zwar jene zu Wien, Prag und Lemberg in 4 (für Straßen- und Wasserbau, Hochbau, Maschinenbau und technische Chemie), jene zu Gratz und Brünn in 3 Fachschulen (für Straßen- und Wasserbau, für Maschinenbau, für technische Chemie), jene in Budapest in 3 Facultäten (die allgemeine und chemische, die Ingenieur- und Architecten- und die Maschinenbau-Facultät). An den Hochschulen in Wien und Brünn besteht außerdem je eine allgemeine Abtheilung. — Bestand im Winter-Semester 1877/8:

Technische Hochschule	Lehrende	Studirende	Technische Hochschule	Lehrende	Studirende
Wien	73	1,536	Gratz	50	265
Budapest	51	718	Lemberg	38	225
Prag, tschechische	51	658	Brünn	31	164
Prag, deutsche	43	488	Zusammen	337	4,054

Fach- und Special-Lehranstalten. Als solche bestehen: 1) für Theologie, u. zw. für die katholische das höhere Weltpriester-Bildungsinstitut zum heil. Augustin in Wien, die beiden theologischen Facultäten in Salzburg u. Olmütz, die 68 bischöflichen Lehranstalten u. Klosterstudien (41 in Oesterreich und 27 in Ungarn); für die griech.-oriental. Theologie die Clericalschule zu Zara u. 5 Lehranstalten in den ungarischen Ländern; für die evangelische Theologie die evang.-theolog. Facultät in Wien, 8 lutherische und 5 reformirte Collegien in Ungarn-Siebenbürgen; für die Unitarier das Collegium zu Klausenburg; für die Israeliten das Rabbinen-Seminar in Budapest. 2) Für Rechts- u. Staatswissenschaften, die orientalische Akademie in Wien; in den ungarischen Ländern die Rechtsakademien in Preßburg, Kaschau, Großwardein, Raab, Erlau, Fünfkirchen, Hermannstadt, Sáros-Patak, Kecskemét, Debreczin, Marmaros-Sziget u. Papa. 3) Für Hebammenkunst u. Thierheilkunde, 19 Hebammen-Lehranstalten; die Thierarznei-Institute in Wien u. Budapest. 4) Für Gewerbe, Handel u. Schiffahrt, die k. k. Handels- u. nautische Akademie und die Handels-Hochschule (Stiftung Revoltella) in Triest, die Handelsakademien in Wien, Prag, Gratz u. Budapest, das k. k. technische Institut in Krakau, die Landes-Musterzeichnenschule in Budapest, die k. k. Kunstgewerbeschule in Wien, die Staats-Gewerbeschulen in Wien

Gratz, Pilsen, Reichenberg, Brünn, Bielitz, Krakau u. Czernowitz, die Maschinenschulen in Wr.-Neustadt u. Kaschau, die 5 nautischen Schulen (4 in Oesterreich, 1 in Ungarn), die Handelsschulen (in Oesterreich 53, in Ungarn 18), die gewerblichen Fortbildungsschulen (in Oesterreich 63), die gewerblichen Fachschulen (desgl. 79). 5) Für Land- und Forstwirthschaft, in den im Reichsrathe vertretenen Ländern die k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien (mit einer land- und einer forstwirthsch. Section, 1877/8 mit 35 Docenten ꝛc. u. 332 Studirenden), 9 landwirthsch. Mittel-, 26 Ackerbau-, 407 landw. Fortbildungs-Schulen, 3 mittlere u. 2 niedere Forstschulen, die önologische u. pomologische Lehranstalt in Klosterneuburg, 21 niedere Schulen für Obst-, Wein- u. Gartenbau, 2 Flachsbauschulen; in den ungarischen Ländern die k. landwirthschaftliche Akademie in Ungarisch-Altenburg, die k. Forstakademie in Schemnitz, die landwirthsch. Lehranstalten in Debreczin, Keszthély, Kaschau u. Kolosmonostor nächst Klausenburg, 5 Ackerbau- u. 3 Winzerschulen, die land- u. forstwirthsch. Schule in Kreuz (Kroatien). 6) Für Bergbau u. Hüttenwesen, die Bergakademien zu Leoben (Steiermark), Przibram (Böhmen) u. Schemnitz (Ungarn), 5 Bergschulen in Oesterreich u. 3 in Ungarn. 7) Für Künste, die Akademie der bildenden Künste in Wien, die landsch. Zeichnungs-Akademie in Gratz, die Kunstschule in Krakau, die Musik-Conservatorien in Wien und Prag, die Landes-Musikakademie in Budapest u. s. w. 8) Für militärische Ausbildung, für Offiziere die Kriegsschule, der höhere Artillerie- u. der höhere Genie-Curs, die beiden Stabsoffiziers-Curse, der Intendanzcurs, alle in Wien, die ungar. Landwehr-Cavallerieschule in Jászberény; zur Heranbildung von Offizieren, die Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt, die technische Militär-Akademie in Wien, die Marine-Akademie in Fiume, die Ludovica-Akademie in Budapest (für die ungarische Landwehr, auch mit einem höheren Offiziers-Curse); zur Vorbereitung für die Akademien, die Militär-Oberrealschule zu Weißkirchen (Mähren), 2 Militär-Unterrealschulen; ferner Truppenschulen ꝛc.

Kirchenwesen.

Römisch-katholische Kirche. Die Kirchengewalt besitzt der Papst. Unter ihm üben die Erzbischöfe und Bischöfe in ihren Diöcesen das Kirchenregiment aus. Dieselben werden vom Kaiser und Könige ernannt und vom apostolischen Stuhle canonisch bestätigt; nur die Erzbischöfe von Olmütz und Salzburg werden von ihrem Domcapitel gewählt, der Erzbischof von Fogaras zu Blasendorf wird von einer Wahlsynode berufen, und der Erzbischof von Salzburg besitzt das Ernennungsrecht der Bischöfe von Lavant und Seckau und, abwechselnd mit dem Kaiser, des Bischofs von Gurk. In den im Reichsrathe vertretenen Ländern giebt es 9 Erzbisthümer (in Wien, Salzburg, Görz, Prag, Olmütz, Lemberg — 3 an der Zahl, vom lateinischen, griechischen und armenischen Ritus — und Zara) und 24 Bisthümer, von denen eines (das Krakauer) zur Warschauer Erzdiöcese gehört, in den ungarischen Ländern 5 Erzbisthümer (in Gran — Primas von Ungarn — Erlau, Kalocsa, Agram und vom griech. Ritus zu Blasendorf in Siebenbürgen) und 23 Bisthümer (worunter 6 vom griechischen Ritus). Außerdem üben bischöfliche Jurisdiction aus: die General-Vicare zu Feldkirch, Teschen (zum Breslauer Bisthume gehörig) u. Tirnau, der Erzabt der ungar. Benedictiner-Abtei Martinsberg, für Heer u. Flotte der apostolische Feldvicar in Wien. Unter den Erzbischöfen und Bischöfen, welchen Domcapitel und Consistorien zur Seite stehen, verwalten die Dechanten (Erzpriester ꝛc.) die Kirchensachen; von ihnen hängen die Pfarrer ab.

Griechisch-orientalische Kirche. Die Kirchengewalt besitzt die bischöfliche Synode. — In den im Reichsrathe vertretenen Ländern sind 3 Kirchenfürsten bestellt, welche vom Kaiser ernannt werden, nämlich der Metropolit und Erzbischof zu Czernowitz und die beiden von diesem abhängigen Bischöfe zu Zara und Cattaro. Zur Wahrnehmung der inneren Angelegenheiten dieser Confession in der Bukowina besteht der Kirchen-Congreß, welcher, unter dem Vorsitze des Erzbischofs aus 24 geistlichen und 24 weltlichen Vertretern zusammengesetzt ist (allerh. Entschl. v. 9. Aug. 1871). — In den Ländern der ungarischen Krone ist das Kirchenregiment zwischen den beiden Metropoliten und Erzbischöfen zu Karlowitz und Hermannstadt so getheilt, daß jener für die serbischen, dieser für die romanischen Glaubensgenossen als der oberste Kirchenfürst erscheint; jenem, der den Titel „Patriarch" führt und den ersten Rang unter den griechisch-oriental. Kirchenfürsten der Monarchie einnimmt, sind 6, diesem 2 Bischöfe untergeordnet. Zufolge des IX. ung. Gesetz-Artikels v. Jahre 1868 sind die Gläubigen der beiden Metropolien berechtigt, ihre kirchlichen, Schul- und Stiftungs-Angelegenheiten auf periodisch einzuberufenden Kirchen-Congressen (dem serbischen und dem romanischen) selbständig zu erledigen und zu ordnen, die aus den betreffenden geistlichen Oberhirten, aus geistlichen und weltlichen Ablegaten gebildet werden. Auf diesen Kirchen-Congressen werden, vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung, die beiden Erzbischöfe ernannt, während die serbischen Bischöfe von der Episcopal-, die romanischen Bischöfe von der Diöcesan-Synode gewählt werden. — Die bischöflichen Eparchien (Diöcesen) zerfallen in Proto-Presbyterate, diese in Pfarreien.

Evangelische Kirche. Das augsburgische (lutherische), wie das helvetische (reformirte) Bekenntniß dieser Kirche erfreut sich in der Monarchie der Presbyterial- und Synodal-Verfassung. — In den im Reichsrathe vertretenen Ländern sind (nach der Kirchenverfassung v. 6. Jan. 1866) als Organe des Kirchenregiments eingeführt: für die Pfarrgemeinde das Presbyterium und die Gemeindevertretung, für das Seniorat der Senior mit dem Seniorats-Ausschusse und die Seniorats-Versammlung, für die Superintendenz oder Diöcese der Superintendent mit dem Superintendential-Ausschusse und die Superintendential-Versammlung und für die Gesammtheit der Superintendenzen der k. k. evangelische Oberkirchenrath in Wien und die General-Synode. Der Oberkirchenrath ist die oberste evangelische Kirchenbehörde und verhandelt alle rein confessionellen Angelegenheiten für jedes der beiden Bekenntnisse abgesondert, bei gemeinschaftlichen Fragen dagegen wirkt er für beide vereinigt. Die General-Synode ist die Vertretung der Gesammtgemeinde einer jeden Confession, zusammengesetzt aus den Superintendenten, Superintendential-Curatoren, Senioren, aus je einem weltlichen Abgeordneten für jedes Seniorat und aus einem Abgeordneten der evangelisch-theologischen Facultät in Wien. Sie soll regelmäßig in jedem sechsten Jahre in Wien zusammentreten und behandelt namentlich die kirchliche Gesetzgebung. Die Synoden versammeln sich nach den beiden Bekenntnissen abgesondert, können aber auch für gemeinsame Angelegenheiten vereinigte Sitzungen halten. Die augsburgische Confession zählt 6 Superintendenzen mit 15 Senioraten, die helvetische 3 Superintendenzen mit 7 Senioraten.

Betreffs des ungarischen Staatsgebiets besitzt die lutherische Confession im eigentlichen Ungarn eine von jener in Siebenbürgen verschiedene Verfassung, während für die reformirte Confession beider Länder (seit 1. Juli 1873) eine Union stattfindet [1]). — Für die lutherische Kirche besteht im eigentlichen Ungarn ein weltliches General-Inspectorat und als Gesammt-Vertretung der General-Convent, welcher alljährlich einberufen wird; das Land zerfällt in 4 Kirchen-Districte, in deren jedem das Kirchenregiment dem Superintendenten und dem Districtual-Convente übertragen ist. Die 4 Kirchendistricte sind wieder in 36 Decanate untergetheilt, in welchen gleichfalls, sowie in den Pfarrgemeinden, zur Berathung von Kirchen- und Schulsachen, Convente abgehalten werden. In Siebenbürgen gliedert sich die Vertretung und Verwaltung dieser Kirche nach 3 Abstufungen: den Pfarrgemeinden mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung, den 10 Bezirksgemeinden mit dem Bezirks-Consistorium und der Bezirks-Kirchenversammlung, der Gesammtgemeinde mit dem Landes-Consistorium in Hermannstadt (welchem der Superintendent vorgesetzt ist) und der Landes-Kirchenversammlung. — Für die reformirte Kirche Ungarn's und Siebenbürgen's ist das oberste Verwaltungsorgan der General-Convent,

1) Die wenigen evangelischen Gemeinden in Kroatien und Slavonien gehören zu ungarischen Superintendenzen.

bestehend aus den verschiedenen geistlichen und weltlichen Kirchenvorstehern, der, gleich dem lutherischen General-Convente, in Budapest zusammentritt und derzeit auch Gegenstände verhandelt, die sonst in den Wirkungskreis der allgemeinen Synode gehörten. Es bestehen 5 Kirchendistricte helvetischer Confession (4 in Ungarn, 1 in Siebenbürgen) unter ebenso vielen Superintendenten (von welchen jener für Siebenbürgen den Titel „Bischof" führt) und Districtual-Conventen, ferner 56 Seniorate.

Unitarische Kirche. Für die unitarische Kirche in Siebenbürgen wirkt die Synode und das Ober-Consistorium als höchste geistliche Behörde; ihr ist zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte das Repräsentativ-Consistorium in Klausenburg untergeordnet. Ein Bischof führt die Aufsicht über die Dechanten in den 8 Diöcesen, welche Diöcesan-Kirchenversammlungen abhalten.

Anzahl der Geistlichen und Bestand der Klöster Ende 1875:

	Röm.-kathol. Kirche			Griech.-orient. Kirche			Evangelische Kirche			Unitar. Kirche
	Oesterreich	Ungarn	Monarchie	Oesterreich	Ungarn	Monarchie	Oesterr.	Ungarn	Monarchie	
Weltgeistliche	18,107	9,247	27,354	440	3,332	3,772	219	3,746	3,965	130
Klöster . .	811	335	1,146	14	26	40	—	—	—	—
Mönche . .	6,856	2,639	9,495	71	140	211	—	—	—	—
Nonnen . .	6,615	1,410	8,025	—	—	—	—	—	—	—

Staatsverfassung.

Grundgesetze und Staatsform. Die wichtigeren Grundgesetze sind folgende: a) für das österreichische Staatsgebiet, die pragmatische Sanction des Kaisers Karl's VI. v. 19. April 1713, welche von den Ständen in den Jahren 1720 u. 1721 angenommen wurde (betr. die Thronfolge-Ordnung, die Unzertrennlichkeit u. Untheilbarkeit der Monarchie), das Diplom des Kaisers Franz Joseph I. v. 20. October 1860 (Einführung der constitutionellen Regierungsform), die sechs Staatsgrundgesetze v. 21. December 1867 (betr. die Organisation der Reichsvertretung, die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, die Einsetzung eines Reichsgerichts, die richterliche Gewalt, die Regierungs- u. Vollzugsgewalt, die allen Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten), das Gesetz v. 2. April 1873 (wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung abgeändert wird), die Reichsraths-Wahlordnung v. 2. April 1873, die Landesordnungen u. Landtags-Wahlordnungen für die einzelnen Länder v. 26. Februar 1861 (durch einige spätere Gesetze modificirt, für Schlesien die Landtags-Wahlordnung v. 22. Nov. 1875). — b) Für das ungarische Staatsgebiet, die goldene Bulle Königs Andreas II. v. Jahre 1222 (betr. die Rechtsverhältnisse zwischen dem Könige u. den Ständen), die ungar. Gesetz-Artikel I., II. u. III. v. J. 1723 (Anerkennung der pragmatischen Sanction als Staatsgrundgesetz, zugl. Sicherung der legislativen u. administrativen Selbständigkeit Ungarn's), der Gesetzartikel X. v. J. 1790/1 (Unabhängigkeit Ungarn's), der Gesetz-Artikel XII. v. J. 1790/1 (betr. die Ausübung der gesetzgebenden u. vollziehenden Gewalt), der Gesetz-Artikel III. v. J. 1847/8 (verantwortl. Ministerium), der Gesetz-Artikel IV. v. J. 1847/8 (Reichstags-Sitzungen), der Gesetz-Artikel V. v. J. 1847/8 (Wahlgesetz für die Repräsentanten-Tafel, modificirt durch die Ges.-Artikel XXXIII. v. 1874, XXXIX. v. 1876, X. u. XI. v. 1877); der Gesetz-Artikel VII. v. J. 1847/8 (Union Siebenbürgen's mit Ungarn), der Gesetz-Artikel IX. v. J. 1847/8 (Aufhebung der Robot und des Zehents), der Gesetz-Artikel XII. v. J. 1865/7 (betr. die gemeinsamen Angelegenheiten mit Oesterreich), der Gesetz-Artikel XXX. v. J. 1868 (betr. den staatsrechtlichen Ausgleich zwischen Ungarn u. Kroatien-Slavonien), revidirt u. ergänzt durch den XXXIV. Ges.-Art. 1873; der Gesetz-Artikel XLIII. v. J. 1868 (detaillirte Regelung der Vereinigung Ungarn's u. Siebenbürgen's); der Gesetz-Artikel XXVII. v. J. 1873 (Provinzialisirung der Banater Militärgrenze); der Gesetz-Artikel I. v. J. 1875 (betr. die Incompatibilität); der Gesetz-Artikel XII. v. J. 1876 (betr. die Aufhebung der politischen Selbständigkeit des siebenb. Königsbodens); die kroatisch-slavon. Gesetz-Artikel II. u. III. v. J. 1870 (Landtags-Ordnung u. Wahlgesetz für Kroatien u. Slavonien), das kroat.-slav. Gesetz v. 10. Jan. 1874 (Verantwortlichkeit des Banus) ꝛc.

Durch das Pragmatical-Patent vom 1. August 1804 wurde die Annahme der Kaiserwürde von Oesterreich und durch das allerhöchste Handschreiben vom 14. November 1868 der Titel „Oesterreichisch-Ungarische Monarchie" oder Oesterreichisch-Ungarisches Reich" bekannt gemacht.

Den Grundgesetzen gemäß sind die Königreiche und Länder, welche die Monarchie ausmachen, in 2 Staaten oder Reichshälften vereinigt (vgl. S. 1), welche staatsrechtlich durch dieselbe Dynastie und durch gewisse als gemeinsam erklärte Angelegenheiten zusammenhängen, sonst aber ihre besondere Verfassung, welche die eingeschränkt- (repräsentativ-) monarchische ist, besitzen (Verhältniß der Real-Union).

Allen Ländern oder beiden Reichshälften der Monarchie gemeinsame Angelegenheiten sind: 1) die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und commerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in Betreff der internationalen Verträge etwa nothwendigen Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig nothwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften (dem österr. Reichsrathe und dem ungar. Reichstage) vorbehalten bleibt; 2) das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluß der Rekrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Dislocirung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres; 3) das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Festsetzung des diesfälligen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen. Außerdem werden folgende Angelegenheiten zwar nicht gemeinsam verwaltet, aber nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt: 1) die commerziellen Angelegenheiten, speciell die Zollgesetzgebung; 2) die Gesetzgebung über die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben; 3) die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes; 4) Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren; 5) die Feststellung des Wehrsystems (vgl. Zoll- und Handelsbündniß, Seite 17).

Siebenbürgen ist in Ungarn in legislativer und administrativer Beziehung vollkommen aufgegangen. Dagegen besitzt Kroatien-Slavonien eine Autonomie hinsichtlich der inneren Verwaltung, des Cultus-, Unterrichts- und Justizwesens. Gemeinschaftlich sind Kroatien-Slavonien und den übrigen Ländern der ungarischen Krone folgende Gegenstände: die Kosten des Hofhaushalts; die Rekrutenstellung, die das Wehrsystem u. die Wehrpflicht betreffende Gesetzgebung, die Verfügungen rücksichtlich der Dislocirung u. Verpflegung der Armee; die Finanzangelegenheiten; das Geld-, Münz- u. Banknotenwesen, die Genehmigung von Handelsverträgen, die Normen über Banken, Credit- u. Versicherungs-Institute, Privilegien, Maße u. Gewichte, Marken- u. Musterschutz, Punzirung, literarisches u. artistisches Eigenthum, das See-, Handels-, Wechsel- u. Bergrecht, die Angelegenheiten des Handels, der Mauthen, Telegraphen, Posten, Eisenbahnen, Häfen, der Schifffahrt u. der gemeinsamen Staatsstraßen u. Flüsse; die Gesetzgebung über das Gewerbewesen, über Vereine, über das Paßwesen, die Fremdenpolizei, die Staatsbürgerschaft u. Naturalisirung.

Staatsoberhaupt. Der Träger der Staatsgewalt in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie ist ein gemeinsamer Herrscher — der Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn, dessen Thron in der Dynastie Habsburg-Lothringen nach der gemischten Successions-Ordnung erblich ist; die Krone geht nämlich, nach dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal-Succession, auf das männliche und weibliche Geschlecht über, auf letzteres aber nur im gänzlichen Abgange des erstern. Der Kaiser bekennt sich, der pragmatischen Sanction gemäß, zur römisch-katholischen Kirche. Er leistet beim Antritte der Regierung ein eidliches Gelöbniß auf die Verfassung, was in Oesterreich in Gegenwart beider Häuser des Reichsraths, in Ungarn bei der Krönung geschieht. Er genießt

das Prädicat „Kaiserliche und Königliche Apostolische Majestät"; er führt einen dreifachen Titel (von welchem der kleine lautet: „Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen 2c. und Apostolischer König von Ungarn") und verleiht, neben anderen Ehrenzeichen, sieben Ritterorden, nämlich den Orden des goldenen Vließes (nur für Souveräne und die höchsten Würdenträger), den militärischen Maria-Theresien-Orden, den königl. ungar. St. Stephans-Orden, den Leopolds-Orden, den Orden der eisernen Krone, den Franz-Josephs-Orden und das militärische Elisabeth-Theresien-Stiftkreuz, außer welchen noch der Sternkreuz-Orden von der Kaiserin an Damen des hohen Adels vergeben wird.

Der Kaiser und König übt die gesetzgebende Gewalt nur unter entscheidender Mitwirkung der Volksvertretungen, nämlich der beiden Reichsvertretungen (des österr. Reichsraths und des ungar. Reichstags) und der Landtage aus, so daß ohne Zustimmung dieser kein Gesetz gegeben, abgeändert oder aufgehoben werden kann.

Delegationen. Das beiden Reichsvertretungen (dem österr. Reichsrathe und dem ungar. Reichstage) zustehende Gesetzgebungsrecht wird von denselben, insoweit es sich um die beiden Staatsgebieten gemeinsamen Angelegenheiten handelt, mittels zu entsendender Delegationen ausgeübt. Jede der beiden Delegationen besteht aus 60 Mitgliedern, von welchen $^1/_3$ von dem Herrenhause, bezieh. der Magnaten-Tafel, $^2/_3$ von dem Abgeordnetenhause, bezieh. der Repräsentanten-Tafel auf 1 Jahr gewählt werden. Die Delegationen werden alljährlich vom Monarchen (abwechselnd nach Wien oder Budapest) einberufen. Die reichsräthliche, wie die ungarische Delegation wählt sich ihre Vorsitzenden. Die Sitzungen, welche für jede Delegation abgesondert stattfinden, sind, gleich jenen der Reichs- und Landesvertretungen, in der Regel öffentlich. Die Beschlüsse werden gegenseitig schriftlich mitgetheilt; wenn ein dreimaliger Schriftwechsel nicht zur Einigung führt, so erfolgt die Entscheidung durch gemeinschaftliche Abstimmung in gemeinschaftlichen Plenar-Sitzungen beider Delegationen. Die Delegationen haben, gleich der Regierung, das Recht der Gesetzes-Initiative; sie können das gemeinsame Ministerium zur Verantwortung ziehen und in Anklagestand versetzen. Ihre Mitglieder genießen, in Ausübung ihres Berufes, sowie die Mitglieder der Reichs- und Landesvertretungen, die Unverantwortlichkeit und die übliche constitutionelle Unverletzlichkeit.

Volksvertretung in dem österreichischen Staatsgebiete. Diese ist eine zweifache: eine Gesammtvertretung für alle österreichischen Länder (Reichsrath) und eine besondere Vertretung für jedes einzelne Land (Landtag).

Der Reichsrath besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten. Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses, die großjährigen Häupter jener inländischen Adelsgeschlechter, welche durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragen und welchen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verleiht, die Erzbischöfe und die Fürstbischöfe, und jene ausgezeichneten Männer, welche der Kaiser ob ihrer Verdienste um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst auf Lebensdauer in das Herrenhaus beruft. Das Haus der Abgeordneten ist aus 353 auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern zusammengesetzt, von welchen 92 auf Böhmen, 63 auf Galizien, 37 auf Nieder-Oesterreich, 36 auf Mähren, 23 auf Steiermark, 18 auf Tirol, 17 auf Ober-Oesterreich, je 10 auf Schlesien und Krain, je 9 auf Dalmatien, die Bukowina und Kärnten, 5 auf Salzburg, je 4 auf Görz-Gradiska, Istrien und Triest und 3 auf Vorarlberg entfallen. Die Abgeordneten gehen aus der Wahl der in den Landesordnungen enthaltenen Wählerclassen: a) des großen (landtäflichen, bezieh. lehentäflichen) Grundbesitzes, der Höchstbesteuerten in Dalmatien, des adeligen großen Grundbesitzes (incl. der Aebte und Pröbste) in Tirol, b) der Städte, Märkte und Industrialorte, c) der Handels- und Gewerbekammern und d) der Landgemeinden hervor. Die Abgeordneten werden in der Wählerclasse der Landgemeinden, durch von den Wahlberechtigten gewählte Wahlmänner (1 auf 500 Einwohner) und in den anderen Wählerclassen durch die Wahlberechtigten unmittelbar gewählt. Wahlberechtigt ist im Allgemeinen jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechts, welcher das 24ste Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist; in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (in Dalmatien der Höchstbesteuerten) werden auch Frauenspersonen als wahlberechtigt behandelt, die sich aber durch Bevollmächtigte vertreten lassen müssen. Ebenso können activ dienende Militärpersonen, Militärbeamte ausgenommen, das Wahlrecht nur in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (in Dalmatien der Höchstbesteuerten) und zwar lediglich durch Bevollmächtigte ausüben. Wählbar als Reichsraths-Abgeordnete sind, und zwar in jedem der Länder, alle jene Personen männlichen Geschlechts, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens 3 Jahren besitzen, das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben und wahlberechtigt oder in den Landtag wählbar sind. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit bei der Wahl der Abgeordneten wie der Wahlmänner sind ausgeschlossen: 1) alle unter Vormundschaft oder Curatel stehende Personen; 2) diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorangegangenen Jahre genossen haben; 3) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Concursverhandlung; 4) diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran oder des Betrugs zu einer Strafe verurtheilt worden sind. Diese Folge der Verurtheilung hat jedoch bei politischen und gewissen anderen Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei den übrigen Verbrechen mit dem Ablaufe von 5 oder 10, bei den Uebertretungen mit dem Ablaufe von 3 Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören. Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich einberufen. Der Präsident und die Vicepräsidenten des Herrenhauses werden vom Kaiser, jene des Abgeordnetenhauses werden von diesem selbst gewählt.

Der Wirkungskreis des Reichsraths umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Ländern gemeinschaftlich sind, insofern dieselben nicht zwischen den beiden Reichshälften der Monarchie gemeinsam zu behandeln kommen. Es gehören zu seinem Wirkungskreise: 1) die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die den Staat oder Theile desselben belasten oder eine Gebietsänderung zur Folge haben; 2) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Vorspannleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres, ferner die Zustimmung zur Verwendung der Landwehr im Kriegsfalle außerhalb des österreichischen Staatsgebiets; 3) die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushalts; insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebarung, die Ertheilung des Absolutoriums, die Aufnahme neuer Anlehen, Convertirung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle Staatsfinanzsachen; 4) die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handelsangelegenheiten, sowie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schiffahrts- und sonstigen Reichs-Communicationswesens; 5) die Credit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbsgesetzgebung, die Gesetzgebung über Maß und Gewicht, Marken- und Musterschutz; 6) die Medicinal-Gesetzgebung; 7) die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimatsrecht, Fremdenpolizei, Paßwesen und Volkszählung; 8) die Gesetzgebung über die confessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigenthums; 9) die Feststellung der Grundsätze bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten; 10) die Justizgesetzgebung; 11) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden; 12) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden Gesetze; 13) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder unter einander beziehen; 14)

die Gesetzgebung, betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den ungarischen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten. — Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, besitzen die Regierung und der Reichsrath. — In Dringlichkeitsfällen, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, können, unter Verantwortung des Gesammt-Ministeriums, provisorische Gesetze durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, welche aber keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen dürfen und dem nächsten Reichsrathe zur Genehmigung vorzulegen sind. — Zu einem giltigen Beschlusse ist in dem Hause der Abgeordneten die Anwesenheit von 100, im Herrenhause von 40 Mitgliedern, und in beiden die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden nothwendig. Aenderungen in den Staatsgrundgesetzen können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden und im Abgeordnetenhause nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder giltig beschlossen werden. — Dem Reichsrathe sind die Minister verantwortlich. Das Recht zur Anklage steht jedem der beiden Häuser zu, die Entscheidung über die Anklage erfolgt bei dem vom Reichsrathe aus unabhängigen und gesetzkundigen Staatsbürgern gebildeten „Staatsgerichtshofe" (Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz v. 25. Juli 1867).

In den Wirkungskreis der Landtage gehören alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind, die Anordnungen in Landesangelegenheiten (einschl. der Landesfinanzen), die Aufsicht über die Bezirksvertretungen und Gemeinden, in Tirol und Vorarlberg die Regelung des Landesvertheidigungs- und Schießstandswesens und die Zustimmung zur Verwendung der Landesschützen im Kriegsfalle außerhalb des Landes. Sollte irgend ein Landtag beschließen, daß ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrathe behandelt und erledigt werde, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden Landtags in den Wirkungskreis des Reichsraths.

Die Landtage bestehen aus den Erzbischöfen und Bischöfen, den Rectoren der Universitäten, den Abgeordneten des großen Grundbesitzes (in Tirol des adeligen großen Grundbesitzes, in Dalmatien der Höchstbesteuerten), den Abgeordneten der Städte, Märkte und Industrialorte, den Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern und den Abgeordneten der Landgemeinden; in Tirol kommen hierzu noch die Abgeordneten der Aebte und Pröbste und in Vorarlberg fehlen die Abgeordneten des großen Grundbesitzes. — Zusammensetzung der Landtage:

Land.	Kirchliche Würdenträger.	Rectoren der Universitäten.	Abgeordnete. Großgrundbesitz.	Abgeordnete. Städte, Märkte u. Industrieorte.	Abgeordnete. Handels- u. Gewerbekammern.	Abgeordnete. Landgemeinden.	Summe der Landtagsmitglieder.
Oesterreich unter der Enns	Fürst-Erzbischof von Wien Bischof von St. Pölten	1	15	25	4	21	68
Oesterreich ob der Enns	Bischof von Linz	—	10	17	3	19	50
Salzburg	Fürst-Erzbischof von Salzburg	—	5	10	2	8	26
Steiermark	Fürstbischof von Seckau " " Lavant	1	12	19	6	23	63
Kärnten	Fürstbischof von Gurk	—	10	9	3	14	37
Krain	Fürstbischof von Laibach	—	10	8	2	16	37
Görz und Gradiska	Fürst-Erzbischof von Görz	—	6	5	2	8	22
Istrien	Bischof von Triest-Capo d'Istria " " Parenzo-Pola " " Veglia	—	5	11	2	12	33
Tirol	Fürst-Erzbischof von Salzburg Fürstbischöfe von Trient u. Brixen 4 Abg. der Aebte und Pröbste	1	10	13	3	34	68
Vorarlberg	Generalvicar zu Feldkirch	—	—	4	1	14	20

Land.	Kirchliche Würdenträger.	Rectoren der Universitäten.	Abgeordnete. Großgrundbesitz.	Abgeordnete. Städte, Märkte u. Industrieorte.	Abgeordnete. Handels- u. Gewerbekammern.	Abgeordnete. Landgemeinden.	Summe der Landtagsmitglieder.
Böhmen	Fürst-Erzbischof von Prag Bischöfe von Leitmeritz, Königgrätz und Budweis	1	70	72	15	79	241
Mähren	Fürst-Erzbischof von Olmütz Bischof von Brünn	—	30	31	6	31	100
Schlesien	Fürstbischof von Breslau	—	9	10	2	9	31
Galizien	3 Erzbischöfe in Lemberg 2 Bischöfe in Przemysl Bischöfe von Krakau, Tarnow und Stanislau	2	44	20	3	74	151
Bukowina	Gr. or. Erzbischof von Czernowitz	1	10	5	2	12	31
Dalmatien	Kathol. Erzbischof von Zara Griech. orient. Bischof von Zara	—	10	8	3	20	43

Die Stadt Triest mit ihrem Gebiete wird durch den Stadtrath vertreten. — Die Abgeordneten gehen aus directen, nur jene der Landgemeinden aus indirecten Wahlen (auf je 500 Einwohner 1 Wahlmann) hervor. Wahlberechtigt sind: 1) in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes die großjährigen (d. i. 24 Jahre alten), dem österreich. Staatsverbande angehörigen Besitzer jener (land- oder lehentäflichen) Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des außerordentlichen oder Kriegs-Zuschlags) in Böhmen, Mähren und Schlesien wenigstens 250 fl. (in Böhmen darunter an Grundsteuern mindestens 200 fl.), in Oesterreich unter der Enns wenigstens 200 fl., in Tirol wenigstens 50 fl., in den übrigen Ländern wenigstens 100 fl. beträgt. Dieser Wählerclasse gehören (ohne Rücksicht auf Census) in Schlesien die schlesischen Fürsten (die Herzöge von Teschen, von Troppau und Jägerndorf, von Bielitz) und der Hoch- und Deutschmeister, in der Bukowina die Mitglieder des erzbischöfl. gr. or. Consistoriums und die Vorsteher dreier griech. Klöster an. In Mähren und Galizien steht das Recht zur Wahl (durch Vertreter) auch solchen Besitzern land- oder lehentäflicher Güter zu, welche keine Eigenberechtigung genießen. Frauen, Corporationen oder Gesellschaften, die sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden Gütern befinden, üben das Wahlrecht durch ihre Bevollmächtigten oder Vertreter aus. 2) In der Wählerclasse der Höchstbesteuerten in Dalmatien sind jene großjährigen, dem österr. Staatsverbande angehörigen Steuerpflichtigen wahlberechtigt, deren Jahresschuldigkeit an sämmtlichen directen Steuern (mit Ausnahme des außerordentlichen oder Kriegs-Zuschlags) wenigstens 100 fl. (im Kreise Cattaro mindestens 50 fl.) beträgt. 3) In der Wählerclasse der Städte, Märkte und Industrialorte sind wahlberechtigt Jene, welche nach der bestehenden Gemeindegesetzgebung das Wahlrecht für die Gemeindevertretung besitzen und a. in Gemeinden mit 3 Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper mindestens 10 fl. (in Gratz 15 fl., in Tirol und Vorarlberg 5 fl. — nur in Innsbruck, Botzen und Trient ebenfalls 10 fl.) an directen Steuern entrichten; b. in Gemeinden mit weniger als 3 Wahlkörpern, sowie in Galizien, der Bukowina und in Dalmatien die ersten zwei Dritttheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen, wozu in Nieder-Oesterreich u. Schlesien von den nächstfolgenden noch diejenigen kommen, welche mindestens 10 fl. an directen Steuern zu entrichten haben; c. in Mähren, ohne Rücksicht auf die Eintheilung in Wahlkörper, wenigstens 10 fl. (in Brünn wenigstens 20 fl.) an directen Steuern zahlen. Allen diesen werden auch jene Personen angereiht, die nach ihrer persönlichen Eigenschaft (ohne Rücksicht auf Steuerzahlung) das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen. In Prag sind nur die Angehörigen zum ersten und zweiten Wahlkörper wahlberechtigt. 4) In der Wählerclasse der Landgemeinden sind zur Wahl der Wahlmänner jene Gemeindeglieder berechtigt, welche a. in Gemeinden mit

3 Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden; b. in Gemeinden mit weniger als 3 Wahlkörpern, sowie in Galizien, der Bukowina und in Dalmatien die ersten zwei Dritttheile aller nach der Höhe ihrer directen Steuerpflicht gereihten Gemeindewähler ausmachen, wozu in Nieder-Oesterreich u. Schlesien wiederum von den nächstfolgenden diejenigen kommen, welche mindestens 10 fl. an directen Steuern zu entrichten haben; c. in Mähren jene Gemeindeglieder, welche, ohne Rücksicht auf die Eintheilung in Wahlkörper, mindestens 5 fl. an directen Steuern zahlen. In Galizien und der Bukowina ist der Besitzer eines außer dem Gemeindeverbande befindlichen landtäflichen Gutes, welches nicht wenigstens 100 fl. jährlich an landesfürstl. Realsteuern zahlt, berechtigt, als Wahlmann in jenem Wahlbezirke, in welchem das Gut gelegen ist, zu fungiren. Endlich haben in der Wählerclasse der Landgemeinden noch jene Personen das active Wahlrecht, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft in der Gemeinde wahlberechtigt sind. 5) In der Wählerclasse der Handels- und Gewerbekammern sind wahlberechtigt die Mitglieder und Ersatzmänner dieser Kammern. — Als Landtags-Abgeordneter ist Jeder wählbar, welcher österr. Staatsbürger, 30 Jahre alt ist, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet und in einer Wählerclasse wahlberechtigt ist. Von dem activen und passiven Wahlrechte sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnahme hieran, oder des Betrugs zu einer Strafe verurtheilt worden sind. Diese Folge der Verurtheilung hat aufzuhören bei politischen und gewissen anderen Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei den übrigen Verbrechen mit dem Ablaufe von 5 oder 10, bei den Uebertretungen mit dem Ablaufe von 3 Jahren nach dem Ende der Strafe (Gesetzg. v. 1869—1870). In Galizien ist auch das Vergehen der verschuldeten Crida ein Ausschließungsgrund von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit; letztere ruht überhaupt in allen Ländern bei jenen Personen, welche sich in einer Concurs- oder Ausgleichsverhandlung befinden. In activer Dienstpflicht stehende Personen des Soldatenstandes im Heere, in der Kriegsmarine und der Landwehr sind weder wahlberechtigt, noch wählbar; doch können dieselben, wenn sie einen Grundbesitz haben, der zum activen Wahlrechte genügt, dieses durch Bevollmächtigte ausüben (Dienstreglement v. 9. Aug. 1873). Das Gleiche gilt von den Auditoren, Militärärzten und Truppen-Rechnungsführern. — Die Landtags-Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt; auf dieselbe Zeit wird auch der Vorsitzende jedes Landtags („Landeshauptmann", in Böhmen, „Oberst-Landmarschall", in Nieder-Oesterreich und Galizien „Landmarschall", in Dalmatien „Landtags-Präsident" genannt) vom Kaiser ernannt. Die Landtage werden jährlich einberufen.

Als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung ist der Landesausschuß bestimmt, welcher aus dem Vorsitzenden des Landtags und aus vom Landtage aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern zusammengesetzt ist.

Volksvertretung in dem ungarischen Staatsgebiete. Diese besteht in dem ungarischen Reichstage und dem kroatisch-slavonischen Landtage.

Der ungarische Reichstag ist rücksichtlich der Gesetzgebung Ungarns und Siebenbürgens und für Kroatien und Slavonien rücksichtlich der Legislative jener Angelegenheiten competent, welche diese Länder mit Ungarn gemeinschaftlich angehen (vgl. S. 25). Er besteht aus der Magnaten- und der Repräsentanten-Tafel. Die Magnaten-Tafel (das Oberhaus) begreift die in Ungarn begüterten Erzherzöge (gegenwärtig zwei an der Zahl), die katholischen und griechisch-orientalischen Erzbischöfe und Bischöfe, den Erzabt der Benedictiner-Abtei von Martinsberg, den Probst der Prämonstratenser-Abtei von Jászó, den Großprobst des Agramer Domcapitels (zugleich Prior Auranae), die weltlichen Magnaten, wohin die 13 Reichsbarone, die Obergespäne sämmtlicher Comitate, der Gouverneur von Fiume, die nicht unter väterlicher Gewalt stehenden Fürsten, Grafen und Freiherren gehören, die siebenbürgischen Regalisten und zwei Repräsentanten des kroatisch-slavonischen Landtags. Die Repräsentanten-Tafel (das Unterhaus) ist aus 447 Abgeordneten gebildet, von welchen 413 auf die

Wahlbezirke in den ungarisch-siebenbürg. Comitaten u. Städten und 34 auf Kroatien und Slavonien entfallen. Die letzteren werden vom kroatisch-slavonischen Landtage aus seiner Mitte berufen, die ersteren gehen aus directen Wahlen hervor. Das active Wahlrecht genießen alle mindestens 20 Jahre alten, männlichen eingebornen oder eingebürgerten Landes-Einwohner, ohne Unterschied der gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisse, wenn sie 1) in den Städten ein Haus mit 3 unter die Hausmiethesteuer fallenden Wohnungstheilen oder ein Grundstück, dessen Reinerträgniß mit 16 fl. Grundsteuer belegt ist, besitzen, 2) in den übrigen Gemeinden eine sogen. Viertelsession oder Gründe gleicher Ausdehnung inne haben, in Siebenbürgen eine Grundsteuer von einem reinen Einkommen von 72 fl. 80 Nkr. bis 84 fl. zahlen; oder wenn sie 3) die Staatssteuer von einem Jahreseinkommen von wenigstens 105 fl. entrichten; oder wenn sie 4) als Handwerker auf dem Lande wenigstens einen Gehilfen haben, oder wenn sie 5) als öffentliche Beamte nach einer Besoldung von mindestens 500 fl. besteuert sind. Außerdem sind wahlberechtigt: 6) ohne Rücksicht auf ihr Einkommen, die Mitglieder der k. ung. Akademie der Wissenschaften, Professoren, akademische Künstler, Doctoren, Advocaten, öffentliche Notare, Ingenieure, Wundärzte, Apotheker, diplomirte Oekonomen, Förster und Montanisten, Seelsorger, Kapläne, Gemeinde-Notare und Lehrer. Das Wahlrecht kann nicht ausgeübt werden: von Personen, welche unter väterlicher, vormundschaftlicher oder dienstherrlicher Gewalt stehen; von activen Soldaten und Angehörigen der Finanz- und Polizeiwachen; von Jenen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder wegen eines politischen oder in Verleumdung bestehenden Preßdelicts zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wurden, während der Strafdauer; von Jenen, welche sich wegen Verbrechen oder Vergehen in Untersuchungshaft befinden; von den zum Verluste des Wahlrechts Verurtheilten; von Cridataren während der Dauer des Concurses und endlich von Jenen, welche mit der Steuerzahlung seit einem Jahre säumig sind. — Derjenige, welcher das active Wahlrecht besitzt, kann auch zum Abgeordneten gewählt werden, wenn er das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat und ungarisch sprechen kann. Doch haben folgende Personen eine mit dem Mandate eines Reichstags-Abgeordneten unvereinbare Stellung: die öffentlichen Beamten (mit Ausnahme der Minister, der Staats-Secretäre, der Directoren der Landesinstitute, sowie der Professoren der Universität und des Polytechnikums in Budapest, der Mitglieder des Landes-Unterrichts- und Sanitäts- und des hauptstädtischen Bauraths), die Pächter des Staats, die Mitglieder von Geldinstituten, welche mit der Regierung in einem geschäftlichen Verhältnisse sich befinden, oder von Eisenbahn-Unternehmungen, welche vom Staate subventionirt werden, die Pensionäre der Krone, die Volksschullehrer und Klostergeistlichen (mit Ausnahme der Prämonstratenser, Cistercienser, Benedictiner und Piaristen). — Der Reichstag wird alljährlich vom Könige nach Budapest einberufen. Die Abgeordneten werden auf 3 Jahre gewählt. Der Präsident und der Vice-Präsident der Magnaten-Tafel werden vom Könige ernannt, der Präsident und die beiden Vice-Präsidenten der Repräsentanten-Tafel werden von dieser selbst berufen. Die Sprache des Reichstags ist die ungarische; nur die Vertreter von Kroatien und Slavonien können auch die kroatische Sprache gebrauchen.

Dem ungar. Reichstage ist das ungar. Ministerium verantwortlich. Auf Versetzung eines Ministers in den Anklagestand erkennt die Repräsentanten-Tafel; das Richteramt übt ein von u. aus der Magnaten-Tafel gewähltes Gericht aus.

Der kroatisch-slavonische Landtag, welcher hinsichtlich der in die Autonomie der Königreiche Kroatien und Slavonien fallenden Gesetzgebung competent ist, besteht aus den Erzbischöfen von Agram und Karlowitz, den Diöcesan-Bischöfen der kathol. und griech.-orient. Kirche, dem Agramer Großprobst (Prior Auranae), den Obergespänen, dem Comes von Turopolje, den großjährigen Magnaten (Fürsten, Grafen und Freiherren), 23 Abgeordneten der Städte und Märkte, 1 Abgeordneten der adeligen Gemeinde von Turopolje und 51 Abgeordneten der Landbezirke. In den Städten, in Turopolje und in 3 Marktflecken sind die Wahlen direct, in den Landbezirken und 5 Marktflecken theils direct, theils indirect. In den Landbezirken und den genannten 5 Marktflecken besitzen das directe Wahlrecht Jene, die an Grund- und Gebäudesteuer

mindestens 50 fl. (im Fiumaner Comitate 30 fl.) oder an Erwerbsteuer 30 fl. zahlen, ferner die Seelsorger, die öffentlichen Beamten, Advocaten, Doctoren der Rechte und der Medicin, Magister der Chirurgie, Apotheker, die diplomirten Geometer und patentirten Schiffscapitäne; indirect (durch Wahlmänner) wird das Wahlrecht von Jenen ausgeübt, die mindestens 5 fl. an directen Steuern zahlen. In den Städten, in der Gemeinde Turopolje und in 3 Marktflecken genießen das Wahlrecht die Ortsbürger, Jene, welche mindestens 15 fl. an Grund- und Gebäude- oder an Erwerbsteuer entrichten die höheren Geistlichen, die Professoren der Universität, die Gymnasial- und Realschullehrer, die öffentlichen Beamten und die früher genannten diplomirten Personen. Sonst müssen die Wähler in Kroatien und Slavonien gebürtig oder in dem Verbande einer Gemeinde aufgenommen und selbständig sein. Jeder Wähler, der das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und schreibenskundig ist, kann zum Abgeordneten gewählt werden. Active Militärpersonen (ohne die Beamten) sind weder wahlberechtigt, noch wählbar. Richter, Comitatsbeamte, Notare und Cassiere der politischen Gemeinden, können, so lange sie im Dienste stehen, dieses Mandat nicht übernehmen. Ausgeschlossen vom activen und passiven Wahlrechte sind Jene, die sich im Concurse befinden, und Jene, welche verurtheilt worden oder in Untersuchung stehen wegen eines aus Eigennutz begangenen Verbrechens oder Vergehens. Die Abgeordneten werden auf 3 Jahre gewählt. Der Landtag wird alljährlich nach Agram einberufen; er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die beiden Vice-Präsidenten. Das kroatisch-slavonische Grenzgebiet ist zur Zeit weder im ungarischen Reichstage, noch im kroatisch-slavonischen Landtage vertreten.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Staatsbürger. Durch ein Staatsgrundgesetz v. 21. December 1867 sind den Staatsbürgern in den im Reichsrathe vertretenen Ländern gewährleistet: Gleichheit vor dem Gesetze, persönliche Freiheit und Unverletzlichkeit des Hausrechts (im Speciellen geregelt durch zwei Gesetze v. 27. Octbr. 1862), Freizügigkeit der Person und des Vermögens, freie Wahl des Aufenthaltsorts und Freiheit der Auswanderung, freie Wahl von Beruf und Erwerb, Freiheit zum Erwerbe und Besitze des Eigenthums, Unverletzlichkeit desselben, Freiheit des Grundeigenthums von Unterthänigkeit und Hörigkeit, Freiheit der Meinungsäußerung (Preßfreiheit, beruhend auf den Gesetzen v. 17. Decbr. 1862 u. 15. Octbr. 1868), Glaubens- und Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit, Lehr- und Lernfreiheit, Petitionsrecht, Versammlungsrecht (Gesetz v. 15. Novbr. 1867), Vereinsrecht (Gesetz v. 15. Novbr. 1867), Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses (Gesetz v. 6. Apr. 1870), Gleichberechtigung aller Volksstämme und landesüblichen Sprachen.

Auch in den ungarischen Ländern sind die Staatsbürger gleich vor dem Gesetze und genießen dieselben gleiche bürgerliche und politische Rechte; die Preßfreiheit beruht in Ungarn-Siebenbürgen auf dem XVIII. Gesetz-Artikel v. 1847/48, in Kroatien-Slavonien auf der Preß-Ordnung v. 17. Mai 1875; Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit sind ebenfalls anerkannt ꝛc. Die Gleichberechtigung der Nationalitäten ist durch den XLVI. ung. Ges.-Artikel v. J. 1868 garantirt.

Alle Staatsbürger haben in beiden Reichshälften gleiche Pflichten; insbesondere sind sie gleichmäßig steuer- und wehrpflichtig.

Gemeinde- und Bezirksverfassung in den im Reichsrathe vertretenen Ländern. Die Gemeindeverfassung beruht auf dem Reichsgesetze vom 5. März 1862 und auf den Gemeindeordnungen der verschiedenen Länder, die in den Jahren 1863 bis 1866 erlassen wurden, neben welchen noch die Landeshauptstädte und gewisse andere Städte besondere Gemeinde-Statuten besitzen. In jeder Gemeinde bestehen ein Gemeinde-Ausschuß (in den Städten mit besonderen Statuten auch Gemeinderath, Stadtrath, Stadtverordneten-Collegium genannt), als beschließendes und überwachendes, und ein Gemeindevorstand als verwaltendes und vollziehendes Organ in allen Angelegenheiten der Gemeinde. Die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses werden von den Wahlberechtigten in der Gemeinde auf 3 Jahre gewählt. Das active Wahlrecht genießen alle jene Gemeindemitglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und eine directe Steuer entrichten, ferner die Seelsorger, öffentlichen Beamten, Professoren und Lehrer, Doctoren u. s. w. Die Wahlberechtigung wird von Frauen durch ihre Ehegatten oder durch Bevollmächtigte, von nicht eigenberechtigten Personen und Corporationen durch deren Vertreter ausgeübt; nur in Wien und einigen anderen Städten ist eine solche Vertretung nicht zulässig und sind Frauen, Minderjährige ꝛc. von der Wahlberechtigung ausgenommen. Die Wahlberechtigten sind auch wählbar, sofern sie das 24., in Wien und anderen Städten das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Zum Behufe der Wahl des Gemeinde-Ausschusses werden nach der Höhe des von den Wahlberechtigten entrichteten Steuerbetrages 2—3 (in Triest 4) Wahlkörper gebildet. Der Gemeindevorstand, welcher aus dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und aus mindestens 2 anderen Mitgliedern besteht, wird vom Gemeinde-Ausschusse in der Regel auf 3 Jahre gewählt; in den Städten mit Gemeinde-Statuten tritt an seine Stelle eine Körperschaft („Magistrat, Bürgermeisteramt ꝛc.“), die entweder blos aus Beamten, oder theils aus Mitgliedern des Ausschusses, theils aus Beamten zusammengesetzt ist. — Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter: der selbständige, der Alles umfaßt, was das Interesse der Gemeinde berührt und in welchem sie nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, und der übertragene (vom Gemeindevorsteher allein besorgte), welcher in der Verpflichtung zur Mitwirkung für die Zwecke der Staatsverwaltung besteht. — In Galizien und der Bukowina kann der vormals herrschaftliche Grundbesitz von dem Gemeindeverbande gesondert und als Gutsgebiet mit den Pflichten und Leistungen einer Ortsgemeinde constituirt werden.

Bezirksvertretungen sind in Steiermark (Gesetz v. 14. Juni 1866), Tirol (Ges. v. 29. Novbr. 1868), Böhmen (Ges. v. 25. Juli 1864), Schlesien (Ges. v. 15. Novbr. 1863) und Galizien (Ges. v. 12. Aug. 1869) zwischen die Gemeinde und den Landtag eingefügt, um alle inneren Angelegenheiten, welche die gemeinsamen Interessen der Bezirke (der Gerichtsbezirke, in Süd-Tirol der politischen Bezirke, in Schlesien der Wahlbezirke für die Landgemeinden) betreffen, wahrzunehmen. Sie sind gebildet aus den Repräsentanten des großen Grundbesitzes (Census 40—100 fl.), der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels (Census 40—100 fl.), der Städte und der Landgemeinden. Die Wahlperiode dauert 3 (in Schlesien 6) Jahre. Mit der Verwaltung und Vollziehung ist der Bezirks-Ausschuß betraut.[1])

Gemeinde- und Municipal-Verfassung in den ungar. Ländern. In Ungarn und Siebenbürgen unterscheidet man zwischen Gemeinden (Städten mit geregelten Magistraten, großen und kleinen Gemeinden) und Municipien. Die Verfassung der ersteren gründet sich auf den XVIII. Gesetz-Artikel v. J. 1871 (theilweise modificirt durch den V. Ges.-Art. 1876), jene der letzteren auf den XLII. Gesetz-Artikel v. J. 1870; für die Hauptstadt Budapest gilt der XXXVI. Gesetz-Artikel v. J. 1872. Gemeindewähler ist jeder 20jährige Gemeindebewohner, der seit 2 Jahren eine Steuer zahlt; die großjährigen Wahlberechtigten und in den Städten die zur Reichstags-Abgeordneten-Wahl befugten Personen können zu Gemeindevertretern gewählt werden. In jeder Gemeinde bestehen eine Repräsentanz (gebildet zur einen Hälfte aus den auf 6 Jahre Gewählten, zur andern Hälfte aus den Höchstbesteuerten) und ein Vorstand (in den Städten ein Magistrat), dessen Mitglieder, mit Ausnahme der auf Lebenszeit ernannten Notare, in den Städten von der Repräsentanz auf 6, auf dem Lande von der Wähler-Communität auf 3 Jahre berufen werden. — Selbständige Municipien (Jurisdictionen, Gemeinden höherer Ordnung) sind die Comitate[2]) und die mit Municipalrecht bekleideten königl. Freistädte. Diese Municipien üben das

1) In Schlesien sind die Bezirksvertretungen noch nicht in das Leben getreten.

2) Durch den XII. Gesetz-Artikel vom Jahre 1876 verlor der siebenbürgische Königsboden (fundus regius) oder das Sachsenland seine autonome Stellung als Municipium und wurde der Wirkungskreis seiner Vertretung, der Sachsen-Universität, auf die Verfügung über das, nur zu culturellen Zwecken zu verwendende Universitäts-Vermögen, sowie auf die Controle über die von ihr manipulirten Fundationen beschränkt. Die Sachsen-Universität ist unter dem Vorsitze des „Comes“, welchen Titel der Obergespan des Hermannstädter Comitats führt, aus 20 auf 3 Jahre gewählten Deputirten und dem Universitäts-Secretär gebildet.

Selbstverwaltungsrecht in Bezug auf ihre eigenen inneren Angelegenheiten aus, vermitteln die Staatsverwaltung und dürfen sich mit sonstigen Gegenständen von öffentlichem Interesse und sogar mit Landesangelegenheiten beschäftigen. Jedes Municipium wird von einem Municipal-Ausschusse vertreten, der zur einen Hälfte aus den Höchstbesteuerten, zur andern aus Mitgliedern, die auf 6 Jahre gewählt werden, zusammengesetzt ist. In Budapest wird die eine Hälfte der Ausschuß-Mitglieder aus der Mitte der die meiste directe Staatssteuer zahlenden 1200 Wähler, die andere Hälfte aus der Mitte der gesammten Wähler berufen. Das active und passive Wahlrecht besitzt jeder Bewohner des Municipiums, der zur Reichstags-Abgeordnetenwahl berechtigt ist. Der Municipal-Ausschuß tritt, unter dem Vorsitze des Obergespans (in Budapest des Ober-Bürgermeisters) in der General-Versammlung zusammen, in welcher auch die Beamten des Municipiums und die Bürgermeister der mit geregelten Magistraten versehenen Städte Sitz (die oberen Beamten Sitz und Stimme) haben. Mit der Verwaltung ist der gewählte Beamtenkörper (Municipal-Magistrat) betraut.

In Kroatien und Slavonien ist die Comitats-Verfassung durch den XVII. kroat.-slavon. Gesetz-Artikel 1870 und das Gesetz v. 15. Novbr. 1874, die Verfassung der Landgemeinden durch den XVI. kroat.-slav. Gesetz-Art. 1870 und jene der von den Comitaten eximirten kön. Freistädte und der priv. Marktflecken einstweilen noch durch eine Verordnung von 1861 normirt. Jedes Comitat besitzt eine Comitats-Generalversammlung (Comitats-Skupschtina), welche aus den Vertretern der Vice-Gespanschaften (von deren Congregationen aus ihrer Mitte gewählt) und aus Virilisten d. i. jenen Comitats-Angehörigen, welchen Virilstimmen im Landtage gebühren, gebildet ist. In den Verwaltungsbezirken sind Vicegespanschafts-Versammlungen, aus den Vertretern der Gemeinden und der Höchstbesteuerten zusammengesetzt, eingeführt. Die Vertretung in der Gemeinde ist der Gemeindeausschuß (Gemeinderath in den Städten), das Verwaltungsorgan in den Städten und Märkten der Magistrat, in den Landgemeinden der Gemeinderichter. Der freie District Turopolje hat seine eigene Communal-Verwaltung, wenngleich er den Comitats- und Vice-Gespanschafts-Beschlüssen unterworfen ist. Die Wahlen in Kroatien-Slavonien gelten für 3 Jahre; die Comitatsbeamten jedoch werden auf Lebenszeit ernannt.

Im kroatisch-slavonischen Grenzgebiete gelten die Städte-Ordnung v. 8. Juni 1871 (welche übrigens auch in den mit dem Provinziale vereinigten ehemaligen Grenz-Communitäten Zengg, Belovár u. Ivanic eingeführt ist) und die Landgemeinde-Ordnung von demselben Datum. Jede Stadt besitzt einen Magistrat und einen auf 6 Jahre gewählten Stadtrath. Die Landgemeinden theilen sich in Orts- u. in Districts-Gemeinden; jede der ersteren wird durch den auf 3 Jahre gewählten Gemeinderath vertreten und durch das Gemeindeamt verwaltet; jede der letzteren hat eine Districts-Gemeindevertretung, die aus auf 3 Jahre gewählten Abgeordneten der Orts-Gemeinderäthe gebildet ist.

In den Landgemeinden Kroatien's und Slavonien's und des Grenzgebiets, sowie auch in dem früheren, nunmehr mit Ungarn vereinigten banatischen Grenzlande besteht der patriarchalische Verband der „Hauscommunion", als einer Vereinigung von mehreren auf derselben Ansässigkeit und unter einem Hausvater lebenden Verwandten oder Hausgenossen, welche berechtigt ist, gemeinsame bewegliche und unbewegliche Güter zu besitzen und neu zu erwerben. Dieser Verband ist in Kroatien u. Slavonien durch das Gesetz v. 3. März 1874 geordnet; in den Grenzgebieten durch das Gesetz v. 7. Mai 1850 (abgeändert 1871, 1872 u. im kroat.-slav. Grenzgebiete 1876).

Verhältniß des Staats zu den Religionsgesellschaften. In den im Reichsrathe vertretenen Ländern ist dieses Verhältniß durch das Staatsgrundgesetz v. 21. Decbr. 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und durch die drei confessionellen Gesetze v. 25. Mai 1868 (betreffend das Eherecht, das Verhältniß der Schule zur Kirche und die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger) regulirt. Das leitende Princip ist hierbei die Religionsfreiheit, d. i. die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, unter Wahrung der dem Landesherrn aus dem

Besitze der Kirchenhoheit zukommenden Rechte. Es ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet und damit zusammenhängend die Unabhängigkeit des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse, durch welches jedoch den staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschehen darf. Es ist ferner den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften (d. i. der römisch-katholischen Kirche in ihren drei Riten, der altkatholischen Kirche, der griechisch-orientalischen Kirche, der evangelischen Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses, der gregorianisch-armenischen Kirche und der israelitischen Religionsgenossenschaft), die übrigens den allgemeinen Staatsgesetzen, wie jede Gesellschaft, unterworfen sind, das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, die selbständige Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten und der ungestörte Besitz ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde garantirt, und den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses die häusliche Religionsübung gestattet. Uebrigens wird den letzteren von dem Cultus-Minister die Anerkennung dann ertheilt, wenn ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung, sowie Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält und wenn der Bestand wenigstens einer Cultusgemeinde gesichert ist (Gesetz v. 20. Mai 1874). — Die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche sind durch das Gesetz v. 7. Mai 1874 geregelt, wonach die Bischöfe verpflichtet sind, ihre Erlässe zugleich mit deren Publication der politischen Landesbehörde zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

In den Ländern der ungarischen Krone ist hinsichtlich aller gesetzlich anerkannten Religionen ohne Unterschied vollkommene Gleichheit und Reciprocität festgestellt (XX. ung. Gesetz-Art. v. 1847/8). Die gesetzlich anerkannten Religionen sind: die römisch-katholische Kirche der drei Riten, die evangelische Kirche beider Confessionen (XXVI. ung. Gesetz-Art. 1790/1), die griechisch-orientalische Kirche (XXVII. ung. Gesetz-Art. 1790/1), die gregorianisch-armenische und die unitarische Kirche, die israelitische Religionsgenossenschaft (XVII. ung. Gesetz-Art. 1865/7 und kroat.-slav. Gesetz v. 21. Oct. 1873). — Die selbständige Verwaltung und Erledigung seiner Angelegenheiten ist jedem Cultus zugesprochen. — Das Placetum regium wurde durch die königl. Verordnung v. 9. August 1870 wiederhergestellt.

Staatsverwaltung.

Oberste Verwaltung. Die Staatsverwaltung geht vom Kaiser und König aus und wird in dessen Namen von den Ministerien und den denselben untergeordneten Behörden ausgeübt. Zum unmittelbaren Dienste des Landesfürsten sind die Cabinetskanzlei für die Civil- und die Militärkanzlei für die Militär-Angelegenheiten bestimmt. — Die (verantwortlichen) Minister eines jeden der beiden Staatsgebiete treten, unter dem Vorsitze Sr. Majestät oder des Minister-Präsidenten, im Ministerrathe oder im Gesammt-Ministerium zusammen, um in demselben alle Angelegenheiten zu berathen, welche sich auf das Gesammtinteresse des betreffenden Staatsgebiets beziehen und nicht als vereinzelte Maßregeln lediglich in das Ressort eines einzelnen Ministerium's gehören; insbesondere werden in demselben Gesetzentwürfe, bevor sie zur verfassungsmäßigen Behandlung vor die Volksvertretung gelangen, der Berathung unterzogen. Auch die gemeinsamen Minister versammeln sich zu Conferenzen, als deren Vorsitzender der Minister der auswärtigen Angelegenheiten fungirt.

Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten. Für die Verwaltung der, beiden Reichshälften gemeinsamen Angelegenheiten (S. 25) bestehen drei gemeinsame Ministerien mit dem Sitze in Wien (allerh. Entschl. v. 24. Dec. 1867). Diese sind: das kaiserl. und königl. Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, das k. u. k. gemeinsame oder Reichs-Kriegsministerium und das k. u. k. gemeinsame oder Reichs-Finanzministerium. — In die Competenz des erstgenannten Ministerium's fallen alle auswärtigen Angelegenheiten (incl. Consulatswesen), die auf die staatsrechtliche Stellung der Dynastie bezugnehmenden Ge-

schäfte und die Leitung des unter der Firma „Oesterreichisch-Ungarischer Lloyd" bestehenden internationalen Seepost- und Schiffahrts-Unternehmens. Ihm sind die k. u. k. Gesandtschaften und Consulatsbehörden in fremden Staaten, das Haus-, Hof- und Staatsarchiv und die orientalische Akademie in Wien untergeordnet. — Das Reichs-Kriegsministerium ist die oberste Behörde für die Verwaltung des gesammten Kriegswesens, jedoch mit Ausschluß der den beiden Landesvertheidigungs-Ministerien überwiesenen Geschäfte; auch sind ihm verschiedene Agenden der Administration im kroatisch-slavonischen Grenzgebiete zugewiesen. Für die Kriegsmarine ist in demselben eine besondere Section errichtet, deren Chef als Befehlshaber der gesammten Flotte fungirt und als Stellvertreter des Reichs-Kriegsministers selbständig entscheidet. Als Hilfsorgane sind diesem Ministerium zugetheilt: der Chef des Generalstabs, die General-Inspectoren für Artillerie, Genie, Cavallerie, Fuhrwesen und der Sanitäts-Truppen-Commandant. Einem (selbständigen) General-Inspector des Heeres ist die Inspicirung der gesammten Armee in Bezug auf deren Ausbildung und Manövrirfähigkeit und die Ueberwachung und Leitung von größeren Truppenübungen übertragen. Dem Reichs-Kriegsministerium sind unmittelbar untergeordnet: das apostolische Feldvicariat, das technische und administrative Militär-Comité, das Militär-Sanitäts-Comité, das Universal-Militärzahlamt 2c., die General- und Militär-Commanden; der Marine-Section unterstehen das Hafen-Admiralat in Pola und das See-Bezirkscommando in Triest. Die Monarchie ist für die höhere Leitung des militärischen und administrativen Dienstes des Heeres in 15 Territorial-Bezirke eingetheilt, in deren jedem sich eine leitende Militärbehörde befindet, die entweder den Titel General-Commando oder die Benennung Militär-Commando führt; die Militär-Commanden in Triest und Innsbruck haben auch den tactischen Befehl über je eine im betreffenden Territorial-Bezirke stationirte Truppen-Division („Truppendivisions- und Militär-Commanden"). Diese 15 oberen Militärbehörden (Militär-Territorialbehörden) sind folgende:

das	General-Commando	in Wien,	für Nieder- und Ober-Oesterreich und Salzburg,
„	„ „	in Gratz,	für Steiermark, Kärnten und Krain,
„	Militär- „	in Triest,	für Triest, Görz, Gradiska und Istrien,
„	„ „	in Innsbruck,	für Tirol und Vorarlberg,
„	General „	in Prag,	für Böhmen,
„	„ „	in Brünn,	für Mähren und Schlesien,
„	„ „	in Lemberg,	für Ostgalizien und die Bukowina,
„	Militär- „	in Krakau,	für Westgalizien,
„	„ „	in Zara,	für Dalmatien,
„	General- „	in Budapest	für Ungarn,
„	Militär- „	in Preßburg	für Ungarn,
„	„ „	in Kaschau	für Ungarn,
„	„ „	in Temesvár	für Ungarn,
„	„ „	in Hermannstadt,	für Siebenbürgen,
„	General- „	in Agram,	für Kroatien-Slavonien.

Bei jeder dieser Militär-Territorialbehörden bestehen eine Militär-Abtheilung und eine Militär-Intendanz. Das Militär-Commando in Triest ist in militärischer Hinsicht, die Militär-Commanden in Krakau, Preßburg, Kaschau und Temesvár dagegen sind in militärischer Beziehung und auch in gewissen Administrativsachen den General-Commanden in Gratz, Lemberg und Budapest untergeordnet, deren erweiterter Inspicirungs- und Administrations-Rayon „Generalat" genannt wird. — Zur Durchführung der Ergänzung und Einberufung der Mannschaften zerfällt die Monarchie in Ergänzungsbezirke, und zwar in 81 für das stehende Heer und 3 für die Kriegsmarine.

Die Militärgerichtsbarkeit ist blos auf Straffachen beschränkt und wird ausgeübt in der III. Instanz durch den obersten Militär-Justizsenat im Reichs-Kriegsministerium, in der II. Instanz durch das Militär-Appellationsgericht in Wien und in

der I. Instanz durch die Brigade- und Garnisonsgerichte, die Gerichte der Garden, der Militär-Akademien und der Kriegsmarine.[1])

Das Reichs-Finanzministerium besorgt die gemeinsamen Finanzsachen und die Verwaltung der in Geldscheinen bestehenden gemeinsamen schwebenden Staatsschuld. Ihm untersteht die Reichs-Centralkasse.

Die Rechnungscontrole über die Geldgebarung der gemeinsamen Ministerien fällt in das Ressort des k. und k. gemeinsamen obersten Rechnungshofes in Wien (a. h. Entschl. v. 9. April 1868).

Staatsverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Ländern. Dieselbe wird in der obersten Instanz von 7 kais. kön. Ministerien in Wien wahrgenommen. Diese sind: die Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, für Handel, für Ackerbau, für Landesvertheidigung, für die Justiz und für die Finanzen.

Das k. k. Ministerium des Innern (wieder errichtet mit a. h. Entschl. v. 2. März 1867) ist mit der Verwaltung der eigentlichen inneren Angelegenheiten betraut, nämlich mit jenen Verwaltungssachen, die nicht ausdrücklich dem Ressort eines andern Ministerium's zugewiesen sind (Verfassungs-, Gemeinde-, Adelssachen, Sanitäts- und Armenwesen, Vereins- und Versammlungs-Angelegenheiten, Grundentlastung, Volkszählung, Staatsbürger- und Heimatsrecht, Verleihung von Handels- und Gewerbebefugnissen, Agenden des Straßen-, Wasser- und Hochbau's, Expropriation, Sicherheitspolizei u. s. w.). Demselben ist der oberste Sanitätsrath beigegeben und das Redactionsbureau des Reichsgesetzblattes untergeordnet.

Vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht (wieder errichtet mit a. h. Entschl. v. 2. März 1867) ressortiren die verschiedenen obersten geistlichen Behörden, die Hochschulen und höheren Lehranstalten, die zur Leitung und Beaufsichtigung der Mittel- und Volksschulen auf Grund des Reichsgesetzes v. 25. Mai 1868 und verschiedener Landesgesetze berufenen Schulbehörden, die Staatsprüfungs-Commissionen, ferner die statistische Central-Commission (mit der Direction der administrativen Statistik), die Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- u. historischen Denkmale, das österr. Museum für Kunst und Industrie, die geologische Reichsanstalt, die Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, alle zu Wien, die Akademien der Wissenschaften in Wien und Krakau. Die Schulbehörden sind: in jedem Lande ein Landes-Schulrath, die diesem untergeordneten Bezirks-Schulräthe in den Schulbezirken und die don diesen abhängigen Orts-Schulräthe in den Schulgemeinden.

Bei dem k. k. Handels-Ministerium (erricht. durch die allerh. Entschl. v. 10. April 1861) werden die Angelegenheiten des Handels, der Gewerbe und der Schifffahrt, sowie der Communications-Anstalten (Eisenbahnen, Posten und Telegraphen) verwaltet; ein integrirender Bestandtheil desselben ist das auf Grund der allerh. Entschl. v. 17. Febr. 1872 errichtete statistische Departement. Diesem Ministerium sind untergeordnet: die General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen, (für die staatliche Oberaufsicht und Controle über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen u. zugleich technisches Fachorgan des Ministeriums), die Direction für Staatseisenbahnbauten, die Normal-Aichungs-Commission und die Permanenz-Commission für die Handelswerthe in Wien, die Seebehörde in Triest (mit 8 Hafen- und Seesanitäts-Capitanaten u. Deputationen), die 11 Postdirectionen (in Wien, 2, die eine für die Residenzstadt u. Umgebung, die andere für Nieder-Oesterreich, in Linz für Ober-Oesterreich und Salzburg, in Gratz für Steiermark und Kärnten, in Triest für das österr.-illyr. Küstenland und Krain, in Innsbruck für Tirol und Vorarlberg, in Prag für Böhmen, in Brünn für Mähren u. Schlesien, in Lemberg für Galizien, in Czernowitz für die Bukowina und in Zara für Dalmatien — mit 4115 Postämtern), die 10 Telegraphen-Directionen (zu Wien für Nieder-Oesterreich, Linz für Ober-Oesterreich u. Salzburg, Gratz für Steiermark u. Kärnten, Triest für das Küstenland u. Krain, Innsbruck für Tirol u.

1) Die im Landwehrverbande stehenden Personen unterliegen in Militärstraffachen der Militärgerichtsbarkeit, welche in Oesterreich in III. und II. Instanz von den Gerichten des stehenden Heeres, in I. Instanz von den Landwehrgerichten, in Ungarn in allen Instanzen von eigenen Landwehrgerichten ausgeübt wird.

Vorarlberg, Prag für Böhmen, Brünn für Mähren u. Schlesien, Lemberg für Galizien, Czernowitz [1]) für die Bukowina und Zara für Dalmatien — mit 1059 Telegraphen-Stationen), die 10 Aich-Inspectorate (in Wien, Linz, Gratz, Triest, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg, Czernowitz u. Zara — mit den Aichämtern), die Handels- und Gewerbekammern, die gewerblichen Fachschulen, deren unmittelbare Ueberwachung einem artistischen u. einem technischen Aufsichtsrathe obliegt.

Das k. k. Ackerbau-Ministerium (erricht. mit allerh. Entschl. v. 30. Dec. 1867) ist competent für die Verwaltung der verschiedenen Zweige der Landescultur, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und des Bergwesens, ferner für die Verwaltung der Domänen, Forste und Montanwerke des Staats (mit Ausschluß der Salinen), sowie der Religions- und Studienfondsgüter. Ihm ist die Central-Pferdezucht-Commission beigegeben und sind ihm untergeordnet die 4 Berghauptmannschaften (zur Handhabung des Berggesetzes u. zur volkswirthschaftlichen Pflege des Bergbaus — zu Wien, Klagenfurt, Prag und Krakau — mit 26 Revier-Bergämtern), die Behörden für die ärarischen Berg- und Hüttenwerke (die Bergdirectionen in Idria und Przibram und die 8 Berg- und Hütten-Verwaltungen), die 6 Forst- und Domänen-Directionen (zu Wien, Gmunden, Salzburg, Görz, Innsbruck u. Bolechow in Galizien — mit 167 Forst- und Domänen-Verwaltungen), der Landesculturrath für Böhmen zu Prag, die Landes-Commissionen in Pferdezucht-Angelegenheiten, die land- und forstwirthschaftlichen und montanistischen Lehranstalten.

Das k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium (erricht. mit allerh. Entschl. v. 30. Dec. 1867) erstreckt seine Thätigkeit auf alle die Wehrpflicht, Heeresergänzung, Rekrutirung, Verpflegung und Einquartierung der Truppen bezugnehmenden Agenden, auf die Angelegenheiten der Landwehr, des tirolisch-vorarlbergischen Landsturms und der Gensd'armerie. Rein militärische Verfügungen stehen dem Landwehr-Obercommando zu. Als Territorialbehörden für die Landwehr sind bestellt die 6 Landwehr-Commanden (als welche die General-Commanden in Wien, Gratz, Prag, Brünn und Lemberg und das Militär-Commando in Zara fungiren), die Landesvertheidigungs-Oberbehörde und das Landes-Vertheidigungs-Commando (d. i. das Innsbrucker Militär-Commando) für Tirol und Vorarlberg. Die Standes- und Evidenzführung der Landwehrtruppen ist den 93 Cadre-Commanden zugewiesen.

Alle in den einzelnen Ländern vorkommenden Geschäfte, welche in oberster Linie in dem Wirkungskreise der Ministerien des Innern, des Cultus und Unterrichts, der Landesvertheidigung, des Ackerbau's (mit Ausnahme des Bergwesens und der Staatsgüter) und theilweise auch des Handels (betr. Handel und Gewerbe) gelegen sind, gehören in den Bereich der politischen Verwaltung. Diese wurde durch das Gesetz vom 19. Mai 1868 reorganisirt, welches theilweise durch das Gesetz vom 15. April 1873 abgeändert wurde. An ihrer Spitze befinden sich die Landeschefs — Statthalter oder Landes-Präsidenten — unter deren Leitung die politischen Landesbehörden (k. k. Statthaltereien oder Landes-Regierungen) stehen, welche mit der oberen politischen Verwaltung in den verschiedenen Ländern betraut sind. Die Landeschefs mit den politischen Landesbehörden sind den vorgenannten Ministerien unmittelbar untergeordnet, jedoch unter die Disciplinargewalt des Ministeriums des Innern gestellt. Dem Landeschef obliegt die Repräsentation des Landesfürsten und die Vertretung der kaiserl. Regierung; er fungirt als Präsident der Finanz-Landesbehörde und des Landes-Schulraths. Jeder Statthalterei oder Landes-Regierung ist als begutachtendes und berathendes Organ ein Landes-Sanitätsrath beigegeben. Zur Erleichterung des Geschäftsganges ist in Trient eine Statthalterei-Abtheilung bestellt, welcher, im Namen des Statthalters, rücksichtlich Süd-Tirol's jene Amtswirksamkeit (doch unter Beschränkungen) überwiesen ist, die der Statthalterei zukommt, und sind in Böhmen 13 Bezirkshauptmänner, in Galizien der Bezirkshauptmann in Krakau, dieser bezüglich des dortigen Stadtgebiets, mit der Besorgung gewisser Statthaltereigeschäfte (aber mit Ausschluß

1) Mit der Postdirection vereinigt.

eines instanzmäßigen Entscheidungsrechts) beauftragt. Jedes Land wird in politische Amtsbezirke eingetheilt, in welchen den Bezirkshauptmannschaften, als den ersten Instanzen, die Wahrnehmung der politischen Verwaltung obliegt; diesen sind für den Sanitätsdienst Aerzte, für den Baudienst Baubeamte 2c. zugewiesen. Von ihrem Wirkungskreise sind die Städte mit eigenen Gemeinde-Statuten ausgenommen; hier sind deren Communalämter (Magistrate 2c.) mit der politischen Verwaltung (abgesehen von gewissen Angelegenheiten, die in einigen Städten den landesfürstlichen Polizei-Directionen überwiesen sind) betraut, und in dieser Beziehung den politischen Landesbehörden direct untergeordnet. Uebrigens haben die Gemeindevorsteher in allen Gemeinden bestimmte Geschäfte der staatlichen und sohin auch der politischen Verwaltung (im übertragenen Wirkungskreise) zu besorgen und die Ortspolizei zu handhaben. — Der gegenwärtige Organismus der politischen Behörden ist aus folgender Uebersicht zu entnehmen:

Verwaltungsgebiet.	Politische Landesbehörde.	Polizei-Directionen.	Bezirks-Hauptmann-schaften.	Selbständ. Communal-Aemter.
Oesterreich unter der Enns	Statthalterei zu Wien . . .	1	18	3
Oesterreich ob der Enns	" " Linz . . .	—	12	2
Salzburg	Landesregierung zu Salzburg	—	4	1
Steiermark	Statthalterei zu Gratz . . .	1	19	3
Kärnten	Landesregierung zu Klagenfurt	—	7	1
Krain	" " Laibach .	—	11	1
Oest.-Illyr. Küstenland .	Statthalterei zu Triest . .	1	10	3
Tirol und Vorarlberg .	" " Innsbruck .	—	24	4
Böhmen	" " Prag . . .	1	89	2
Mähren	" " Brünn . .	1	31	6
Schlesien	Landesregierung zu Troppau	—	7	3
Galizien	Statthalterei zu Lemberg . .	2	74	2
Bukowina	Landesregierung zu Czernowitz	—	8	1
Dalmatien	Statthalterei zu Zara . . .	—	12	—

Außerdem bestehen 4 selbständige Polizei-Commissariate, in Istrien 1 und in Dalmatien 7 politische Expposituren (Bezirkscommissariate), die im Namen der betreffenden Bezirkshauptmannschaft zu erkennen haben.

Das k. k. Justiz-Ministerium hat die rein administrativen Geschäfte der Justiz wahrzunehmen. Unter seiner Oberaufsicht stehen die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Strafanstalten. — Die allgemeinen Gerichtsbehörden sind: in der höchsten Instanz und als Cassationshof der k. k. oberste Gerichtshof in Wien; in der II. Instanz die 9 Ober-Landesgerichte; in der I. Instanz die 63 Gerichtshöfe I. Instanz (Landes- und Kreisgerichte), die bei diesen gebildeten Geschworenen-Gerichte (für die mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, für alle politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen oder Vergehen — Strafproceß-Ordnung vom 23. Mai 1873) und die 914 Bezirksgerichte (Einzelgerichte, worunter 78 städtisch-delegirte Bezirksgerichte). Der Gerichts-Organismus in den einzelnen Ländern ist folgender:

Länder.	Ober-Landes-Gerichte.	Landes- u. Kreisgerichte.	Bezirks-gerichte.
Nieder-Oesterreich	Wien	5	80
Ober-Oesterreich		4	46
Salzburg		1	20
Steiermark	Gratz	3	66
Kärnten		1	28
Krain		2	30
Oest.-Illyr. Küstenland . .	Triest	3	30
Tirol u. Vorarlberg . . .	Innsbruck	5	72
Böhmen	Prag	15	218
Mähren	Brünn	6	77
Schlesien		2	24
West-Galizien	Krakau	4	60
Ost-Galizien	Lemberg	7	115
Bukowina		1	15
Dalmatien	Zara	4	33

Außerdem bestehen besondere Gerichte, wie die Handelsgerichte in Wien u. Prag, das Handels- u. Seegericht in Triest, die Gefälls- u. Militärgerichte ꝛc.

Zur Entscheidung von Competenz-Conflicten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, zwischen Landesvertretungen und den obersten Regierungsbehörden und zwischen den autonomen Landesorganen verschiedener Länder, sowie zur Entscheidung in streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechts ist das Reichsgericht in Wien eingesetzt (Grundges. v. 21. Dec. 1867). Neben demselben besteht der Verwaltungs-Gerichtshof, um in allen Fällen zu erkennen, in welchen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Ges. v. 22. Oct. 1875).

Von dem k. k. Finanz-Ministerium dependiren die Staats-Centralkasse, das Ministerial-Zahlamt, die Staatsschulden-Direction mit der Staatsschulden-Kasse, die Lotto-Gefälls-Direction, die General-Direction der Tabaksregie, das Hauptmünzamt, das General-Probiramt u. das Hauptpunzirungsamt, die Directionen in Dicasterial-Gebäude-Angelegenheiten u. der Hof- u. Staatsdruckerei, alle in Wien, die Salinen-Verwaltungen u. die Finanz-Landesbehörden, welche letzteren mit der Leitung sämmtlicher Staatsfinanzsachen in den Ländern betraut sind und entweder Finanz-Landesdirectionen (an den Statthalter-Sitzen, mit Ausnahme von Linz und Triest) oder Finanz-Directionen (an den Sitzen der Landesregierungen, ferner in Linz und Triest) genannt werden. Den Finanz-Landesbehörden unterstehen: a) für die directe Besteuerung: die Bezirkshauptmannschaften (Steuerbehörden I. Instanz, mit beigegebenen Ober-Steuerinspectoren und Steuerinspectoren) mit den untergeordneten Hauptsteuerämtern und Steuerämtern (776), in den Landeshauptstädten die Steuer-Administrationen und Steuer-Localcommissionen; die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern fällt in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden; — b) für die Angelegenheiten der indirecten Besteuerung und andere Finanzsachen: die 40 Finanz-Bezirksdirectionen in allen Verwaltungsgebieten der Finanz-Landesdirectionen, an Stelle dieser die Finanz-Oberinspectoren und Finanz-Inspectoren (16) in Ober-Oesterreich, Salzburg, im Küstenlande, in Schlesien und der Bukowina [1]), (von welchen wieder die 323 Haupt- und Nebenzollämter, die Verzehrungssteuer-Aemter, die Finanzwach-Abtheilungen ꝛc. abhängen), die Gebühren-Bemessungs- und Salzverschleiß-Aemter; — c) die staatlichen Landeskassen (für die Staatseinnahmen und Staatsausgaben in den einzelnen Ländern), an den Sitzen der Finanz-Landesbehörden, und zwar die Landeshauptkassen in Wien, Prag und Lemberg, die Finanz-Landeskassen in Linz, Gratz, Triest, Innsbruck und Brünn, die Landes-Zahlämter in Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Troppau, Czernowitz und Zara; — d) die Finanz-Procuraturen (Rechtsräthe und Rechtsanwälte des Staats) in den Landeshauptstädten, mit Ausnahme von Troppau [2]). — Für die Abschätzungsgeschäfte bei der Grundsteuer sind eine Central-Commission (unter dem Vorsitze des Finanzministers), Landes- und Bezirks-Commissionen gebildet (Ges. v. 24. Mai 1869).

Der Organismus der Staatsbehörden für die Verwaltung der directen u. indirecten Steuern in den einzelnen Ländern ist folgender:

Verwaltungsgebiet.	Finanz-Landesbehörden.	Finanz-Bezirksbehörden.	Steuer-Behörden I. Instanz.	Zollämter.	Steuerämter.
Nieder-Oesterreich	Finanz-Landesdirection Wien	4	19	1	68
Ober-Oesterreich	Finanz-Direction Linz	5	13	18	45
Salzburg	Finanz-Direction Salzburg	2	5	6	15
Steiermark	Finanz-Landesdirection Gratz	3	20	1	63
Kärnten	Finanz-Direction Klagenfurt	—	8	1	28
Krain	Finanz-Direction Laibach	—	12	1	30
Küstenland	Finanz-Direction Triest	3	11	27	28

1) In Kärnten und Krain werden die von den Finanz-Bezirks-Directionen wahrgenommenen Geschäfte von der Finanz-Direction unmittelbar besorgt.

2) Die Finanz-Procuratur zu Brünn erstreckt ihren Wirkungskreis auf Mähren und Schlesien.

Verwaltungsgebiet.	Finanz-Landesbehörden.	Finanz-Bezirksbehörden.	Steuer-Behörden I. Instanz.	Zollämter.	Steuerämter.
Tirol u. Vorarlberg	Finanz-Landesdirection Innsbruck	4	25	55	72
Böhmen	Finanz-Landesdirection Prag	10	90	104	208
Mähren	Finanz-Landesdirection Brünn	4	32	2	76
Schlesien	Finanz-Direction Troppau	3	8	20	23
Galizien	Finanz-Landesdirection Lemberg	12	76	30	74
Bukowina	Finanz-Direction Czernowitz	3	9	8	13
Dalmatien	Finanz-Landesdirection Zara	3	12	49	33

Einer selbständigen, von den Ministerien unabhängigen und ihnen gleichgestellten Centralbehörde, dem k. k. obersten Rechnungshofe in Wien ist die gesammte Staatsrechnungs-Controle übertragen (kaiserl. Verordn. v. 21. Nov. 1866).

Staatsverwaltung in den Ländern der ungarischen Krone. Nach dem ungarischen Staatsrechte soll der Palatin als Stellvertreter oder Statthalter des Königs fungiren; diese Stelle ist aber derzeit nicht besetzt, auch ist die Wahl des Palatin's nach dem VII. Gesetz-Artikel 1865/7 für so lange aufgeschoben, bis der Wirkungskreis desselben durch ein Gesetz neu geregelt sein wird. Mit allerh. Rescripte vom 17. Febr. 1867 wurden die durch den III. Ges.-Art. 1847/48 geschaffenen verantwortlichen königl. ungarischen Ministerien restaurirt; diese sind gegenwärtig folgende 9: für das Innere, für Cultus und Unterricht, für Ackerbau, Gewerbe und Handel, für öffentliche Arbeiten und Communicationen, für die Landesvertheidigung, für die Justiz, für die Finanzen, das kroatisch-slavonische Ministerium (errichtet durch den XXX. ungar. Ges.-Art. 1868), alle mit dem Sitze in Budapest, und das Ministerium am allerhöchsten Hoflager Sr. Majestät in Wien; letzteres ist ein Vermittelungsglied zwischen Sr. Majestät und der ungarischen Regierung, zwischen den österreichischen und ungarischen Ministerien; auch gehören in seine Competenz verschiedene Gnadensachen. — Zur Controlirung der Staatseinnahmen und Ausgaben, der Gebarung des Staatsvermögens und der Staatsschuld ist der k. Staatsrechnungshof errichtet (XVIII. Ges.-Art. 1870).

Das k. ungar. Ministerium des Innern ist die oberste Behörde für die eigentliche innere (politische) Verwaltung in Ungarn und Siebenbürgen (incl. Sicherheitspolizei); ihm ist der Landes-Sanitätsrath zur Seite gesetzt und das k. Landesarchiv untergeordnet. In sein Ressort gehört auch die Herausgabe der Landes-Gesetzsammlung.

Das k. ung. Ministerium für Cultus und Unterricht erstreckt seine Competenz auch nur auf Ungarn mit Siebenbürgen; ihm sind der Landes-Unterrichtsrath und der Landes-Kunstrath beigegeben und, außer den oberen geistlichen Behörden, unmittelbar untergeordnet das Fundational-Directorat (für den Schul- und Religionsfonds und für die Stiftungsgüter), die Hochschulen und anderen höheren Lehranstalten, die Landes-Commission für Erhaltung der Baudenkmale, die k. ungar. Akademie der Wissenschaften, das National-Museum und das meteorologische Central-Institut in Budapest, die Staatsprüfungs-Commissionen, die 7 k. Districts-Oberstudien-Directorate (für die Mittelschulen), ferner die Schul-Inspectorate (für die Volksschulen) in den Comitaten u. der Hauptstadt, unter welchen wieder die Schulstühle in den Gemeinden stehen.

Das k. ung. Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel ist in den Angelegenheiten des Handels, der Gewerbe, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd, des Bergwesens, der Statistik u. der Vollziehung der Volkszählung, in Post- u. Telegraphensachen, für Ungarn-Siebenbürgen, und (mit Ausnahme der Landescultur u. des Gewerbewesens) auch für ganz Kroatien u. Slavonien, sowie für das Marine-, Hafen- u. Seesanitätswesen im ungar.-kroat. Küstenlande, zuständig und dem statistischen Landesrath, dem statistischen Landes-Büreau, der Central-Aichungs-Commission u. der geologischen Anstalt in Budapest, der Landes-Centralcommission u. den Bezirks-Commissionen für Pferdezucht u. Wettrennen, der kön. Seebehörde in Fiume (mit 6 Hafen-Aemtern), den 8 k. Postdirectionen (zu Budapest, Preßburg, Oedenburg, Kaschau, Großwardein, Temesvár, Hermannstadt u. Agram — mit den 1959 Postämtern), den 6 k. Tele-

graphen-Directionen (zu Budapest, Kaschau, Groß-Kanizsa, Temesvár, Klausenburg und Agram — mit 375 Telegraphen-Stationen), den 7 k. Berghauptmannschaften, den Handels- u. Gewerbekammern u. den land- u. forstwirthschaftlichen Lehranstalten vorgesetzt.

Dem k. ung. Ministerium für öffentliche Arbeiten und Communicationen sind die Agenden des Straßen-, Wasser- und Hochbau's, das Eisenbahnwesen, die Flußschiffahrt und die Expropriation zugewiesen; seine Competenz dehnt sich auf Ungarn mit Siebenbürgen und (mit Ausnahme der nicht gemeinschaftlichen Straßen und Flüsse und der kroatisch-slavonischen Landesbauten überhaupt) auf Kroatien-Slavonien aus. Ihm unterstehen die k. General-Inspection für Eisenbahnen und Schifffahrt, die Direction der Staatseisenbahnen und die k. Donau-Regulirungs-Inspection in Budapest; als seine Expposituren fungiren die 65 k. Comitats-, die 5 kroat. Staats-Bauämter, sowie die 19 k. Fluß-Ingenieur-Aemter.

Das Ressort des k. ung. Landesvertheidigungs-Ministeriums begreift die Angelegenheiten der Rekrutirung und Heeresergänzung, der Dislocirung und Verpflegung des Heeres, die Agenden der siebenbürgischen u. der kroatisch-slavonischen Gensd'armerie, der Landwehr und des Landsturmes und erstreckt sich auf das ganze ungarische Staatsgebiet. Von ihm dependiren die 7 Landwehr-Districtscommanden (in Budapest, Szegedin, Kaschau, Preßburg, Stuhlweißenburg, Klausenburg und Agram), welche aber in militärischer Hinsicht ausschließlich dem k. Landwehr-Obercommando unterstehen. Die untersten Landwehr-Behörden für die Standes- u. Evidenzführung sind 92 Bataillons- u. 20 Cavalleriedivisions-Commanden.

Das k. ung. Justiz-Ministerium (für Ungarn mit Siebenbürgen) besorgt die administrativen Angelegenheiten der Justiz. — Gerichtsbehörden sind: die königl. Curie in Budapest, letzte Instanz in allen Civil- und Strafrechtssachen, mit 2 Abtheilungen: dem Cassationshofe und dem obersten Gerichtshofe (LIV. Ges.-Art. 1868); die kön. Gerichtstafeln in Budapest und Maros-Vásárhely, betraut mit der Gerichtsbarkeit in II. Instanz; — ferner als erste Instanzen (XXXI. u. XXXII. Ges.-Art. 1871) 66 k. Gerichtshöfe (Collegialgerichte), 369 k. Bezirksgerichte (Einzelgerichte), die 10 Geschworenengerichte (für Preßvergehen); — ferner das Handels- und Wechselgericht in Budapest, das Seegericht in Fiume, die geistlichen Ehegerichte, die Militär- u. Landwehr-Gerichte, u. für Bagatellsachen die Friedensrichter u. Gemeindegerichte.

Vom k. ung. Finanz-Ministerium (für das ganze ungar. Staatsgebiet) sind unmittelbar abhängig: die Staats-Centralkasse, die Direction der ärarischen Rechtsangelegenheiten, die Lotto-Direction, das Haupt-Punzirungs- u. Metalleinlösungs-Amt u. die Direction der Staatsdruckerei, alle in Budapest, die k. Finanz-Directionen, die k. Steuer-Inspectorate, die 4 k. Montan-Directionen (in Schemnitz, Nagybánya, Marmaros-Sziget u. Klausenburg — mit den Berg- u. Hüttenämtern), die 7 k. Domänen-Directionen (mit den Forst- und Wirthschafts-Aemtern), die k. Ober-Forstämter in Ungvár und Nagybánya, die 14 k. Kataster-Directionen, die 5 Tabakeinlösungs-Inspectorate, die Directionen der Tabakfabriken, endlich die Berg- und Forst-Akademie in Schemnitz. Auf den Territorien der Municipien wird die Verwaltung der directen Steuern von 68 kön. Steuer-Inspectoraten (63 in Ungarn mit Siebenbürgen, 1 in Fiume u. 4 in Kroatien-Slavonien) besorgt, unter welchen die 250 Steuerämter stehen (XV. Ges.-Art. 1876). Für die territoriale Verwaltung der indirecten Abgaben und der Monopole zerfällt Ungarn mit Siebenbürgen in 15 Finanz-Bezirke, nämlich: Arad, Budapest (2), Debreczin, Fiume, Fünfkirchen, Hermannstadt, Kaschau, Klausenburg, Neusohl, Oedenburg, Preßburg, Szatmár, Szegedin und Temesvár; in jedem derselben besteht als leitende Behörde eine Finanz-Direction, an deren Stelle für Kroatien u. Slavonien die Finanz-Landes-Direction u. für das dortige Grenzgebiet die Finanz-Abtheilung des General-Commando's in Agram treten. Von diesen beiden Agramer Finanzbehörden hat übrigens auch die erstere die Functionen einer Forst- und Domänen-Direction, die letztere jene eines Steuer-Inspectorats und die Katastralgeschäfte überwiesen. Den Finanz-Directionen sind die 75 Zoll- und die 39 Gebührenbemessungs-Aemter, sowie die Finanzwachabtheilungen untergeordnet.

Das kön. kroatisch-slavonische Ministerium ist mit keiner administrativen Befugniß ausgestattet; der Minister ist ohne Portefeuille und bildet das Vermittelungsband zwischen Sr. Majestät und den Ländern Kroatien und Slavonien. Die oberste Verwaltung der dem Königreiche Kroatien-Slavonien mit Ungarn gemeinschaftlichen Angelegenheiten (S. 25) fällt in das Ressort der betreffenden ungar. Ministerien, während die oberste Verwaltung der in die Autonomie Kroatien's und Slavonien's gehörigen Gegenstände (einschl. des Gewerbe-, Vereins- und Paßwesens, der Fremdenpolizei, Staatsbürgerschaft und Naturalisirung) der königl. Landesregierung in Agram zugewiesen ist. Diese zerfällt in 3 Sectionen: für die inneren Angelegenheiten und das Landesbudget, für Cultus und Unterricht, für die Justiz (II. kroat.-slavon. Ges.-Art. v. J. 1869). An ihrer Spitze steht der dem kroat.-slav. Landtage verantwortliche Banus. Ihr sind der Landes-Sanitätsrath, der Landesschulrath, der statistische Landesrath mit dem statistischen Bureau und die Landeskasse beigegeben, die höheren Lehranstalten und die südslavische Akademie der Wissenschaften u. Künste unmittelbar untergeordnet. Auch führt sie die Aufsicht über die Gerichte. Ausgenommen von der Competenz der kroat.-slav. Landesregierung ist derzeit noch das kroatisch-slavonische Grenzgebiet, in welchem als die oberste Landes-Verwaltungsbehörde das k. u. k. General-Commando in Agram mit jenem Wirkungskreise fungirt, welcher der Landesregierung und der Finanz-Landesdirection zukommt (allerh. Entschl. v. 8. Juni 1871). Hiefür sind bei demselben 7 Grenz-Fachabtheilungen errichtet, nämlich: 1) die innere Abtheilung, 2) die Cultus- und Unterrichts-Abtheilung, 3) die Justiz-Abtheilung, 4) die Finanz-Abtheilung, 5) die Forst-Abtheilung, 6) die Bau-Abtheilung, 7) die Rechnungs-Abtheilung. — Die allgemeinen Gerichtsbehörden in Kroatien-Slavonien (incl. Grenzgebiet) sind: die k. Septemviraltafel in Agram (oberste Instanz, mit einer Grenz-Section), die k. Banaltafel ebenda (II. Instanz, ebenfalls mit einer Grenz-Section), die 12 Gerichtshöfe (6 im Provinziale und 6 im Grenzgebiete, Collegialgerichte I. Instanz), das Geschworenengericht in Agram (für Preßvergehen), die 73 Bezirksgerichte (43 im Provinziale u. 30 im Grenzgebiete, Einzelgerichte), endlich die Orts- u. Friedensgerichte für Bagatellsachen.

Für die Administration ist Ungarn-Siebenbürgen in 65 Comitate[1]) u. 25 mit Municipalrecht bekleidete Städte („Municipien" cf. S. 33) eingetheilt (XX. u. XXXIII. Ges.-Art. 1876, I. Ges.-Art. 1877). Kroatien-Slavonien zerfällt in 8 Comitate, welche wieder 20 Verwaltungsbezirke begreifen, und in 11 kön. Freistädte (Ges. v. 15. Nov. 1874), das kroatisch-slavonische Grenzgebiet in 6 Districte und 7 Städte (Ges. v. 15. Juni 1873). Die Stadt Fiume sammt Gebiet wird von einem den ungarischen Ministerien unmittelbar unterstehenden k. Gubernium verwaltet (allerh. Entschl. v. 28. Juli 1870.)

In Ungarn (mit Siebenbürgen) ist den genannten Municipien die Besorgung verschiedener Geschäfte der Staatsverwaltung, insbesondere die politische Administration, übertragen; sie ressortiren direct von dem Ministerium. An ihrer Spitze befindet sich der Comitats-, bezieh. städtische Obergespan, welcher auf Vorschlag des Ministers des Innern, vom Könige ernannt und enthoben wird. Nur an der Spitze der Hauptstadt Budapest steht der Ober-Bürgermeister, der aus drei vom Könige, unter Gegenzeichnung des Ministers des Innern, vorgeschlagenen Personen von der General-Versammlung auf 6 Jahre gewählt wird. Der Obergespan (in Budapest Oberbürgermeister) ist der Repräsentant der executiven Gewalt; als solcher übt er eine Controle über die Municipal-Selbstverwaltung aus und wacht er über die Interessen der durch das Municipium vermittelten Staatsverwaltung. Ihm sind die verschiedenen Beamten des Municipium's untergeordnet. Der erste unter denselben ist im Comitate der Vice-Gespan und in jeder mit Municipalrecht bekleideten Stadt der Bürgermeister; dieser leitet die öffentliche Verwaltung, empfängt und vollzieht die Regierungs-

1) Die früheren ungarischen und siebenbürgischen Districte, die Szekler und die sächsischen Stühle wurden durch den obenerwähnten XXXIII. Ges.-Artikel 1876 in Comitate umgewandelt oder eingetheilt. In Ungarn bestehen nunmehr 50, in Siebenbürgen 15 Comitate.

Verordnungen. Dem Vice-Gespan unterstehen die Stuhlrichter, welche die Verwaltung in den 491 Bezirken leiten und die Aufsicht über die Landgemeinden führen, und die Bürgermeister der mit geregelten Magistraten versehenen Städte (beide „auswärtige" Beamte des Comitats). Mit Ausnahme der auf Lebenszeit ernannten Individuen des Manipulations-Personals werden die Municipalbeamten vom Municipal-Ausschusse auf 6 Jahre gewählt (XLII. Ges.-Art. 1870, XXXVI. Ges.-Art. 1872). — In jedem ungarischen (u. siebenbürg.) Municipium ist ein Verwaltungsausschuß gebildet, welcher, behufs harmonischer Handhabung der allgemeinen Verwaltung, mit der Leitung gewisser Agenden derselben betraut ist (wie namentlich betreffs der Bemessung u. Einhebung der directen Steuern, betreffs der Straßen, Brücken und Hochbauten, des Volksschulwesens, der Beurlaubung oder Entlassung aus dem Militärverbande u. s. w.), ferner in bestimmten Fällen die Disciplinargewalt ausübt und in verschiedenen Gemeinde- und Municipal-Angelegenheiten als Appellationsbehörde fungirt. Er ist zusammengesetzt aus dem Obergespan (in Budapest Ober-Bürgermeister), als Vorsitzendem, dem Vice-Gespan (in der Freistadt Bürgermeister), 4 anderen höheren Municipal-Beamten, dem Steuer-Inspector, dem ersten Beamten des Staatsbauamts, dem Schulinspector, dem Staatsanwalt, dem Post- und Telegraphen-Director, und 10 anderen Mitgliedern, die von der Generalversammlung des Municipium's auf 2 Jahre gewählt werden, wozu in Budapest endlich noch der Ober-Stadthauptmann der Staatspolizei tritt (VI. Ges.-Art. 1876).

In Kroatien und Slavonien wird die politische Verwaltung unmittelbar unter der Landesregierung von den Vice-Gespanschaften in den Verwaltungsbezirken und von den Magistraten in den städtischen Municipien ausgeübt. Die Leitung jener Vice-Gespanschaften, welche in den Hauptorten der Comitate ihren Sitz haben, steht den Obergespänen der betreffenden Comitate zu; an der Spitze der übrigen befinden sich die Vice-Gespäne. Die Obergespäne haben zugleich die Oberaufsicht über die anderen Vice-Gespanschaften ihres Comitats-Sprengels wahrzunehmen (Ges. v. 15. Nov. 1874). Die Obergespäne werden vom Könige, die Vice-Gespäne und anderen Concepts- u. Fachbeamten werden vom Banus auf Lebenszeit ernannt, die Stadtbeamten werden auf 3 Jahre gewählt.

Im kroatisch-slavonischen Grenzgebiete sind mit der politischen Verwaltung die 27 k. k. Bezirksämter betraut, deren Vorstände in den 6 Districts-Hauptorten als Districtsleiter mit einem weiteren Wirkungskreise fungiren. Die Magistrate in den Städten dependiren direct vom General-Commando in Agram.

Staatshaushalt.

Gemeinsame Finanzen. Nach dem österr. Gesetze v. 21. Decbr. 1867 und dem XII. ung. Gesetz-Artikel v. 1865/67 werden die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten von beiden Reichstheilen nach einem Verhältnisse getragen, welches durch ein vom Kaiser und König zu sanctionirendes Uebereinkommen des österr. Reichsraths und des ungar. Reichstags von Zeit zu Zeit festgesetzt wird. Wird kein Uebereinkommen erzielt, so bestimmt der Monarch dieses Verhältniß, jedoch nur für die Dauer eines Jahres. Durch das österr. Gesetz v. 24. Dec. 1867 und den XIV. ungar. Gesetz-Artikel 1865/7 ist derzeit der jährliche Beitrag Seitens der im Reichsrathe vertretenen Länder auf 70 und Seitens der Länder der ungarischen Krone auf 30 Procent festgesetzt worden und sollen vorerst zur Deckung der gemeinsamen Auslagen die Zolleinnahmen verwendet werden. Nach erfolgter Provinzialisirung der Militärgrenze hat jedoch der ungarische Staatsschatz zu den Lasten der gemeinsamen Angelegenheiten weiters in solcher Weise beizutragen, daß von der alljährlich festzustellenden Summe der gemeinsamen Ausgaben die Quote von 2 Procent zu Lasten des ungarischen Staats in Rechnung genommen und die nach Abzug dessen verbleibende Summe nach dem vorhin angegebenen Quotenverhältnisse zwischen beiden Reichshälften vertheilt wird (Ges. v. 8. Juni 1871 u. IV. ung. Ges.-Art. v. 1872). — Es kann auch ein gemeinsames Anlehen aufgenommen werden und ist die in Geldscheinen bestehende schwebende Schuld unter die solidarische Garantie beider Reichstheile gestellt. Die sonstigen Staatsschulden werden nicht als gemeinschaftliche Angelegenheit aufgefaßt; doch leisten die ungarischen Länder zur Bedeckung der Zinsen und zur Amortisation für die vor dem Jahre 1868 contrahirte allgemeine Staatsschuld einen Jahresbeitrag von 30,325,277 fl., worunter 11,926,000 fl. in klingender Münze (Ges. v. 24. Dec. 1867, XV. ung. Ges.-Art. 1865/67).

Bestand der Staatsfinanzen. Dieser ist folgender in Gulden ö. W.:

	Insgesammt		Darunter für Heer u. Kriegsmarine.	
	Bedeckt	Unbedeckt	Bedeckt	Unbedeckt
1) Gemeinsames Budget (für 1877):				
Erforderniß	5,779,730	111,311,659	4,618,475	106,151,900
Hiervon ab die Einnahme des Zollgefälls	—	11,000,000	—	—
Verbleibt als Gesammt-Erforderniß	—	100,311,659	—	—
Gemeins. schwebende Staatsschuld (Ende Juni 1877)		411,999,955	—	—

	Oesterreich (1878)	Ungarn (1877)
2) Besonderes Budget beider Staatsgebiete:		
a) Staatsausgaben	423,121,704	236,602,042
Darunter: Hofstaat	4,650,000	4,650,000
Landesvertheidigung	8,249,100	6,101,240
Staatsschuld	128,452,614	82,723,036
b) Staatseinnahmen	399,795,163	216,056,105
Darunter: Directe Steuern	90,000,000	86,600,423
Verzehrungssteuern u. Zölle	80,115,000	13,903,290
Salz- u. Tabakmonopol	78,982,000	39,027,820
Posten u. Telegraphen	17,940,000	7,090,400
c) Staatsschuld (Ende Juni 1877)	2,869,994,342	1. Jan. 1876 623,490,052
d) Grundentlastungs-(Länder-)Schuld (Ende Juni 1877)	195,256,540	

Das Budget für die autonome Verwaltung Kroatiens und Slavonien's ist für das Jahr 1877 in Einnahme und Ausgabe mit je 3,440,536 fl. ö. W. festgestellt. Die Ausgaben werden mit 45 Proc. der directen und indirecten Steuern und der sonstigen öffentlichen Revenüen Kroatien's und Slavonien's gedeckt, während 55 Proc. derselben in den gemeinschaftlichen ungar. Staatsschatz fließen (XXX. ung. Ges.-Art. 1868 u. XXXIV. ung. Ges.-Art. 1873).

Kriegswesen.

Wehrsystem. Das Wehrsystem ist in beiden Staatsgebieten der Monarchie gleichmäßig geordnet und zwar in den im Reichsrathe vertretenen Ländern durch das Wehrgesetz v. 5. Decbr. 1868, in den Ländern der ungarischen Krone durch den XL. Gesetz-Artikel v. Jahre 1868 [1]).

Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und muß persönlich erfüllt werden; sie beginnt mit dem 1. Januar jenes Kalenderjahrs, in welchem der Staatsbürger das 20. Lebensjahr vollendet. Eine zeitliche Befreiung von der Stellungspflicht ist nur aus gewissen Familienrücksichten zulässig, nämlich für den einzigen Sohn (in den ungarischen Ländern auch Schwiegersohn) eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwittweten Mutter, nach dem Tode des Vaters für den einzigen Enkel eines erwerbsunfähigen Großvaters oder einer verwittweten Großmutter, für den Bruder ganz verwaister Geschwister, für den unehelichen Sohn, von welchem die Erhaltung der unehelichen Mutter abhängt, endlich für Jenen, dessen einziger Bruder oder übrige Brüder in der Linien- oder Reservedienstpflicht stehen, jünger als 18 Jahre oder wegen Gebrechen zu jedem Erwerbe unfähig sind.

Die bewaffnete Macht gliedert sich in das stehende Heer, die Kriegsmarine, die Landwehr, die Ersatzreserve und den Landsturm.

Im stehenden Heere und in der Kriegsmarine dauert die Dienstpflicht 10 Jahre und zwar 3 Jahre in der Linie und 7 Jahre in der Reserve; die letztere kann nur auf Befehl des Kaisers zur Ergänzung des stehenden Heeres und der Kriegsmarine

1) Durch die k. u. k. Verordnung v. 8. August 1873 wurden in der kroat.-slav. Militärgrenze die ungarischen Wehrvorschriften, unter Aufhebung der dort bestandenen Militärverfassung, eingeführt.

einberufen werden, während sonst die Reservemänner beurlaubt und im Frieden nur zu periodischen Waffenübungen und zu den Controlversammlungen verpflichtet sind.

Die Landwehr (in Tirol und Vorarlberg auch Landesschützen, in den ungarischen Ländern auch Honvéd-Truppen genannt) ist im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres und zur inneren Vertheidigung, im Frieden auch zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und Sicherheit bestimmt. Ihre Einrichtung beruht in den im Reichsrathe vertretenen Ländern auf dem Landwehr-Gesetze v. 13. Mai 1869 (abgeändert durch die Gesetze v. 1. Juli 1872 u. 14. Mai 1874), in Tirol und Vorarlberg auf den Gesetzen v. 19. Decbr. 1870 u. 14. Mai 1874, in den ungar. Ländern auf dem XLI. Ges.-Art. v. J. 1868 (abgeändert durch den XXXII. Ges.-Art. 1873). Während das stehende Heer mit der Kriegsmarine eine dem gesammten Reiche gemeinsame, einheitlich organisirte u. dem Reichs-Kriegsminister unterstehende Armee bildet, ist die Landwehr eine besondere nationale Einrichtung einer jeden der beiden Reichshälften (in Tirol und Vorarlberg eine nationale Einrichtung dieser beiden Länder), die in administrativer Beziehung von dem betreffenden Landesvertheidigungs-Minister, in militärischer Hinsicht von dem Landwehr-Obercommandanten und während des Kriegs von dem Feldherrn der Reichsarmee ressortirt. Im Frieden können alle dem Landwehrverbande angehörigen Personen, mit Ausnahme der bei den Behörden und Cadres in activer Dienstleistung stehenden, außer der Zeit, in welcher sie an der Ausbildung und an den periodischen Waffenübungen theilzunehmen haben, ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen. Die Mobilmachung geschieht nur auf Befehl Sr. Majestät unter Gegenzeichnung des betr. Landesvertheidigungs-Ministers. Im Falle eines Kriegs kann ausnahmsweise die österreichische Landwehr auch außerhalb des österreichischen, die ungarische Landwehr auch außerhalb des ungarischen Staatsgebiets verwendet werden, wozu jedoch ein Reichsgesetz erforderlich ist. Nur bei Gefahr im Verzuge kann, wenn die Reichsvertretung nicht versammelt ist, unter Verantwortung des Gesammt-Ministerium's und mit nachträglicher Genehmigung der Reichsvertretung, die Verwendung der Landwehr außerhalb des Umfangs der besagten Staatsgebiete angeordnet werden. Ebenso können die Landesschützen von Tirol und Vorarlberg nur ausnahmsweise außerhalb dieser Länder, mit Zustimmung des Landtags, verwendet werden. — Die Landwehr wird ergänzt: a) durch die Einreihung der ausgedienten Reservemänner und jener Ersatzreservisten, welche das Alter für den Dienst im stehenden Heere überschritten haben, b) durch unmittelbare Eintheilung Wehrpflichtiger und c) durch solche Freiwillige, welcher ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet haben, nicht landwehrpflichtig, aber noch diensttauglich sind. Die Dienstpflicht in der Landwehr dauert: 2 Jahre für die unter a, 12 Jahre für die unter b und 2 Jahre, event. auf die Kriegsdauer für die unter c genannten Personen. Jene, welche ihre Dienstpflicht in der Kriegsmarine vollstreckt haben, sind nicht landwehrpflichtig; hinwieder sind die Wehrpflichtigen des ehemaligen Kreises von Cattaro und des Festlandes des ehemal. Kreises von Ragusa in Dalmatien nicht verbunden, im stehenden Heere zu dienen, sondern nur bemüssigt, in die Landwehr einzutreten.

Die Ersatzreserve besteht als Ersatz für die während eines Kriegs im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine (in Ungarn auch in der Landwehr) sich ergebenden Abgänge. Die Wehrverpflichtung für sie dauert in Oesterreich bis zum vollendeten 30., in Ungarn bis zum vollendeten 32. Lebensjahre.

Der Landsturm soll dazu dienen, das stehende Heer und die Landwehr zu unterstützen, um den Feind abzuwehren und zu bekämpfen, wenn er in das Land einzudringen versucht oder bereits eingedrungen ist. Er ist unter völkerrechtlichen Schutz gestellt, jedoch zur Zeit blos für die ungarischen Länder (XLII. Ges.-Art. 1868), für Tirol (Ges. v. 19. Dec. 1870) und für Vorarlberg (Ges. v. 4. Juli 1864) angeordnet und gebildet. In den ungarischen Ländern besteht er nur aus Freiwilligen, in Tirol und Vorarlberg dagegen aus allen Waffenfähigen vom 18. bis zum 45. (in Vorarlberg 50.) Lebensjahre, welche weder im stehenden Heere, noch bei den Landesschützen dienen, oder zur Besorgung öffentlicher oder dringender Familien-Angelegenheiten unumgänglich nothwendig sind.

In der Wehrgesetzgebung ist das Institut der einjährig Freiwilligen begründet. Inländer, welche einen solchen Bildungsgrad besitzen, der den absolvirten Studien an einem Obergymnasium, einer Oberrealschule oder einer diesen gleichgestellten Lehranstalt entspricht, können freiwillig in das stehende Heer für eine einjährige active Dienstleistung im Frieden eintreten, nach welcher sie in die Reserve übersetzt werden. Sie müssen sich aus eigenen Mitteln bekleiden, ausrüsten und verpflegen und bei der Cavallerie auch beritten machen; Mittellose jedoch, die sich mit Vorzugsclassen, Maturitäts- oder befähigenden Staatsprüfungs-Zeugnissen ausweisen, sowie in der Kriegsmarine gebildete Berufsseeleute werden zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassen u. aus dem gemeinsamen Kriegsbudget bekleidet, ausgerüstet u. verpflegt. Wenn die einjährig Freiwilligen die Offiziers-Prüfung entsprechend abgelegt haben, werden sie zu Reserve-Offizieren ernannt.

Andere Begünstigungen oder Rücksichten in Erfüllung der Wehrpflicht bestehen in folgenden. Die Candidaten des geistlichen Standes werden zur Fortsetzung der theologischen Studien beurlaubt und nach Erhalt der höheren Weihen oder nach Ernennung zu Seelsorgern in die Listen der Militär-Geistlichen verzeichnet. Die im Militär- oder Landwehr-Verbande befindlichen öffentlichen Beamten, wenn für ihre Dienstesstellen das rechts- und staatswissenschaftliche Studium erfordert wird, die Professoren, Lehrer, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbediensteten können im Falle eines Kriegs, mit Bewilligung Sr. Majestät, nach dem unentbehrlichen Bedürfnisse, in ihren Anstellungen belassen werden. Volksschul-Lehrer, sowie Eigenthümer von ererbten Landwirthschaften, deren Grunderträgniß zur Erhaltung einer Familie von 5 Personen zureicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrags zu überschreiten, werden nach ihrer Stellung durch 8 Wochen militärisch ausgebildet, dann beurlaubt und im Frieden nur noch zu den periodischen Waffenübungen beigezogen. Jenen Berufsseeleuten, welche nicht als einjährige Freiwillige eintreten können, sowie den Maschinisten kann die active Dienstzeit auf der Flotte im Frieden bis auf 1 Jahr abgekürzt werden. Seeleute endlich, welche eine nautische oder Schiffsbauschule besuchen, werden im Frieden für die Dauer dieses Schulbesuchs beurlaubt.

Heeres-Organisation[1]). Die Truppenformation im stehenden Heere ist folgende. 1) Infanterie, 80 Infanterie-Regimenter, 1 Tiroler Jäger-Reg. u. 33 Feldjäger-Bataillone. Das Infanterie-Reg. begreift 5 Feldbataill. zu 4 u. 1 Ergänzungs-Bataill. zu 5 Compagnien; das 4. u. das 5. Feldbat. sind im Frieden als „Reserve-Commando" vereinigt u. im Kriege von den 3 ersten Feldbataillonen, welche das „Linien-Infanterie-Regiment" bilden, als „Reserve-Infanterie-Regiment" getrennt. Aus dem Ergänzungs-Bataillon, von welchem im Frieden nur der Cadre besteht, kann in außerordentlichen Fällen ein 6tes Feldbataillon v. 4 Comp. formirt werden. Das Tiroler Jäger-Regiment ist in 7 Feldbataill. (zu je 4 Comp.), 7 Reserve-Comp. u. 1 Ergänzungs-Bataill. v. 7 Comp. gegliedert; jedes der 33 selbständigen Feldjäger-Bataillone zählt 4 Feld-Comp., 1 Reserve- u. 1 Ergänzungs-Comp. Aus den 40 Reserve- u. 40 Ergänzungs-Compagnien der Jägertruppe werden im Falle einer Mobilisirung 20 „Reserve-Jäger-Bataillone" formirt. — 2) Cavallerie, 1 Escadron Leibgardereiter[2]) u. 41 Regimenter, nämlich 14 Dragoner-, 16 Husaren-, 11 Ulanen-Regtr.; das Regt. besteht aus 2 Divisionen mit 6 Escadr. u. 1 Ergänzungs-Cadre, wozu im Kriege, an die Stelle des letztgenannten, 1 Reserve- u. 1 Ergänzungs-Escadron kommen. — 3) Artillerie, 13 Feldartillerie-Regimenter, 12 Festungsartillerie-Bataillone. Jedes Feldartill.-Regt. besteht im Frieden aus 13 Feld-Batterien, den Cadres für 2 weitere Batterien, die Munitions-Colonnen u. das Ergänzungs-Depôt, im Kriege aus 15 Batterien, 6 Munitions-Colonnen u. 1 Ergänzungs-Depôt. Die Batterien eines jeden Regiments sind im Frieden in 4, im Kriege in 5—6 Divisionen zusammengestellt; jede Batterie zählt im Frieden 4, im Kriege 8 Geschütze, nur jede der 10 reitenden Batterien begreift im Frieden wie im Kriege 6 Kanonen. Das Festungsartill.-Bataill. besteht aus

1) Der Kriegsstand eines Feldbataillons beträgt bei der Infanterie 952, bei den Jägern jedoch 989 Mann, eines Cavallerie-Regts. 1431 Mann, eines Feldartillerie-Regts. 4571 od. 4604, eines Festungsartill.-Bataill. 1490 Mann.

2) Die anderen Garden Sr. Majestät, nämlich die Arcieren-, die ungarische und die Trabanten-Leibgarde, sowie die Hofburgwache gehören nicht dem Truppenverbande an; die k. ungar. Kronwache wird zur Landwehr gerechnet.

6 Compagnien (die 6. im Frieden en cadre); beim 9. Bataill. befinden sich außerdem 3 Gebirgs-Batterien, beim 11. und 12. Bataill. je 1 Gebirgs-Batt.; die Zahl der Gebirgs-Batterien wird im Kriege verdoppelt. — 4) Genie- und Pionnier-Truppen, 2 Genie-Regimenter u. 1 Pionnier-Regiment. Jedes der beiden Genie-Regtr. gliedert sich in 5 Feldbataill. (zu 4 Comp.), in 8 Reserve-Comp. (im Frieden en cadre) und in 1 Ergänzungs-Bataill. zu 5 Comp., wozu im Kriege besondere Detachements kommen. Das Pionnier-Regt. besteht im Frieden aus 5 Feldbataill., jedes zu 4 Feldcomp., 1 Reservecomp., 1 Zeugsreserve u. 1 Eisenbahn-Detachement; bei der Mobilisirung werden für jedes Bataillon 3 Eisenbahn-Detachements u. 1 Ergänzungs-Comp., sowie die erforderliche Anzahl von Telegraphen-Abtheilungen formirt. Im Kriege werden überhaupt 15 Feldeisenbahn-Abtheilungen (mit je 1 Pionnier- u. Mineur-Detachement) gebildet; im Frieden giebt es deren blos 5. — 5) Militär-Fuhrwesens-Corps mit 6 Landes-Commanden, 36 Feld-, 36 Reserve-Escadr. u. 6 Ergänzungs-Escadronen 2c. — 6) Sanitätstruppe mit 23 Abtheilungen.

Die Gliederung der Landwehr-Truppen gestaltet sich also: a) in den im Reichsrathe vertretenen Ländern, ohne Tirol und Vorarlberg, 81 Landwehr-Bataillone (62 Infanterie- u. 19 Schützen-Bataill.) à 4 Feldcomp., 1 Reserve- u. 1 Ergänzungs-Comp.; 25 Landwehr-Escadronen (12 Dragoner- u. 13 Ulanen-Escadr.) u. 1 Abtheilung berittener Schützen in Ober-Dalmatien. Im Mobilisirungsfalle können aus den Reserve-Compagnien der Infanterie Reserve-Bataillone formirt, und, wenn ein Ueberschuß an Mannschaft vorhanden ist, bei den Cavallerie-Escadronen Ergänzungs-Abtheilungen aufgestellt werden. — b) In Tirol und Vorarlberg 10 Landesschützen-Bataillone (à 4 Comp.), aus welchen im Kriege 10 Feld- u. 10 Reserve-Bataillone, sowie 10 Ergänzungs-Compagnien formirt werden; ferner 2 Landesschützen-Escadronen. Bei jedem Feld-Bataillon befinden sich 40 Artilleristen, welche zur Verstärkung der in den beiden Ländern befindlichen Artillerie bestimmt sind. — c) In den Ländern der ungarischen Krone. Infanterie, 14 Brigaden mit 92 Bataill. I. Linie, 32 Bataill. II. Linie u. 2 Bataill. Stabstruppen, 94 Ergänzungs-Compagnien; Cavallerie, 10 Regimenter (9 Husaren-Regtr., 1 Ulanen-Regt.) u. 10 Züge Stabstruppen; das Infant.-Bataill. begreift 4 Comp., das Cavall.-Regt. 2 Divisionen mit 4 Escadr. u. 2 Ergänzungs-Halbescadr. Wenn eine Ueberzahl des normirten Kriegsetats sich ergiebt, können Reservetruppen errichtet werden. — Im Frieden sind von der Landwehr beständig nur Cadres aufgestellt. Die Mannschaft der Artillerie, der technischen, Sanitäts- u. Fuhrwesens-Truppen, der Montur- u. Verpflegs-Branche wird während ihrer Landwehrpflicht in die Landwehr selbst nicht eingereiht, sondern zur Verstärkung der Festungs-Artillerie u. der anderen betreffenden Truppen u. Branchen verwendet.

Stärke des Landheeres. Der normirte Friedens- und Kriegsstand beträgt [1]):

1. Stehendes Heer.

	Friedensstand	Kriegsstand
Behörden, höhere Commanden u. Stäbe	3,801	13,468
Truppen	256,276	752,539
Linien- und Reserve-Infanterie	148,320	486,080
Jägertruppe	21,451	58,853
Cavallerie	44,129	59,217
Feld-Artillerie	21,289	59,746
Festungs-Artillerie	7,466	18,914
Genietruppe	5,822	16,633
Pionniertruppe	3,051	8,058
Fuhrwesenscorps	2,181	31,038
Sanitätstruppe	2,567	14,000
Heeresanstalten	8,095	20,234
Summe 1. Stehendes Heer, Mann	268,172	786,241

1) Der Grundbuchsstand beläuft sich auf 844,022 Mann bei den Truppen und Anstalten des stehenden Heeres (Anf. 1877), 202,598 Mann bei der österreich. und 253,741 Mann bei der ungarischen Landwehr (Anf. 1878).

2. Landwehr.

	Friedensstand	Kriegsstand
in Oesterreich	3,822	158,598
Infanterie und Schützen	3,728	152,309
Cavallerie	61	5,940
Auditore, Aerzte, Geistliche, Intend.-Beamte	33	349
in Ungarn	10,421	156,232
Infanterie	8,177	146,108
Cavallerie	2,024	9,730
Auditore, Aerzte, Geistliche, Intend.-Beamte 2c.	220	394
Summe 2. Landwehr, Mann	14,243	314,830

3. Besondere Formationen.

Garden und k. ungar. Kronwache	491	491
Milit. Sicherheitskörper (16 Gensdarmerie-Commanden 2c.)	9,294	9,294
Gestütsbranche	5,428	5,428
Summe 3. Besondere Formationen, Mann	15,213	15,213
Hauptsumme, Mann	297,628	1,116,284
Zahl der Feldgeschütze (incl. Gebirgskanonen)	716	1,763

Das stehende Heer ist im Frieden in 36 Truppendivisionen mit 66 Infanterie- u. 20 Cavallerie-Brigaden aufgestellt. Im Kriege wird die zur Action bestimmte Heeresmacht in 3 Armeen, 13 Armeecorps u. 42 Truppendivisionen formirt.

Bestand der Kriegsmarine. Dieser ist folgender:

1. Schwimmendes Flotten-Materiale.

	Schiffe	Geschütze	Pferdekräfte [1])
a) Flotte	44	320	47,757
Panzerschiffe: Kasemattschiffe	8	108	31,350
Panzerschiffe: Fregatten	3	50	8,062
Panzerschiffe: Donau-Monitors	2	4	640
Schraubenschiffe (2 Freg., 9 Corv., 9 Kan.-Boote, 1 Transp.-Schiff)	21	133	5,295
Raddampfer	9	23	2,160
Werkstättenschiff	1	2	250
b) Schulschiffe und Hulks	17	76	—
c) Tender	6	4	351
Zusammen	67	400	48,108

2. Marine-Personale — Mann.

	Friedensstand	Kriegsstand
Seeofficiere und Seecadetten	533	556
Matrosencorps (mit 2 Depôts à 6 Compagn.)	6,286	11,532
Auditore, Aerzte, Geistliche, Beamte 2c.	614	614
Zusammen	7,433	12,702

1) Bei den Panzerschiffen effectiv, bei den anderen Dampfern nominell.

Fürstenthum Liechtenstein.

Das Fürstenthum Liechtenstein hat nach der im Jahre 1870 vollendeten Catastral-Vermessung einen Flächeninhalt von 3,24 geogr. Quadrat-Meilen (178,4 Quadrat-Kilometern) und nach der Zählung vom Jahre 1876 eine anwesende Bevölkerung von 8664 (4363 männlichen und 4301 weiblichen) Personen, durchaus deutschen Stammes und fast ausschließlich katholischer Religion. Die Volksdichtigkeit beträgt 2680 Menschen auf 1 Qu.-Mle. Der Hauptort Vaduz zählt c. 1000 Einwohner.

Die Haupterwerbsquelle ist die Landwirthschaft. Der Viehstand beläuft sich (1876) auf 348 Pferde, 5311 Stück Rindvieh, 1079 Schafe, 2040 Ziegen und 1621 Schweine. Als Alpenland besitzt das Fürstenthum vorzügliche Weiden und ein großes Waldareale. Die gewerbliche Industrie ist unbedeutend. — Das Fürstenthum bildet mit dem österreichischen Kronlande Vorarlberg rücksichtlich der Zolleinnahmen, der Verzehrungssteuer und des Tabakmonopols ein gemeinschaftliches Zoll- und Steuergebiet (Staatsvertrag v. 3. Dec. 1876).

Die Verfassung ist die constitutionell-monarchische. Der Fürst, dessen Thron im Mannesstamme des fürstl. Liechtensteinischen Hauses erblich ist, übt die gesetzgebende Gewalt nur unter der entscheidenden Mitwirkung des Landtags aus, welcher aus 15 Mitgliedern besteht, von denen 3 vom Fürsten ernannt, 12 durch Wahlmänner gewählt werden. Activ und passiv wahlberechtigt sind alle großjährigen männlichen Landesangehörigen, die im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen und im Fürstenthume wohnen. Der Landtag wird vom Fürsten jährlich einberufen; er wählt sich seinen Vorsitzenden, der aber der fürstlichen Bestätigung bedarf. Die Abgeordneten werden auf 4 Jahre ernannt und gewählt (Verfassungs-Urkunde vom 26. Septbr. 1862 und Gesetz vom 20. Jan. 1878).

Die gegenwärtige Einrichtung der Landesbehörden beruht auf der Organisations-Verordnung v. 31. Mai 1871. Als Verwaltungsbehörde des Fürstenthums fungirt die fürstl. Regierung in Vaduz, deren Chef, der Landesverweser, die Ministerverantwortlichkeit besitzt. Ihr unterstehen das Forstamt, die Kassenverwaltung (für die Steuereinhebung und Verwaltung der öffentlichen Fonde) und der Sanitätsrath. Die Schulangelegenheiten leitet der Landesschulrath. Der fürstliche Grundbesitz fällt in das Ressort der Domänen-Verwaltung, welche der fürstl. Hofkanzlei in Wien untergeordnet ist. Ueber Berufungen in Administrativ-Angelegenheiten entscheidet die fürstl. politische Recursinstanz. — Für die Rechtspflege sind bestellt: in I. Instanz das Landgericht in Vaduz, in II. Instanz das fürstl. Appellationsgericht, in III. Instanz das k. k. Ober-Landesgericht in Innsbruck.

Das Staats-Budget ist für das Jahr 1878 mit 146,000 fl. österr. Währ. in der Einnahme und mit 112,066 fl. in der Ausgabe festgestellt. — Die landschaftlichen Activ-Capitalien belaufen sich auf 235,000 fl., die Staatsschuld beträgt 166,200 fl.

Im Jahre 1868 wurde das Militär aufgelöst und die Bevölkerung von der Wehrpflicht entbunden.

(Abgeschlossen am 30. April 1878.)

Druck von Hundertstund & Pries in Leipzig.